



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 19. April 2018 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 1. März 2018
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Neufassung der Bädergebührensatzung
Vorlage: 2018/0047/1
5. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, 3. Juni 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"
Vorlage: 2018/0072
6. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im Monat September im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Pütt-Tage"
Vorlage: 2018/0073
7. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 7. Oktober 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine!“
Vorlage: 2018/0074
8. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung "Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN"
Vorlage: 2018/0076
9. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rettet den Marktplatz"
Vorlage: 2018/0057
10. Inhaltliche Befassung zum Bürgerbegehren "Rettet den Marktplatz"
Vorlage: 2018/0064
11. Festlegung des Tages des Bürgerentscheids zum Bürgerbegehren "Rettet den Marktplatz"
Vorlage: 2018/0082

12. Fortschreibung des Integrationskonzeptes 2012 der Stadt Beckum
Vorlage: 2017/0290
13. Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein
– Vereinbarung der Stadt Beckum mit der Holcim WestZement GmbH über die
Rekultivierung des Höxberg-Plateaus
Vorlage: 2018/0084
14. Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein
– Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Beckum
Vorlage: 2018/0061
15. Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Ausschuss für
Kinder, Jugendliche und Familien
Vorlage: 2018/0063
16. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 1. März 2018
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 4. und 12. April 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage zu TOP

2018/0047/1
öffentlich

Neufassung der Bädergebührensatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

22.03.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Wird in der Sitzung vorgetragen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Im Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder werden Mindereinnahmen erwartet, sofern die Altersgrenze für Kinder, die die städtischen Bäder kostenfrei nutzen können, von 4 auf 6 Jahre heraufgesetzt wird.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Bädergebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Auf die Vorlage 2018/0047 wird verwiesen.

Nach Diskussion im Betriebsausschuss am 22. März wurde mehrheitlich beschlossen, dass Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Hartz IV-Leistungen), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Grundsicherungsleistungen) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weiterhin Zehnerkarten zu einem um 75 Prozent reduzierten Preis erwerben können. Diese Möglichkeit soll nicht abgeschafft werden.

Zudem soll Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres freier Eintritt in die städtischen Bäder ermöglicht werden.

Folgende Änderungen wurden – entsprechend der Empfehlungen des Betriebsausschusses – im der Vorlage als Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Bädergebührensatzung vorgenommen:

In § 5 Absatz 3 des Satzungsentwurfs werden hinter den Wörtern „Kauf von“ die Angaben „Zehner, ein Auslassungsstrich und ein Komma“ eingefügt. Absatz 3 erhält somit folgende Fassung:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von **Zehner**-, Saison-, Halb-Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

In § 4 Satz 1 wird die Altersangabe von „4“ auf „6“ Jahre geändert. Satz 1 erhält somit folgende Fassung:

Für Kinder bis zu Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung von Erziehungsberechtigten sowie für Schwerbehinderte, die nach Feststellung der Versorgungsverwaltung einer freien Begleitperson bedürfen, ist die Benutzung der städtischen Bäder gebührenfrei.

Anlage(n):

Satzung zur Neufassung der Bädergebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Beckum betreibt die Freibäder in Beckum und Neubeckum sowie das Hallenbad in Beckum als öffentliche Einrichtungen. Für deren Nutzung sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Einzelkarte

- Erwachsene 3,50 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeiten 2,30 Euro
- Ermäßigte 2,00 Euro

(2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit maximal 3 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 8,00 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler 2,00 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossen sind, je nutzender Person 2,00 Euro

(3) Zehnerkarte

- Erwachsene 29,00 Euro
- Ermäßigte 17,00 Euro

(4) Jahreskarte

- Erwachsene 165,00 Euro
- Ermäßigte 99,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 231,00 Euro

(5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene 66,00 Euro
- Ermäßigte 40,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 93,00 Euro

- (6) **Halb-Saisonkarte Freibäder – ab dem 15. Juli eines Jahres zu erwerben**
- Erwachsene 40,00 Euro
 - Ermäßigte 24,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 56,00 Euro
- (7) **Saisonkarte Hallenbad**
- Erwachsene 113,00 Euro
 - Ermäßigte 66,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 159,00 Euro
- (8) **Halb-Saisonkarte – ab 15. Januar eines Jahres zu erwerben**
- Erwachsene 68,00 Euro
 - Ermäßigte 40,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 96,00 Euro
- (9) **Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag** 0,50 Euro
- (10) **Ersatzkartenausstellung** 5,00 Euro

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung des Bades beantragt oder es nutzt.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 sind wie folgt zu entrichten:
 - Einzelkarten und Spätschwimmtarif – sowie eventuelle Zusatzgebühren – vor Eintritt in das Bad,
 - Gebühren für Zehnerkarten, Jahres-, Saison- und Halb-Saisonkarten vor Kartenaushändigung.
- (3) Saison-, Halb-Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

Gebührenbefreiung

Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung von Erziehungsberechtigten sowie für Schwerbehinderte, die nach Feststellung der Versorgungsverwaltung einer freien Begleitperson bedürfen, ist die Benutzung der städtischen Bäder gebührenfrei. Das Gleiche gilt für Personen, die nach den Feststellungen der Versorgungsverwaltung als freie Begleitpersonen Schwerbehinderte begleiten. Ebenso zahlen Kinder bis 14 Jahre am Tag ihres Geburtstags keinen Eintritt.

§ 5

Ermäßigung

- (1) Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber

einer Jugendleiter/In-Card (Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten.

- (2) Zu den Berechtigten der Karten für Familien und Alleinerziehende nach § 2 gehören alle Haushaltsformen mit Kindern, solange die Haushaltsmitglieder in einem Haushalt leben und für die gemeinsame Wohnung gemeldet sind.
- (3) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Zehner-, Saison-, Halb-Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

§ 6

Entgelte für Sonderveranstaltungen und Kurse

Für Sonderveranstaltungen und Kurse kann die Betriebsleitung gesonderte Entgelte festlegen. Dabei kann sie unter Beachtung des Gleichheitssatzes Ermäßigungen für bestimmte Nutzergruppen vorsehen. Die Entgelte können zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 2 erhoben werden.

§ 7

Badesaison

- (1) Saisonbeginn und Saisonende der Badesaison werden von der Betriebsleitung festgelegt. Die Betriebsleitung entscheidet auch über Ausnahmen.
- (2) Für die Freibäder beginnt die Badesaison in der Regel im Mai/Juni und endet im September des Jahres.
- (3) Die Badesaison im Hallenbad beginnt in der Regel im September und endet im Mai/Juni des Folgejahres.

§ 8

Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten

Einzeleintritts- und Gruppenkarten gelten bis zum Verlassen des Bades.

Zehnerkarten gelten bis zur Entwertung des 10. Badbesuches.

Saison- und Halb-Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Die Jahreskarten sind ab Kaufdatum ein Jahr gültig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum vom 28. März 2003 außer Kraft.



ja/06.03.18

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Ratsbüro

Auskunft erteilt: Herr Strothmann

Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP

2018/0047

öffentlich

Neufassung der Bädergebührensatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

22.03.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage beigefügte Neufassung der Bädergebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Bädergebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum wurde letztmalig zum 1. Januar 2011 geändert.

Aus Sicht der Verwaltung ist nun eine bedarfsgemäße Anpassung erforderlich. Im Einzelnen sind folgende Änderungen geplant:

4
TOP

- **Einführung von Halb-Saisonkarten, die während der Freibadsaison ab 15. Juli und während der Hallenbadsaison ab 15. Januar erworben werden können**
Ziel dieser Einführung ist eine Möglichkeit zu schaffen, das Hallenbad beziehungsweise die Freibäder mit einer Dauerkarte zu einem reduzierten Preis ausschließlich in der 2. Saisonhälfte zu nutzen. In der Freibadsaison gab es in den vergangenen Jahren in der 2. Hälfte eine deutliche Wetterbesserung, sodass diese Kartenart vermehrt nachgefragt wurde. Auch für die Hallenbadsaison soll diese Möglichkeit angeboten werden.
Berechnet wurde die Höhe der Gebühren für die Halb-Saisonkarte mit der Hälfte des regulären Saisonkartenpreises zuzüglich eines 20-prozentigen Aufschlags. Vorrangig soll durch die Badegäste der Kauf einer regulären Saisonkarte erfolgen.
- **Einführung einer Gruppenkarte (vorher Familien-Tageskarte)**
Für den Erwerb einer Familien-Tageskarte war es bislang satzungsgemäß erforderlich, dass die Familie in einem Haushalt lebt und für die gemeinsame Wohnung gemeldet ist.
Die Gruppenkarte soll künftig hauptsächlich zusätzlich Großeltern mit ihren Enkelkindern und Tagesmüttern und -vätern mit den betreuten Kindern die Möglichkeit geben, zum Gruppeneintritt das jeweilige Bad zu nutzen und zwar ohne Bindung an einen gemeinsamen Wohnsitz beziehungsweise einen familiären Status. Die Möglichkeit zum Erwerb einer Gruppenkarte wird insbesondere in der Freibadsaison ebenfalls häufig nachgefragt.
- **Abschaffung der Ferienkarte**
Ferienkarten werden kaum noch erworben. Im Jahr 2017 wurden in beiden Freibädern lediglich insgesamt nur noch 14 Karten verkauft.
- **keine Ermäßigung beim Kauf von Zehnerkarten für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Hartz IV-Leistungen), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Grundsicherungsleistungen) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**
Zehnerkarten sind im Gegensatz zu Saison- und Jahreskarten übertragbar. Daher besteht derzeit die Möglichkeit, dass Personen, die eine der genannten Sozialleistungen beziehen und eine Zehnerkarte erwerben, auch Personen mit dieser Karte ins Bad nehmen, die keine der oben genannten Leistungen erhalten und somit auch keine Berechtigung zur Nutzung dieser um 75 Prozent reduzierten Karten haben. Mit der Neufassung der Bädergebührensatzung soll diese Möglichkeit abgeschafft werden.
Eine Gebührenerhöhung beziehungsweise -senkung ist nicht vorgesehen. Die derzeitige Tarifstruktur wird voraussichtlich noch maximal 4 Jahre Bestand haben. Die in den Freibädern vorhandenen Kassenanlagen sind 36 Jahre alt. Anfang 2017 bestand letztmalig die Möglichkeit Jahres- und Saisonkarten bei der damaligen Lieferfirma zu erwerben. Dies erfolgte durch die Verwaltung für einen Übergangszeitraum bis zum Jahr 2021. Ab dem Jahr 2022 werden voraussichtlich neue Kassenanlagen beschafft und eine geänderte Tarifstruktur eingeführt.
Der Betriebsausschuss wird zu gegebener Zeit im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen beteiligt.

Anlage(n):

Satzung zur Neufassung der Bädergebührensatzung

Bädergebührensatzung der Stadt Beckum**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Die Stadt Beckum betreibt die Freibäder in Beckum und Neubeckum sowie das Hallenbad in Beckum als öffentliche Einrichtungen. Für deren Nutzung sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebühren****(1) Einzelkarte**

- Erwachsene..... 3,50 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeiten..... 2,30 Euro
- Ermäßigte..... 2,00 Euro

(2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit maximal 3 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 8,00 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler..... 2,00 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossen sind, je nutzender Person 2,00 Euro

(3) Zehnerkarte

- Erwachsene.....29,00 Euro
- Ermäßigte.....17,00 Euro

(4) Jahreskarte

- Erwachsene..... 165,00 Euro
- Ermäßigte.....99,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 231,00 Euro

(5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene..... 66,00 Euro
- Ermäßigte.....40,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind93,00 Euro

- (6) **Halb-Saisonkarte Freibäder – ab dem 15. Juli eines Jahres zu erwerben**
- Erwachsene.....40,00 Euro
 - Ermäßigte.....24,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind56,00 Euro
- (7) **Saisonkarte Hallenbad**
- Erwachsene..... 113,00 Euro
 - Ermäßigte..... 66,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 159,00 Euro
- (8) **Halb-Saisonkarte – ab 15. Januar eines Jahres zu erwerben**
- Erwachsene.....68,00 Euro
 - Ermäßigte.....40,00 Euro
 - Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind96,00 Euro
- (9) **Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag..... 0,50 Euro**
- (10) **Ersatzkartenausstellung 5,00 Euro**

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung des Bades beantragt oder es nutzt.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 sind wie folgt zu entrichten:
 - Einzelkarten und Spätschwimmtarif – sowie eventuelle Zusatzgebühren – vor Eintritt in das Bad,
 - Gebühren für Zehnerkarten, Jahres-, Saison- und Halb-Saisonkarten vor Kartenaushändigung.
- (3) Saison-, Halb-Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

Gebührenbefreiung

Für Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in Begleitung von Erziehungsberechtigten sowie für Schwerbehinderte, die nach Feststellung der Versorgungsverwaltung einer freien Begleitperson bedürfen, ist die Benutzung der städtischen Bäder gebührenfrei. Das Gleiche gilt für Personen, die nach den Feststellungen der Versorgungsverwaltung als freie Begleitpersonen Schwerbehinderte begleiten. Ebenso zahlen Kinder bis 14 Jahre am Tag ihres Geburtstags keinen Eintritt.

§ 5

Ermäßigung

- (1) Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber

einer Jugendleiter/In-Card (Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten.

- (2) Zu den Berechtigten der Karten für Familien und Alleinerziehende nach § 2 gehören alle Haushaltsformen mit Kindern, solange die Haushaltsmitglieder in einem Haushalt leben und für die gemeinsame Wohnung gemeldet sind.
- (3) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Saison-, Halb-Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

§ 6

Entgelte für Sonderveranstaltungen und Kurse

Für Sonderveranstaltungen und Kurse kann die Betriebsleitung gesonderte Entgelte festlegen. Dabei kann sie unter Beachtung des Gleichheitssatzes Ermäßigungen für bestimmte Nutzergruppen vorsehen. Die Entgelte können zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 2 erhoben werden.

§ 7

Badesaison

- (1) Saisonbeginn und Saisonende der Badesaison werden von der Betriebsleitung festgelegt. Die Betriebsleitung entscheidet auch über Ausnahmen.
- (2) Für die Freibäder beginnt die Badesaison in der Regel im Mai/Juni und endet im September des Jahres.
- (3) Die Badesaison im Hallenbad beginnt in der Regel im September und endet im Mai/Juni des Folgejahres.

§ 8

Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten

Einzeleintritts- und Gruppenkarten gelten bis zum Verlassen des Bades.

Zehnerkarten gelten bis zur Entwertung des 10. Badbesuches.

Saison- und Halb-Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Die Jahreskarten sind ab Kaufdatum ein Jahr gültig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Beckum vom 28. März 2003 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Stadtmarketing Beckum
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0072

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, 3. Juni 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. Juni 2018 im Stadtteil Neubeckum aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 mit dem sogenannten „Entfesselungspaket I“ umfangreiche Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Diese treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und damit voraussichtlich vor der Ratsentscheidung über die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung. Gemäß der Übergangsregelung in § 13 Absatz 3 LÖG NRW findet auf Verordnungen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden nach Inkrafttreten der Änderungen beschlossen werden, § 6 LÖG NRW in der neuen Fassung Anwendung.

Demnach können die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden die Ladenöffnung nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW an jährlich höchstens 8, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen gestatten. Mit der Erhöhung der Anzahl von vormals 4 Sonn- oder Feiertagen verfolgt die Gesetzgebung insbesondere den Erhalt eines zukunftsfähigen und vielfältigen stationären Einzelhandels. Gleichwohl spiegelt die Zahl von 8 möglichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Verhältnis zur Gesamtzahl von jährlich insgesamt 52 Sonntagen und weiteren 11 Feiertagen weiterhin das verfassungsrechtlich gebotene Ausnahme-Regel-Verhältnis wider.

Wie zuvor können die Verkaufsstellen für die Dauer von höchstens 5 Stunden geöffnet sein, nunmehr jedoch erst ab 13:00 Uhr. Nach dem Willen der Gesetzgebung dient diese Änderung der Rücksichtnahme auf die Zeiten der Hauptgottesdienste (vergleiche zu allem die Gesetzesbegründung der Landesregierung, Landtagsdrucksache 17/1046 vom 26. Oktober 2017, abrufbar unter www.landtag.nrw.de, Seite 103).

Die Freigabe kann sich gemäß § 6 Absatz 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur 1 Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige, darf nur 1 Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig freigegeben werden. Von der Öffnung ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW), der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

In dem Bestreben, den Kommunen rechtssichere Möglichkeiten zu bieten, eine größere Anzahl von Verkaufsoffnungen zu genehmigen und hierdurch den stationären Einzelhandel im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Onlinehandel stärken zu können, hat die Gesetzgebung die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für eine Sonntagsöffnung zwingend nötigen Sachgründe neu gefasst. Der bisherige ausdrückliche Anlassbezug entfällt.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe nunmehr ein „öffentliches Interesse“ voraus. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen der Veranstalterin beziehungsweise des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW).

Die Voraussetzung des „Zusammenhangs“ im Sinne der Nummer 1 ist inhaltlich weiter gefasst als die vor der Novellierung geltende Formulierung, wonach die Verkaufsöffnung nur „aus Anlass“ der genannten Veranstaltungen festgesetzt werden durfte. Die sogenannte Anlassrechtsprechung, aufgrund derer in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Ordnungsbehördliche Verordnungen von den Gerichten in Nordrhein-Westfalen für unwirksam erklärt wurden, soll nach der Vorstellung der Gesetzgebung daher nicht auf die Neufassung des Gesetzes übertragbar sein (vergleiche Landtagsdrucksache 17/1046, Seite 110). Weiter geht die Landesregierung davon aus, dass Verkaufsöffnungen auch ohne Anlassbezug mit dem verfassungsrechtlichen Maßstab des Sonntagsschutzes vereinbar sind.

Die Tragfähigkeit dieser Annahmen wird sich erweisen. Die Gewerkschaft ver.di hat jedenfalls öffentlich erklärt, die neue Rechtslage und damit auch die hiernach ergangenen Ordnungsbehördlichen Verordnungen im Einzelfall gerichtlich prüfen zu lassen.

Die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung wurde noch nach dem Maßstab der Anlassrechtsprechung geprüft. Da diese Voraussetzungen nach Auffassung sowohl der Verwaltung als auch der angehörten Stellen einschließlich der Gewerkschaft ver.di (dazu unten) erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass erst recht die Anforderungen an den „Zusammenhang“ gewahrt sind.

Die hier vorgelegte Verkaufsöffnung ist im Zusammenhang mit dem Stadtfest Neubeckum beabsichtigt. Das Stadtfest blickt auf eine langjährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Verwaltung insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Die Attraktivität beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger über die teilnehmenden Vereine, Schulen, Kirchengemeinden und Gruppen.

Der antragstellende Gewerbeverein Neubeckum e. V. hat auf bereits erfasste und erhobene Prognosen und Vergleichswerte über Besucherströme zurückgegriffen, die für die Begründung des letzten beantragten verkaufsoffenen Sonntags im Stadtteil Neubeckum erhoben wurden. Demnach besuchen an einem verkaufsoffenen Sonntag rund 700 Personen die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum. Demgegenüber suchen rund 3 300 Personen aus Anlass des Neubeckumer Stadtfestes am Stadtfestsonntag die Innenstadt auf. Diese Schätzungen sind aus Sicht der Verwaltung plausibel. Für die Einzelheiten wird auf die Anlage 2 zur Vorlage verwiesen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die sich unmittelbar an den folgenden Straßenzügen befinden:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Stadtfest Neubeckum wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 8. März 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die katholische Kirchengemeinde Neubeckum sowie die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 21. März 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. erhebt ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) teilt in ihrer Stellungnahme mit, sie sehe nach Durchsicht der Unterlagen die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen als erfüllt an. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagschutzes hin.

- Stellungnahmen der Handwerkskammer Münster, der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde Neubeckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als gegeben an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag Gewerbeverein Neubeckum e. V.
- 3 Rückmeldungen

TOP Ö 5

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. Juni 2018 im Stadtteil Neubeckum aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 3. Juni 2018, dürfen im Stadtteil Neubeckum aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte
im Rahmen der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“
am 3. Juni 2018**

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Neubeckum (Hauptstraße, Rathausvorplatz, etc.). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 3. Juni 2018.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Gewerbeverein Neubeckum

Konzept Stadtfest Neubeckum

Das Stadtfest Neubeckum blickt auf eine fast 40-jährige Tradition zurück und entwickelte sich aus dem Engagement der zahlreichen aktiven Vereine des Stadtteils. So wurde es traditionell am letzten Mai- bzw. ersten Juni-Wochenende nicht für, sondern vielmehr von den Neubeckumerinnen und Neubeckumern organisiert und lebt auch heute noch vor allem von den vielen ehrenamtlichen Helfern.

Insbesondere zu nennen sind hier:

- Bürgerschützen Neubeckum
- SV Neubeckum
- Karnevalsverein „Wir vom Schienenstrang“
- AWO Neubeckum
- TSC Rot-Gold Neubeckum
- Freizeithaus Neubeckum

Rings um deren Stände wuchs in den vergangenen Jahrzehnten die Zahl der Schausteller und Händler, die dem Stadtfest ihre heutige Ausdehnung verleihen.

Insbesondere die zahlreichen Fahrgeschäfte, die dem traditionellen Stadtfest seinen Kirmes-Charakter verleihen, dienen dabei als Anziehungspunkt für Kinder und Familien. Dabei laden die Verkaufs- und Imbissstände vorrangig auf der Hauptstraße und ihren Einmündungen zum Bummel einladen, während die größeren Kirmes-Fahrgeschäfte auf den Freiflächen im Bereich des Kreisverkehrs zur Gustav-Moll-Straße und auf dem Rathaus-Vorplatz zu finden sind.

Ergänzt wird das Angebot durch einen großen Kinderflohmarkt und Trödelmarkt, der samstags und sonntags viele Besucherinnen und Besucher anlockt und sich jedes Jahr großer Beliebtheit erfreut.

Während tagsüber Händlerinnen und Händler, Imbissbudenbetreiberinnen und Imbissbudenbetreiber, Schausteller und Schaustellerinnen und Straßenkünstler und Straßenkünstlerinnen für ein buntes Treiben auf der Hauptstraße (von der Bahnhofstraße bis zum Rathaus) sorgen, konzentriert sich der Besucherstrom freitags und samstags abends auf die große Bühne (in der Einmündung zur Kaiser-Wilhelm-Straße). Hier wird den Besucherinnen und Besuchern ein buntes Musikprogramm mit Livebands geboten, welches bis zum späten Abend für gute Stimmung sorgt.

Sonntags gehört die Bühne dann ganz den Neubeckumerinnen und Neubeckumern. Zahlreiche Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Aktive können hier die Gelegenheit nutzen, ihr Können vor heimischem Publikum zu präsentieren. Insbesondere der jährliche Auftritt der örtlichen Tanzgruppe TSC Rot-Gold, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen, erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren in die Stadt.

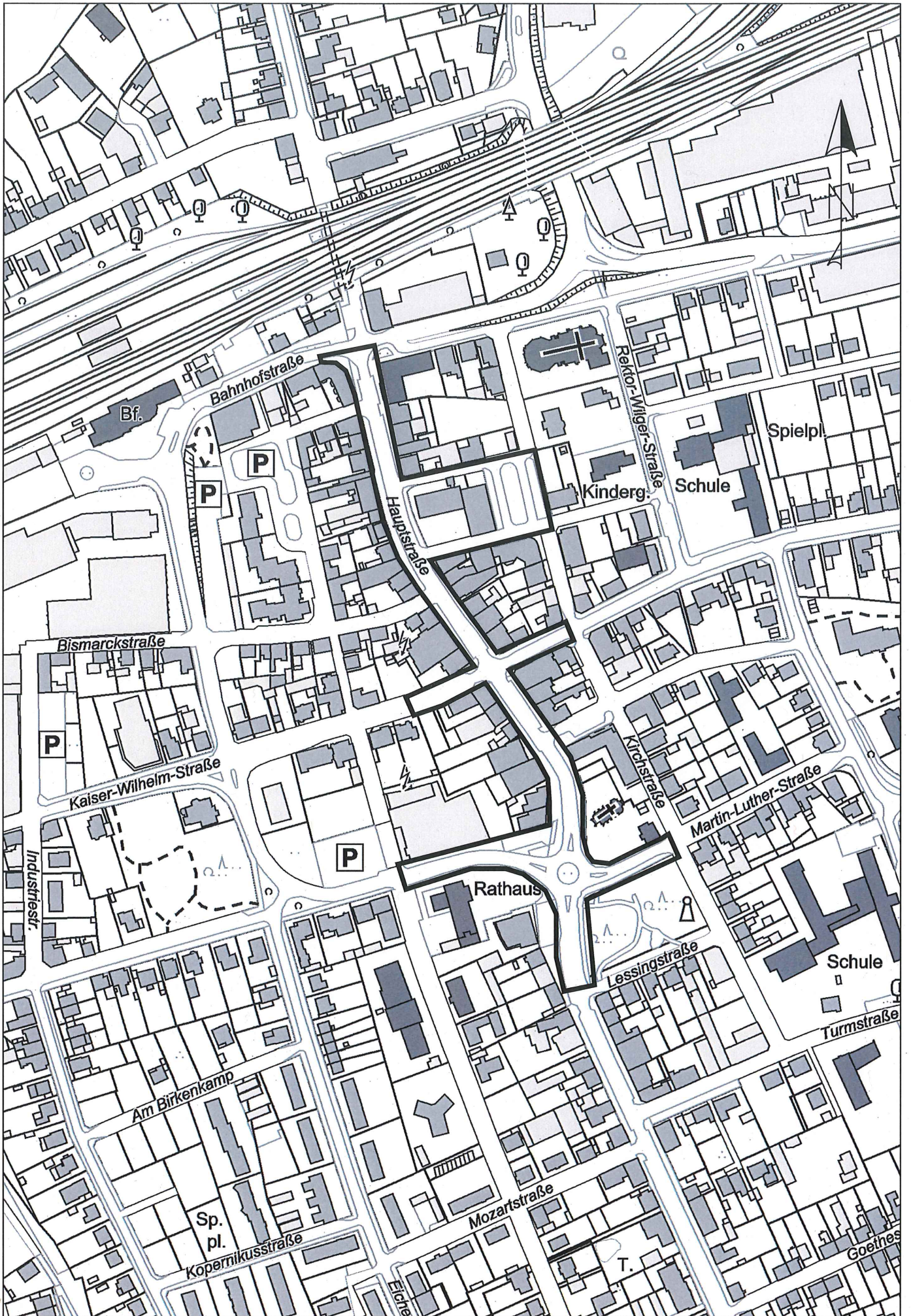
Im Jahr 2018 wird das Stadtfest Neubeckum von Freitag, 1. bis Sonntag, 3. Juni, stattfinden. Zudem ist eine Öffnung der Kirmes-Fahrgeschäfte am Donnerstag, 31. Mai, aufgrund des Feiertages Fronleichnam, in den Nachmittags- bis Abendstunden geplant.

Lageplan (Veranstaltungsfläche Stadtfest + Fläche mit geöffneten Einzelhandelsgeschäften)

Der Veranstaltungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis Einmündung Lessingstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

siehe beiliegender Plan



Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Konkrete Besucherzahlen zu den vergangenen Stadtfesten in Neubeckum wurden bislang leider nicht erhoben, so dass hier auf Prognosen und Vergleichswerte anderer Veranstaltungen im selben Veranstaltungsraum zurückgegriffen wird.

Schätzungen zu den Besucherzahlen beim Stadtfest Neubeckum in den vergangenen Jahren belaufen sich auf etwa 10.000 Besucherinnen und Besucher an allen drei Tagen zusammen. Aufgesplittet kann so von jeweils etwa 3.300 Gästen pro Tag ausgegangen werden, wobei die Besucherzahlen am Samstag und Sonntag im Vergleich zum Freitag jeweils tatsächlich höher sein dürften.

Um die Schätzung zu untermauern, wurden die Schaustellerinnen und Schausteller der vergangenen Jahre zu ihren Besucherzahlen befragt. Durchschnittlich wurden die Fahrgeschäfte täglich jeweils von etwa 900 Personen besucht, so dass bei 17 Fahrgeschäften auf dem Stadtfest rund 15.300 Karussell-Fahrten zu verzeichnen sind. Angenommen, jede Person fährt insgesamt 5 Mal in verschiedenen oder aber demselben Fahrgeschäft, ergeben sich hieraus 3.060 Besucherinnen und Besucher pro Tag.

Der Gewerbeverein Neubeckum könnte durch eine gezielte Befragung der Einzelhandelsgeschäfte ermitteln, dass an einem gut besuchten Werktag etwa 1.000 Besucherinnen und Besucher insgesamt die Geschäfte in Neubeckum aufsuchen. Von insgesamt 16 Einzelhandelsgeschäften im Veranstaltungsraum beteiligten sich 10 Unternehmen an der Befragung. Die Zahlen wurden entsprechend hochgerechnet.

Im Ergebnis kann somit davon ausgegangen werden, dass aus Anlass der beantragten Verkaufsöffnung höchstens 1.200 Besucherinnen und Besucher in den teilnehmenden Verkaufsstellen zu verzeichnen sein werden. Zugleich kann angenommen werden, dass wenigstens 3.000 Besucherinnen und Besucher am gleichen Tag das Stadtfest besuchen.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Prognosen handelt, zeigen diese recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass des Stadtfestes die Neubeckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher ist, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnungen vor Ort wären.

Zahl der Händler und Schausteller 2017

- 17 Schausteller (Kirmesfahrgeschäfte und Kirmesstände)
- 13 Händler
- 8 Imbissbuden
- 5 Getränkestände

Insgesamt waren somit 43 Stände auf dem Veranstaltungsgelände positioniert.

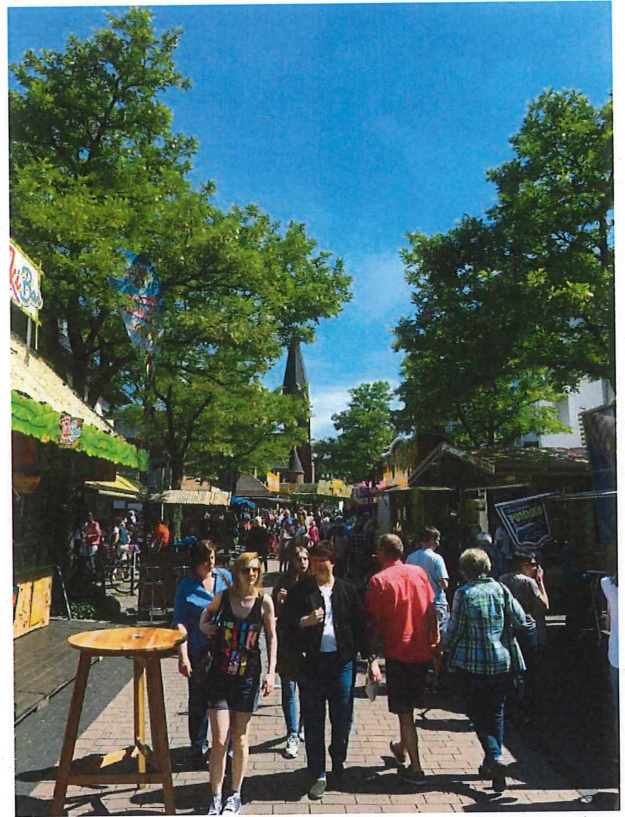
Auch für 2018 liegen bereits diverse unterzeichnete Verträge vor. Insbesondere die Schausteller und Karussell-Betreiber sind mit den gleichen Fahrgeschäften vor Ort, wie in den vergangenen Jahren.

(Verträge hierzu können im Bedarfsfall vorgelegt werden)

Beteiligte Einzelhandelsgeschäfte

1. Optik Holz
2. Ander Mode
3. Amoroso Stoffe
4. Handarbeiten Günnewig
5. Gödde Hausrat
6. BuK – Buch und Kunst
7. Rossmann Drogerie
8. Natalies Modeshop
9. Edeka Recker
10. Zoo Kaup
11. Roos Farben
12. Optik Smolnik
13. Bäckerei Schwichtenhövel
14. Dreier Schuh&Fashion
15. KIK Textildiscount
16. Reisebüro Teutonia

Impressionen



Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben handelt es sich beim Stadtfest Neubeckum um eine langjährige Traditionsveranstaltung aus Reihen der Neubeckumerinnen und Neubeckumer. In den vergangenen Jahren wurde der familiengeprägte Stadtfest-Sonntag zudem durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt, bei dem sich die Einzelhändler in das Treiben auf den Straßen eingebracht haben.

Wie Sie den beigefügten Zahlen entnehmen können, stehen hierbei 16 Einzelhandelsgeschäfte insgesamt 43 Ausstellerinnen und Ausstellern, einem bunten Bühnenprogramm für die ganze Familie und einem großen Floh- und Trödelmarkt gegenüber.

Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass das traditionelle Stadtfest Neubeckum eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet. Dies ergibt sich zudem aus der Prognose zu den Besucherströmen, der zufolge erheblich mehr Menschen aus Anlass des Stadtfestes als wegen der Ladenöffnung vor Ort sind.

Insgesamt würde die beantragte Ladenöffnung eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Programmes darstellen und zugleich den Zusammenhalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Gewerbetreibenden stärken.

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
 Fachdienst Recht und Ordnung
 Martin Hanisch
 Postfach 18 63
 59248 Beckum



STADT BECKUM

16. März 2018



Industrie- und Handelskammer
 Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
 48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner/in:
 Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
 Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

13. März 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ am 03. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Beckum. Beantragt wurde folgender Termin:

im Ortsteil Neubeckum

- **03. Juni 2018 – „Stadtfest Neubeckum“**

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016).

Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen stehen muss, welches die Ladenöffnung veranlasst.

Dass die Öffnung der Geschäfte gerechtfertigt ist, wurde auch durch plausible Prognosen der zu erwartenden Besucherströme für den konkreten Anlass nachgewiesen.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen – erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße



Johannes H. Höing



Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
Herrn Hanisch/FD Recht und Ordnung
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

12. März 2018

Vorab per Fax 02521 2955-420
und per Mail: hanisch@beckum.de

**Antrag des Gewerbevereins Neubeckum bezüglich
Verkaufsöffnung am 03.06.2018 aus Anlass des Stadtfestes
Neubeckum**

**Ihr Schreiben vom 09.03.2018
Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2018**

Münster, 09.03.2018
VKOSO 090318-1-ek

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach diesseitiger Einschätzung liegen für eine Verkaufsöffnung am 03.06.2018 aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum grundsätzlich vor. Dabei gehen wir davon aus, dass der Zeitrahmen bei 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr liegt, jedenfalls aber nicht mehr als 5 Stunden beträgt und außerhalb der Hauptgottesdienstzeit liegt. Eine Aussage zur Uhrzeit war leider nicht zu finden.

Den übersandten Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Stadtfest in Neubeckum auf eine sehr langjährige Tradition zurückblicken kann, so dass davon auszugehen ist, dass dieses Fest alleine die maßgebliche Anziehung auf die erwarteten Besucher ausübt. Allen Festen in Neubeckum ist nach diesseitigem Dafürhalten ein besonders hohes Engagement der örtlichen Akteure zu bescheinigen, seien es die Gewerbetreibenden oder auch die diversen Vereine. Durch die Einbindung der Vereine und deren Darbietungen sind die Programme individuell. Die Prognosen hinsichtlich der Besucherzahlen werden nicht angezweifelt, wurden sie doch auch seitens der Verwaltung offensichtlich auf ihre Plausibilität hin geprüft.

Unter Berücksichtigung der genannten Angaben haben wir keine Bedenken gegen die Genehmigung der Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Eksen
Geschäftsführerin



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z.Hd. Herrn Hanisch
Weststraße 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

16. März 2018

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum 12.03.2018

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen Beu / EI

Tel.-Durchwahl 93300-91

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für den 03. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.03.2018 teilen Sie uns mit, dass die Stadt Beckum anlässlich des Antrages des Gewerbevereins Neubeckum e.V. beabsichtigt, für den 03. Juni 2018 aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum die Ladenöffnungszeiten freizugeben.

Nach der uns nun vorliegenden Unterlagen sowie der aktuellen Rechtsprechung sehen wir gegen den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag am 03. Juni 2018 aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum keine Bedenken.

Erlauben Sie uns im Vorfeld jedoch den Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, zu dem nach Artikel 140 Grundgesetz zum Bestandteil unseres Grundgesetzes gewordenen Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung.

Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung überdies das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

Bankverbindung:

IBAN:
DE71 5005 0000 0082 0014 54

BIC: HELADEF3333

Internetadressen:
www.muensterland.verdi.de

e-Mail:
bz.msl@verdi.de

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich, resultiert wesentlich aus der – namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten – Synchrontaktung des sozialen Lebens.

Während die Arbeitszeit und Arbeitsschutzregelung jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens.

An diesem Grundsatz halten wir als Gewerkschaft ver.di auch weiterhin fest.

Ausdrücklich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme für Sonntag, 03. Juni 2018, aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum gilt.

Darüber hinaus hätten wir ebenfalls die endgültige beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung zur Verfügung gestellt.

Für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit möchte ich mich bei Ihnen bedanken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 – Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Stadtmarketing Beckum
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0073

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im Monat September im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Pütt-Tage"

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im Monat September im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Pütt-Tage" wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 mit dem sogenannten „Entfesselungspaket I“ umfangreiche Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Diese treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und damit voraussichtlich vor der Ratsentscheidung über die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung. Für weitere Einzelheiten wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf den Inhalt der zur selben Beratungsfolge vorgelegten Vorlage 2018/0072 verwiesen.

Gemäß der Übergangsregelung in § 13 Absatz 3 LÖG NRW findet auf Verordnungen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden nach Inkrafttreten der Änderungen beschlossen werden, § 6 LÖG NRW in der neuen Fassung Anwendung.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe nunmehr ein „öffentliches Interesse“ voraus. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Die hier vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung wurde noch nach dem Maßstab der Anlassrechtsprechung geprüft. Da diese Voraussetzungen nach Auffassung sowohl der Verwaltung als auch der angehörten Stellen einschließlich der Gewerkschaft ver.di (dazu unten) erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass erst recht die Anforderungen an den „Zusammenhang“ gewahrt sind.

Hintergrund der Veranstaltung „Pütt-Tage“ ist, dass diese auf eine 42-jährige Tradition zurückblicken kann und sich aus dem Engagement der City Initiative Beckum e. V. sowie zahlreicher aktiver Vereine entwickelt hat.

Das Zentrum der Veranstaltung bildet der Innenstadtbereich mit Teilbereichen vom Nordwall und Pulort, den Straßen Hühlstraße, Weststraße, Nordstraße, Marktplatz, Oststraße, Hindenburgparkplatz, Wilhelmstraße und Teilbereichen des Ostwalls. Details sind aus dem gestellten Antrag und der enthaltenen Skizze der City Initiative Beckum zu entnehmen. Der Antrag und die Skizze sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Auf dieser Grundlage erarbeitete die City Initiative Beckum eine Konzeption für die Antragstellung. Durch den Antragsteller wurde insbesondere der noch von der Anlassrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgesehene Ladenöffnung auf das unmittelbar zu erreichende Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da nur dort der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen noch erkennbar sein wird.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die sich unmittelbar an den folgenden Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Hühlstraße,

- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Kleine Südstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Stadtfest "Pütt-Tage" wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 10. Januar 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Probstgemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. Januar 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. sieht ebenfalls keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die katholische Probstgemeinde Beckum erhebt ebenfalls keine Einwände.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen.
- Stellungnahmen der Handwerkskammer Münster und der evangelischen Kirchengemeinde Beckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pütt-Tage“ als erfüllt an.

Es ist seitens der Verwaltung weiterhin beabsichtigt, für diese sich jährlich am 1. Wochenende im September wiederholende gleiche Veranstaltung, den jeweiligen Sonntag – unter Festsetzung des räumlich eingegrenzten Veranstaltungsraumes – als verkaufsoffenen Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr durch Rechtsverordnung mit unbefristeter Geltungsdauer festzusetzen.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Rückmeldungen

TOP Ö 6

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im Monat September im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pütt-Tage“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am 1. Sonntag im Monat September dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pütt-Tage“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Kleine Südstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte
im Rahmen der Veranstaltung „Pütt-Tage“
am 2. September 2018**

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum. Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Pütt-Tage“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 2. September 2018 von 13 – 18 Uhr.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

City Initiative Beckum

TOP Ö 6

Konzept Pütt-Tage

Die Pütt-Tage blicken auf eine mittlerweile 42-jährige Tradition zurück und entwickelten sich aus dem Engagement des Gewerbevereins – jetzt City Initiative Beckum – sowie zahlreicher aktiver Vereine der Stadt. So wurde das Stadtfest traditionell am ersten September-Wochenende nicht für, sondern vielmehr von den Beckumerinnen und Beckumern organisiert und lebt auch heute noch vor allem von den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

Insbesondere zu nennen sind hier:

- Karnevalsgesellschaft Schildbürger e. V.
- Schützengilde St. Sebastian e. V.
- Karnevals-Dachgesellschaft „Na da wären wir ja wieder“ e. V.
- Schützengilde Sandkuhle e. V.
- Kulturinitiative Filou e. V.
- DLRG und THW Beckum

Rings um deren Stände und Aktionen wuchs in den vergangenen Jahrzehnten die Zahl der Schaustellerinnen und Schausteller und Händlerinnen und Händler, die dem Stadtfest ihre heutige Ausdehnung verleihen.

Dabei laden die Verkaufs- und Imbissstände vorrangig auf der Nord- und Weststraße und Ihren Einmündungen sowie auf dem Marktplatz zum Bummel ein, während die Oststraße ganz im Zeichen des Handwerks steht. Hier präsentieren sich auf der so genannten Handwerkermeile etliche Beckumer sowie regionale Betriebe, die über Ihre Dienstleistungen informieren und dafür werben. Die Handwerkermeile ist stetig gewachsen und kann mittlerweile mit einer Gewerbeschau verglichen werden.

Ergänzt wird das Angebot durch einen großen Kinderflohmarkt (Hühlstraße, Pulortviertel und Teile des Nordwalls) und Trödelmarkt (Wilhelmstraße bis zum Hindenburgplatz und Teile des Ostwalls), der samstags und sonntags viele Besucherinnen und Besucher anlockt und sich jedes Jahr großer Beliebtheit erfreut.

Der Hindenburgparkplatz verwandelt sich traditionsgemäß in einen bunten Kirmesplatz der besonders Familien mit Kindern anlockt und zu Karussellfahrten einlädt.

Während tagsüber Imbissbudenbetreiberinnen und -betreiber, Händlerinnen und Händler, Schaustellerinnen und Schausteller sowie Straßenkünstlerinnen und -künstler für ein buntes Treiben in den Straßen der Innenstadt sorgen, konzentriert sich der Besucherstrom freitags und samstags abends auf die große Bühne auf dem Marktplatz. Hier wird den Besucherinnen und Besuchern ein buntes Musikprogramm mit Livebands geboten, welches bis zum späten Abend für gute Stimmung sorgt.

Sonntags gehört die Bühne dann ganz den Beckumerinnen und Beckumern. Der Tag beginnt mit einem Open-Air-Gottesdienst auf dem Marktplatz. Im Anschluss können die zahlreichen Beckumer Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Aktive die Gelegenheit nutzen, ihr Können vor heimischem Publikum zu präsentieren. Insbesondere der jährliche Auftritt der heimischen Tanzgruppe TSC Rot-Gold, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen, erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren und Seniorinnen in die Stadt. Auch die Kulturinitiative Filou e. V. wird wieder eine bunte Mischung an Auszügen aus dem aktuellen Theaterprogramm präsentieren.

2018 wird das Stadtfest „Pütt-Tage“ von Freitag, 31.08. bis Sonntag, 02.09., stattfinden.

Lageplan (Veranstaltungsfläche Stadtfest)

Der Veranstaltungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

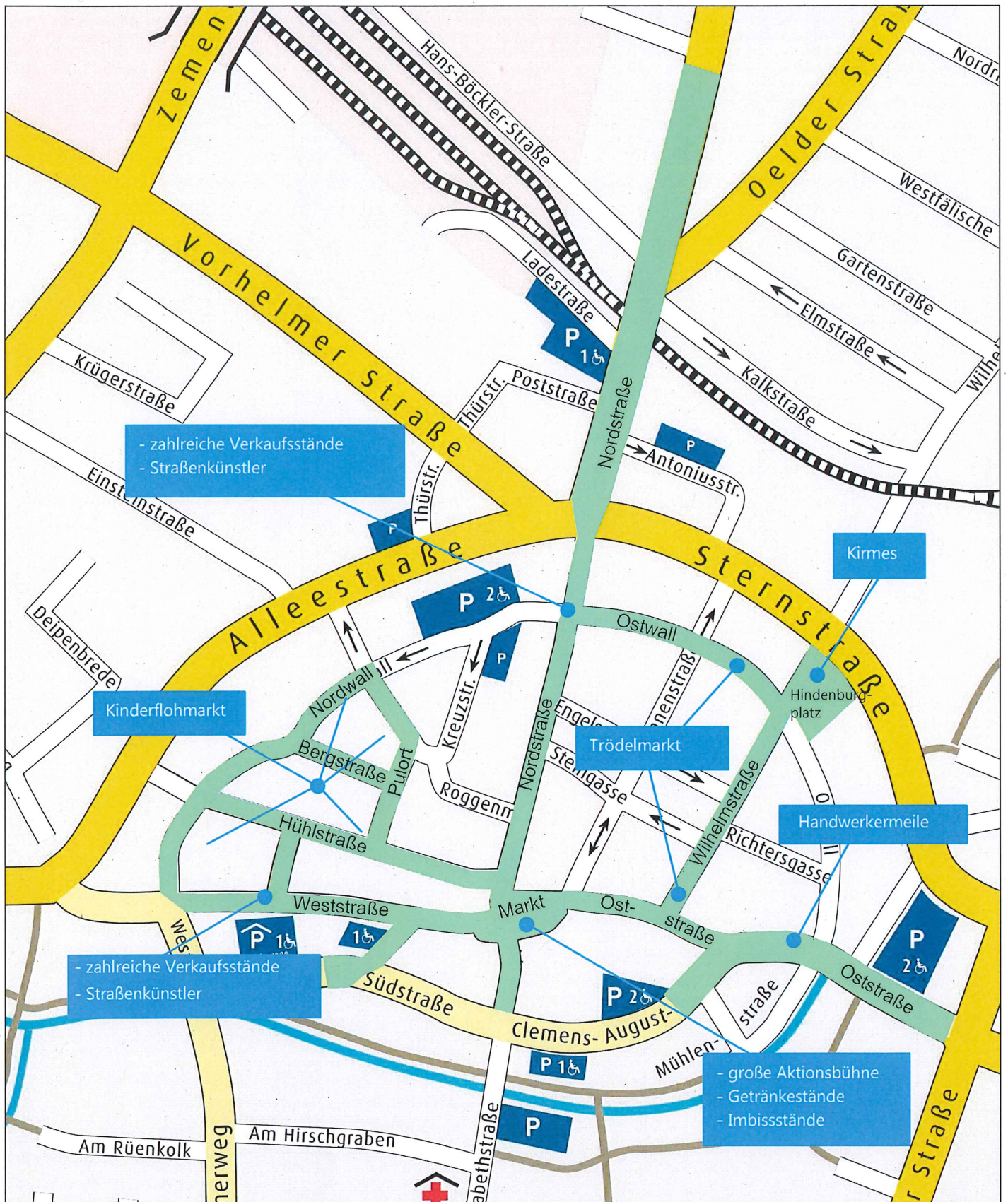
- Weststraße, Nordstraße (Verkaufsstände, Straßenkünstlerinnen und -künstler)
- Oststraße (Handwerkermeile)
- Marktplatz (große Aktionsbühne)
- Hindenburgparkplatz (Kirmes)
- Hühlstraße, Teile des Nordwalls und Pulortviertel (Kinderflohmarkt)
- Wilhelmstraße und Teile des Ostwalls (Trödelmarkt)

siehe beiliegender Plan

Veranstaltungsflächen der Stadt Beckum

Pütt-Tage am

02.09.2018



Prognose im Vergleich zu den Pütt-Tagen 2017

Im letzten Jahr wurde während des verkaufsoffenen Pütt-Tage-Sonntags von 13 – 18 Uhr eine Passantenfrequenzzählung in der Beckumer Innenstadt durchgeführt. Zur Einordnung und zur besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse wurde eine zweite Zählung am 23. September 2017 von 9 – 14 Uhr durchgeführt. Dieser Tag wurde als Vergleichstag ausgewählt, da samstags der traditionelle Wochenmarkt in der Beckumer Innenstadt stattfindet und dieser erfahrungsgemäß den besten Frequenzbringer an normalen Werktagen darstellt.

Die Ergebnisse belegen deutlich, dass die Innenstadt am 3. September stark frequentiert war. Zur besseren Orientierung können einige Zählpunkte als Beispiele heran gezogen werden. Eine Übersichtskarte mit den Zählergebnissen aller Zählpunkte und beider Zähl-tage finden Sie angehängt.

Den Zählpunkt „Nordstraße I“ haben am 3. September und im genannten Zeitraum bei-spielsweise 18.360 Leute passiert. Weiter nördlich wurde der Zählstandort „Nordstraße II“ immerhin noch von 12.828 Leute gequert. Vergleicht man diese Zahlen mit den Zah-len der Vergleichszählung vom 23. September wird deutlich, dass die Nordstraße an ei-nem gewöhnlichen Samstag trotz Wochenmarkt und regulär geöffneter Geschäfte deut-lich weniger frequentiert ist als am Pütt-Tage-Sonntag. So passierten zum Beispiel 4.932 Leute den Zählstandort „Nordstraße I“ und 2.328 Leute den Standort „Nordstraße II“.

Einen ähnlichen Vergleich kann man auf der Weststraße ziehen. Hier wurden am 3. Sep-tember am ersten Zählpunkt 14.172 Passanten gezählt und während der Vergleichszäh-lung 2.556 Passanten. In nördliche Richtung am Zählstandort 2 wurden am 3. September 8.808 Leute und während der Vergleichszählung 1.224 Leute gezählt.

Um die Bedeutung des Veranstaltungsgeländes herauszustellen wurden ergänzend zu den erhobenen Zahlen die Größen der Veranstaltungsfläche und die der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Einem Ver-anstaltungsgelände von etwa 37.000 qm stehen nur etwa 13.780 qm Verkaufsfläche ge-genüber. Dieser Vergleich stellt ebenfalls klar heraus, wie bedeutend das Veranstal-tungsgelände als Publikumsmagnet gegenüber der Verkaufsfläche der Einzelhandelsge-schäfte ist und belegt, dass die geplanten Pütt-Tage in jedem Fall eine höhere Sogwir-kung auf die Besucherinnen und Besucher haben, als die parallele Öffnung der Einzel-handelsgeschäfte im Veranstaltungsgebiet.

Diese Werte zeigen eindeutig, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass der Pütt-Tage die Beckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher sein wird, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnung vor Ort wären.

Ergebnisse der Passantenfrequenzzählung

September
2017

Sonntag, 3. Sep.

Samstag, 23. Sep.

6.060

624

6.192

1.668

18.360

4.932

12.828

2.328

14.172

2.556

8.808

1.224

4.296

1.778

14.184

2.076

7.992

660



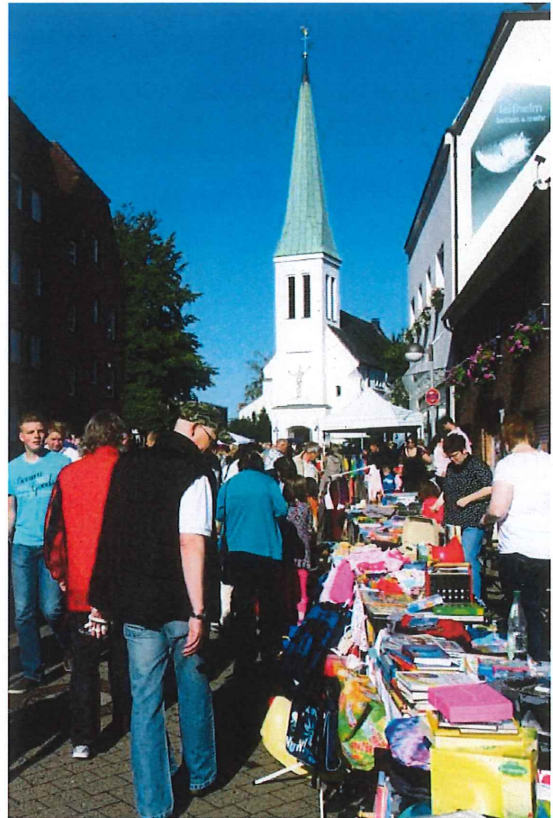
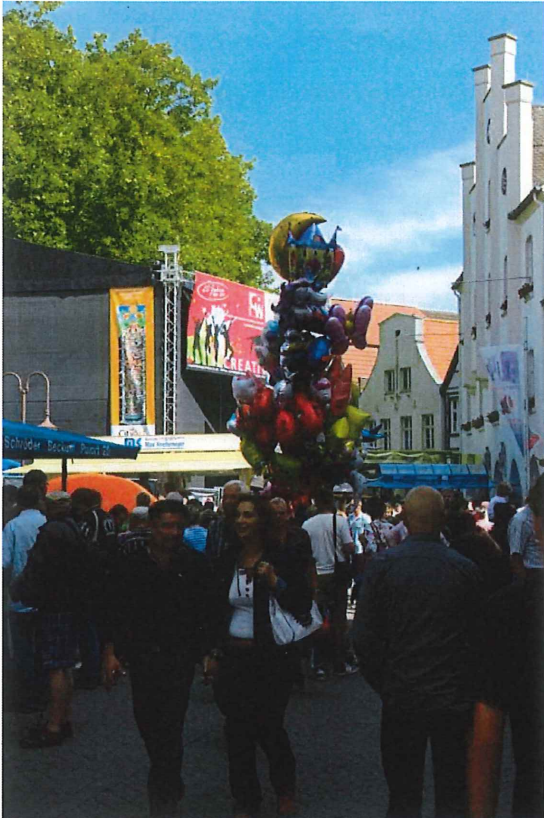
Zahl der Händlerinnen und Händler sowie Schaustellerinnen und Schausteller 2017

- 15 Schaustellerinnen und Schausteller (Kirmesfahrgeschäfte und Kirmesstände)
- 66 Händlerinnen und Händler
- 14 Imbissbuden
- 7 Getränkestände

Insgesamt waren somit 102 Stände auf dem Veranstaltungsgelände positioniert.

Auch für 2018 wurden bereits Verträge verschickt. Etliche Händlerinnen und Händler aus dem letzten Jahr haben bereits signalisiert, dass sie wie jedes Jahr an den Pütt-Tagen teilnehmen werden. Die Anmeldefrist läuft derzeit noch.

Impressionen



Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben handelt es sich bei den Pütt-Tagen um eine langjährige Traditionsveranstaltung aus Reihen der Beckumerinnen und Beckumern. In den vergangenen Jahren wurde der familiengeprägte Stadtfest-Sonntag zudem durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt, bei dem sich die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler in das Treiben auf den Straßen eingebracht haben.

Wie Sie den beigefügten Zahlen entnehmen können, stehen hierbei 13.780 qm Verkaufsfläche rund 37.000 qm Veranstaltungsfläche, mit rund 100 Händlerinnen und Händlern, einem bunten Bühnenprogramm für die ganze Familie sowie einem großen Floh- und Trödelmarkt gegenüber.

Unterlegt mit den Zahlen der Zählungen aus September 2017 sind wir der Ansicht, dass das traditionelle Stadtfest Beckums, die Pütt-Tage, eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Veranstaltungsgebiet.

Insgesamt würde die beantragte Ladenöffnung eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Programmes darstellen und zugleich den Zusammenhalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Gewerbetreibenden stärken.

Hanisch, Martin

Von: Irmgedruth, Rainer B. <irmgedruth@bistum-muenster.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. Januar 2018 16:18
An: Hanisch, Martin
Betreff: Offene Sonntage

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Rote Kategorie

Keine Einwände.
MfG Ihr Rainer B. Irmgedruth, Propst

TOP Ö 6

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum

STADT BECKUM

17. Jan. 2018

14

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner/in:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

12. Januar 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der „Pütt-Tage“ am 2. September 2018 in Beckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Beckum. Beantragt wurde folgender Termin:

- **2. September 2018 – „Pütt-Tage“**

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016).

Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen stehen muss, welches die Ladenöffnung veranlasst.

Dass die Öffnung der Geschäfte gerechtfertigt ist, wurde auch durch plausible Prognosen der zu erwartenden Besucherströme für den konkreten Anlass nachgewiesen.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen – erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Johannes H. Höing



Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
Herrn Hanisch/FD Recht und Ordnung
Postfach 1863
59248 Beckum

**Vorab per Fax 02521 2955-420
und per Mail: hanisch@beckum.de**

**Antrag City Initiative Beckum bzgl. Genehmigung eines
verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass der Veranstaltung
„Pütt-Tage“ am 02.09.2018
Ihr Zeichen: 32-Gew_GV-Be_LÖG_2018**

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Konzept der „Pütt-Tage“ liest sich gut und verspricht bei entsprechender Umsetzung eine attraktive Veranstaltung. Ein Stadtfest nicht nur für die Bürger, sondern von den Bürgern und für sie lässt eine besonders große Akzeptanz und positive Resonanz erwarten. Die Bilder verdeutlichen das auch und zeigen, dass die Besucher das Fest nutzen, um zu bummeln und zu flanieren. Die beantragte Ladenöffnung zeigt sich eindeutig als bloßer Annex zum Stadtfest und fügt sich in ein positives Gesamtbild ein.

nach diesseitiger Einschätzung werden die „Pütt-Tage“ in guter Tradition für viele Besucher und Bewohner Beckums sehr attraktiv sein. Das Konzept lässt eine breite Vielfalt erwarten.

Durch die Begrenzung der Ladenöffnungen auf das fußläufig erreichbare Umfeld der Veranstaltung ist der deutliche Bezug zwischen Ladenöffnung und Veranstaltung gewahrt. Wir gehen davon aus, dass auch die Stadt Beckum bei Anstellung eigener Überlegungen zu der zu erwartenden Besuchermenge zu einer Relation gekommen ist wie sie auch der Antragsteller dargestellt hat.

Unter Berücksichtigung der genannten Angaben haben wir keine Bedenken gegen die Genehmigung der Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

Münster, 25.01.2018
VKOSO 100118-2-ek

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 79 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. Hd. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krämer-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0
Telefax: 0251 - 9330044

Datum	26.03.2018
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Bau / AI
Tel.-Durchwahl	93300-12

Antrag der City Initiative Beckum auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Pütt-Tage“ am 02.09.18 sowie „Beckum hat viele Gesichter – wir sind die Vereine“ am 07.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hanisch,

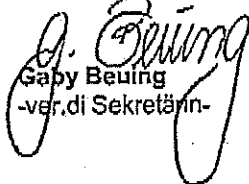
Im Schreiben vom 02.02.2018 zur Anhörung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter“ hat sich ein Fehlerteufel eingeschlichen. Unsere Stellungnahme bezieht sich ebenfalls auf die den 02.09.2018 aus Anlass der „Pütt-Tage“ sowie für die Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – wir sind die Vereine“ für den 07.10.2018.

Auch hier haben wir unter Berücksichtigung und Abwägung mir vorliegender Unterlagen und den bisher vorgetragenen Einschätzungen bei einer Gesamtbetrachtung und –bewertung zur Zeit keine rechtlichen Bedenken gegen die beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage für den 02.09.18 und 07.10.18.

Ich bedanke mich auf diesem Weg für die konstruktiven Gespräche und wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein gesegnetes Osterfest.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 – Handel


Gaby Beuing
-ver.di Sekretärin-

Bankverbindung:

IBAN:
DE71 6005 0000 0002 0014 64

BIC: HELADEF3

Internetadressen:
www.muensterland.verdi.de

e-Mail:
bz.ma@verdi.de



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Stadtmarketing Beckum
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0074

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 7. Oktober 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 7. Oktober 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 mit dem sogenannten „Entfesselungspaket I“ umfangreiche Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Diese treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und damit voraussichtlich vor der Ratsentscheidung über die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung. Für weitere Einzelheiten wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf den Inhalt der zur selben Beratungsfolge vorgelegten Vorlage 2018/0072 verwiesen.

Gemäß der Übergangsregelung in § 13 Absatz 3 LÖG NRW findet auf Verordnungen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden nach Inkrafttreten der Änderungen beschlossen werden, § 6 LÖG NRW in der neuen Fassung Anwendung.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe nunmehr ein „öffentliches Interesse“ voraus. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Die hier vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung wurde noch nach dem Maßstab der Anlassrechtsprechung geprüft. Da diese Voraussetzungen nach Auffassung sowohl der Verwaltung als auch der angehörten Stellen einschließlich der Gewerkschaft ver.di (dazu unten) erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass erst recht die Anforderungen an den „Zusammenhang“ gewahrt sind.

Hintergrund der hier gegenständlichen Veranstaltung ist, dass die Stadt Beckum bereits im Rahmen des Tages der Städtebauförderung 2015 mit der Ausrichtung eines Fassadenwettbewerbes den ersten Platz beim Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“ erzielen konnte.

Die Initiative zu diesem Projekt ging auf den Einsatz der Beckumer Kauffrauen- und Kaufmannschaft und des Gewerbevereins Beckum e. V. (jetzt City Initiative Beckum) zurück, der sich ganz wesentlich um die Umsetzung kümmerte. Insbesondere die außergewöhnlich hohe Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Bewusstseinsbildung und Aufwertung der Innenstadt überzeugte die Jury.

Für die Fortführung der geplanten Stadtentwicklungsprojekte erhielt die Stadt Beckum eine Fördersumme von insgesamt 50.000 Euro, die in den 3 darauffolgenden Jahren zur weiteren Stärkung und Belebung der Innenstadt eingesetzt werden soll. Auch die in diesem Rahmen vorgesehenen Veranstaltungsformate wurden gemeinsam mit dem Gewerbeverein Beckum e. V. und der Immobilien- und Standortgemeinschaft „Wir von der Oststraße“ entwickelt und ganz wesentlich durch diese Vereine umgesetzt.

Nach einem erfolgreichen Auftakt in 2016 mit der Abendveranstaltung „StadtGESICHTER“ und dem Aktionstag „StadtOASEN“ am 25. Juni 2017, stellte die erstmalige Veranstaltung „Wir sind die Vereine!“ am 15. Oktober 2017 den nächsten Höhepunkt dar. Entsprechend dem übergreifenden Motto „Beckum hat viele Gesichter“ wurde der Fokus auf das Ehrenamt gerichtet. In der Innenstadt konnten sich nun die vielen Menschen präsentieren, die sich für und in der Stadt Beckum engagieren. Die erstmalige Veranstaltung wurde sehr gut angenommen. Durch die positiven Rückmeldungen der Vereine wurde der Wunsch einer Wiederholung deutlich gemacht. Mehr als 30 Vereine hatten sich dort präsentiert und konnten so neue Mitglieder gewinnen. Die City Initiative Beckum e. V. hat sich deshalb zu einer Neuauflage dieser Veranstaltung entschlossen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die sich unmittelbar an den folgenden Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zur Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 10. Januar 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Probstgemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. Januar 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert ebenso wie der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weisen auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Die katholische Probstgemeinde Beckum hat ebenfalls keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen.
- Stellungnahmen der evangelischen Kirchengemeinde Beckum und der Handwerkskammer Münster liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag City Initiative Beckum
- 3 Rückmeldungen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Oktober 2018 im Stadtteil Beckum
aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 7. Oktober 2018, dürfen im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

TOP Ö 7

Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte

im Rahmen der Veranstaltung:

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !

Aktionszeitraum: 07.10.2018 12:00 – 18:30 Uhr

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum (Weststraße, Nordstraße, Oststraße, Neubeckumer Straße). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung:

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !

die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am **07. Oktober 2018 von 13 bis 18 Uhr.**

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !

Entsprechend dem bisher von uns neu entwickeltem Konzept „Beckum hat viele Gesichter“ werden innerhalb der Innenstadt erneut diverse unterschiedliche lokale Vereine präsentiert.

Dieses ist eine Folgeveranstaltung unseres Konzeptes:

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Mitte !

Beckum schmückt sich – gefördert vom Land NRW innerhalb der Cityinitiative

„ **Ab in die Mitte**“ - Die City-Offensive NRW 2015

Bei diesem Wettbewerb im September 2015 unter 85 Städten ist es Beckum gelungen , in einer Co Produktion aus Gewerbeverein und Stadt Beckum, als erster Landes Sieger hervor zu treten. Da bisher unsere neue Konzeptidee auch bezüglich der Besonderheit der Anlässe bei den beteiligten und Bürgern aus nah und fern sehr gut ankam möchten wir nun daran anknüpfen.

Ferner wurde die erstmalige Veranstaltung am 15.10.2017 sehr gut angenommen und durch die positiven Rückmeldungen der Vereine wurde der Wunsch einer Wiederholung deutlich gemacht.

Mehr als 30 Vereine haben sich dort präsentiert und konnten so neue Mitglieder gewinnen.

Den Ausgangspunkt der Veranstaltung bildet der Marktplatz mit den drei Achsen Weststraße, Nordstraße und Oststraße, die sich durch unterschiedliche thematische Schwerpunkte auszeichnen

Es soll deutlich herausgestellt werden, dass die Vereine, Ehrenamt und Kirche, maßgeblich zum Erhalt der Traditionen, der Werte und der Gemeinschaft unserer Stadt beitragen, soziale Kontakte, sowie Austausch der Gemeinschaft, Mitglieder und Neugewinnung. Förderung des Sports und der Gesundheit stehen im Fokus.

Durch den Demografischen Wandel und auch das ansteigende Durchschnittsalter, fehlen den Vereinen und dem Ehrenamt oft der Nachwuchs. Daher wird im Rahmen des Konzeptes, den Vereinen eine Plattform geboten um allen Interessierten Rede und Antwort zu stehen.

Das erklärte Ziel hierbei soll die Erneuerung des Bewusstseins für unsere Traditionen sowie des Ehrenamtes und des Vereinslebens sein. Neue Bereiche des Ehrenamtes durch die jüngsten Ereignisse wie der Flüchtlingskrise, soll hier ein positives Bewusstsein für das Miteinander der Kulturen geschaffen werden.

Nicht zuletzt die Stadt selbst hat die Themen des Ehrenamtes in jüngerer Vergangenheit in den Focus gerückt.

Beispiele finden sich in den Aktionen:

Feuer und Flamme für die Feuerwehr

Dank ist Ehrensache.

Das Fest der Kulturen

Die Ehrenamtskarte

Hilfsorganisationen // Marktplatz,

Der Marktplatz selbst bildet nicht nur geografisch den Mittelpunkt des Veranstaltungsgeländes, sondern soll auch im Rahmen des Veranstaltungskonzeptes als Ausgangspunkt der Aktionen dienen. .

Der genaue Rahmen des Programms rund um Marktplatz wird sich erst nach weiterer Planung ergeben. Das erklärte Ziel hierbei ist, dass sich die Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen unserer Stadt eindrucksvoll präsentieren können.

Traditionen

Die Nordstraße soll, ausgehend vom Marktplatz bis einschließlich Rusche von den Themen Tradition und der Geschichte zum Anfassen geprägt sein. In Zusammenarbeit mit dem Beckumer Gewerbeverein wird hier ein buntes Erlebnis- und Mitmachprogramm geboten, welches die Besucherinnen und Besucher dazu einladen soll, die Traditionen der Stadt und der Kultur neu kennenzulernen und aktiv mitzuwirken. Hier sind im Besonderen unseren Zahlreichen Karnevals und Schützenvereine im Fokus. Brauchtum und dessen Pflege wird eindrucksvoll demonstriert.

Hierbei werden die verschiedenen Einzelhändler mit Ihrer Hilfsbereitschaft, zur Unterstützung eingebunden. Ein Beispiel dafür ist Elektro Pelkmann, hier wird dem Schützenverein Norden die Möglichkeit gegeben sich auf angemessener Fläche zu Präsentieren.

Im Zuge der Gleichstellung soll Raumgestaltung Neumann auf der Oelder Straße ebenfalls geöffnet haben.

Sport und Gesellschaft

Die Oststraße steht am Aktionstag ganz im Zeichen des Sportes und der Ertüchtigung. Diverse Vereine, die sich über die gesamte Straße vom Marktplatz aus bis zur Kreuzung Lippborger/Straße erstrecken, laden dazu ein, mitten im städtischen Trubel Ihren Sport kennen zu lernen. Dabei werden alle Muskeln gefordert und angeregt.

Besonders hervorgehoben werden hier die vielen ehrenamtliche Tätigen der Mitglieder, ohne die eine Gemeinschaft wie die unsere nicht fortwähren würde

Die konkrete Programmgestaltung an den einzelnen Aktivitäten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit diversen Beckumer Vereinen und Initiativen wie zum Beispiel Sportvereinen sowie den Akteuren der Innenstadt wie dem Einzelhandel und der Apotheken.

Kleinvereine

Die Weststraße, vom Marktplatz bis zum Rathaus, dient den vielen kleinen, oft ungenannten Vereinen in denen sich die Mitglieder in Liebevoller Kleinarbeit Ihrer Leidenschaft widmen.

Längst nur noch spärlich wahrgenommene Hobbys wie Imkern oder auch die Bauknechte, Männer und Frauenchöre, Handarbeitsgruppen, Schachclubs, Taubenzüchter, Tierschützer, Modellbauern und viele mehr stellen sich hier vor.

Gerade in Zeiten des medialen Überflusses, bieten Sie ein urbanes und erholsames Gegengewicht, welches sich neu präsentiert und ins Bewusstsein unser Bürger erneuert. Angedacht ist hier ein enger Zusammenschluss mit den Geschäften, um eine reibungslose Präsentation und auch Versorgung der kleinen Vereine zu gewährleisten. Denn nur so ist ein gerechter Focus auf alle möglich.

Angeregt werden soll auch, das Einzelhändler / sowie lehrstehende Ladenlokale unsere Aktion durch Präsentation von historischen Beispielen der Vereine, in Form von Fotos und Gestaltung zu unterstützen und somit zur Belebung der Veranstaltung beitragen.

Einige Beispiele der Teilgenommenen Vereine sind:

- Technische Hilfswerk Beckum
- DRK + JRK Beckum
- DRK Hausnotruf
- DLRG Beckum
- Schäferhundverein Beckum
- Bruderschaft der Bauknechte
- Arbeitskreis Familienforschung östliches Münsterland e. V
- Bürgerschützenverein e.V
- Schützenverein Beckumer Norden
- Tennis-Sport-Gemeinschaft
- Alpenverein e. V.
- etc.

Vereine die vorbehaltlich Interesse haben:

- Spielmannszug der Feuerwehr
- Europa Union Kreisverband Warendorf
- Schützenverein Unterberg e.V.
- Frauengemeinschaft Gruppe St. Martin
- SKI Club Beckum
- Freunde und Förderer des Krankenhauses

Insgesamt werden 304 Vereine angeschrieben. Die Anmeldefrist läuft nach erfolgreicher Genehmigung bis zum 20.09.2018.. Die Prognose liegt bei ca. 40 - 45 teilnehmenden Vereinen.

Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Da die Veranstaltung „Wir sind die Vereine“ erstmalig ist und eine Fortsetzung der Reihe „Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Mitte“ darstellt, gibt es keine direkten Vergleichswerte zu Besucherzahlen und zum Einkaufsverhalten am verkaufsoffenen Sonntag aus voran gegangenen Jahren. Da der Veranstaltungscharakter sehr ähnlich ist, wurde als Vergleichsveranstaltung die Veranstaltung „Beckum echt offen“ und „Stadtoasen“ herangezogen. Bei diesen Veranstaltungen belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf insgesamt ca. 5000 Personen. Davon haben schätzungsweise insgesamt rund 1500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht. Die Schätzungen sind Rückschlüsse, die sich aus der Befragung diverser Einzelhändler ergeben haben. Unter anderem wurden hierzu viele Geschäfte exemplarisch befragt z.B.: Tui Reisecenter, Lorant Herrenmode, Rusche Sportive Mode, West 3, Anton Holtmann GmbH, Die2 u.v.m.

Um die Bedeutung des Veranstaltungsgeländes herauszustellen, wurden die Größen der Veranstaltungsfläche und die der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Einem Veranstaltungsgelände von etwa 24.000 qm stehen nur etwa 13.400 qm Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte

gegenüber. Dieser Vergleich stellt klar heraus, wie bedeutend das Veranstaltungsgelände als Publikumsmagnet gegenüber der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte ist und belegt, dass die geplante Veranstaltung in jedem Fall eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet.

Weitere Recherchen des Gewerbevereins ergaben, dass der verkaufsoffene Sonntag während des traditionellen Stadtfestes „Pütt-Tage“ sowie der verkaufsoffene Sonntag im Dezember bezogen auf die Einkaufsfrequenz ähnlich waren und im Vergleich zu ganz normalen Samstagen, an denen gleichzeitig der Wochenmarkt stattfindet, deutlich schlechter besucht wurden. Ergänzend dazu ein Hinweis auf die regulären Öffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte : Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr (inklusive 1 bis 2 Stunden Mittagspause) und samstags maximal 9 bis 14 Uhr. Somit schöpft der Handel die gesetzlich möglichen Ladenöffnungszeiten bei weitem nicht voll aus.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Annahmen, Prognosen und einen Flächenvergleich handelt, zeigen diese Werte recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass der Veranstaltung „Wir sind die Vereine“ die Beckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher sein wird, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnung vor Ort wären.

§3_7_

Bedeutung für die Innenstadt

Wie bereits beschrieben handelt es sich bei dem Veranstaltungsformat „Wir sind die Vereine“ um eine Folgeveranstaltung aus dem Gewinn des ersten Platzes beim Fassadenwettbewerb des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte Die City-Offensive NRW 2015“. Der Innenstadthandel im zentralen und erweiterten Versorgungsgebiet hat sich im Rahmen des Wettbewerbsbeitrages in besonderer Weise eingesetzt und durch das hohe Engagement zum Erhalt des Preises beigetragen.

Im Rahmen der Kampagne „Beckum hat viele Gesichter“ soll die Innenstadt in die Wahrnehmung der Beckumer Bürger und Bürgerinnen sowie der Bevölkerung aus den Umlandgemeinden gerückt werden. Die Beckumer Innenstadt präsentiert sich mit ihren vielen attraktiven Gesichtern, indem bewusst ungewöhnliche Perspektiven eingenommen werden. Die Beckumer Innenstadt als Raum für Handel und Dienstleistung sowie als attraktiver Raum für Leben, Wohnen und Arbeiten wird ins Bewusstsein gerückt, und sie präsentiert sich gezielt als Ort der Begegnung und Kommunikation.

Der Aktionstag, der im Rahmen der Kampagne durchgeführt wird, zielt darauf ab, die Wertschätzung für die Beckumer Innenstadt zu steigern und ihre Attraktivität als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum zu zeigen und zu fördern. Sympathien für die Beckumer Innenstadt sollen geweckt, die Identifikation mit der Innenstadt gestärkt und ihr Image gefördert werden. An dem Aktionstag werden Besucherinnen und Besucher aus Beckum und dem Umkreis für dieses besondere Programm in die Innenstadt kommen.

Hanisch, Martin

Von: Irmgedruth, Rainer B. <irmgedruth@bistum-muenster.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. Januar 2018 16:18
An: Hanisch, Martin
Betreff: Offene Sonntage

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Kategorien: Rote Kategorie

Keine Einwände.
MfG Ihr Rainer B. Irmgedruth, Propst

TOP Ö 7

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum

STADT BECKUM

17. Jan. 2018

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner/in:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

12. Januar 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine“ am 7. Oktober 2018 in Beckum

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Beckum. Beantragt wurde folgender Termin: **7. Oktober 2018 – „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine“**.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016).

Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen stehen muss, welches die Ladenöffnung veranlasst.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen – erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße


Johannes H. Höing



Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
Herrn Hanisch/FD Recht und Ordnung
Postfach 1863
59248 Beckum

**Vorab per Fax 02521 2955-420
und per Mail: hanisch@beckum.de**

**Antrag City Initiative Beckum bzgl. Genehmigung eines
verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass der Veranstaltung
„Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ am
07.10.2018**

Ihr Zeichen: 32-Gew_GV-Be_LÖG_2018

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach diesseitiger Einschätzung wird die Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ für viele Besucher und Bewohner Beckums sehr attraktiv sein. Das Konzept lässt eine breite Vielfalt erwarten, mit denen sich die Vereine vorstellen werden. Derartige Veranstaltungen erfreuen sich in der Regel auch regen Zulaufs aufgrund der Ortszugehörigkeit vieler Akteure und deren Freunden, Verwandten und Bekannten.

Durch die Begrenzung der Ladenöffnungen auf das fußläufig erreichbare Umfeld der Veranstaltung ist der deutliche Bezug zwischen Ladenöffnung und Veranstaltung gewahrt. Wir gehen davon aus, dass auch die Stadt Beckum bei Anstellung eigener Überlegungen zu der zu erwartenden Besuchermenge zu einer Relation gekommen ist, die für die Vereinsaktivitäten mehr Zuspruch als allein aufgrund der Ladenöffnung erwarten lässt.

Unter Berücksichtigung der genannten Angaben haben wir keine Bedenken gegen die Genehmigung der Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Eksen
Geschäftsführerin

Münster, 25.01.2018
VKOSO 100118-3-ek

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0076

öffentlich

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung "Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN"

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, den 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Laut § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister –im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau

und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bürgermeister Dr. Strothmann und Ratsmitglied Koch haben am 22. März 2018 die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, den 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ getroffen.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage(n):

Dringlichkeitsentscheidung



Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Beratungsfolge:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Genehmigung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung**

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:**Rechtsgrundlagen**

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Gemäß § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der All-gemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des LÖG NRW unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung.

Die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen setzt demnach einen besonderen Anlass voraus, dessen prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen – beispielsweise Vorlage 2017/0086 - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, 25. Juni 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte-StadtOASEN“ – verwiesen.

Hintergrund und Programm der Veranstaltung sind dem als Anlage 2 beigefügten Antrag der City Initiative Beckum e. V. zu entnehmen.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Nordstraße ab Einmündung Markt bis Einmündung Neubeckumer Straße,
- Neubeckumer Straße bis Höhe Hausnummer 18,
- Markt,
- Kirchplatz,
- Weststraße,
- Oststraße.

Die Ladenöffnung ist für die Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorgesehen. Dies entspringt dem ausdrücklichen Wunsch der Antragsteller. Die Verkaufsöffnung lasse sich zum einen nur so in die geplante Veranstaltung einbetten. Zum anderen wäre bei einem späteren Öffnungszeitraum wegen der Anstoßzeit des WM-Vorrundenspiels der deutschen Fußballnationalmannschaft um 17:00 Uhr sowohl für die Veranstaltung als auch die Verkaufsstellen mit einem erheblichen Rückgang der Kundschaft beziehungsweise der Besucherinnen und Besucher zu rechnen.

Durch die City Initiative Beckum e. V. wurde insbesondere der seitens des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, die Ladenöffnung auf das unmittelbar zu erreichende Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da nur dort der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen noch erkennbar sein wird.

Die Ladenöffnung soll demnach für Verkaufsstellen gelten, die sich unmittelbar an den nachfolgend genannten Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,

- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Nach abschließender Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 20. Februar 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 9. März 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3):

- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages.
- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Stellungnahmen der evangelischen Kirchengemeinde Beckum, der katholischen Kirchengemeinde Beckum und der Handwerkskammer Münster liegen bislang nicht vor.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN “ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Dringlichkeit

Die für den 21. März 2018 geplante Verabschiedung des „Entfesselungspakets I“ durch den Landtag sieht vor, dass eine Verkaufsöffnung nach neuem Recht erst ab 13:00 Uhr möglich sein wird. Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangsregelung ist jedoch die bisherige Rechtslage für solche Ordnungsbehördlichen Verordnungen maßgeblich, die vor Inkrafttreten der neuen Gesetzesfassung beschlossen wurden. Wie ausgeführt kommt für die bereits weitgehend geplante und vorbereitete Veranstaltung am 17. Juni 2018 jedoch nur eine Öffnung bereits ab 11:00 Uhr in Betracht.

Nach Mitteilung des Vorsitzenden der City Initiative Beckum e. V., Herr Immig, hat sich des Weiteren ergeben, dass die niederländischen Künstler, die wesentlich für die Programmgestaltung sind, kurzfristig gebucht werden müssen, um den Termin am 17. Juni 2018 halten zu können. Diese Aussage hat er nach vorheriger Ankündigung Herrn Bürgermeister Dr. Strothmann am 20. März 2018 per E-Mail übermittelt und darauf hingewiesen, dass die Buchung spätestens am 26. März 2018 zu erfolgen habe.

Die nächste turnusmäßige Ratssitzung am 19. April 2018 käme für die Entscheidung daher zu spät. Wegen der terminlichen Dichte und der bevorstehenden Osterferien wäre auch eine frühere Einberufung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) vor diesem Termin nicht möglich. Eine Verschiebung der Veranstaltung kommt wegen der fortgeschrittenen Planungen und angesichts bereits getätigter Investitionen nicht in Betracht.

Dringlichkeitsentscheidung

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den 22. März 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Beckum, den 22. März 2018

gezeichnet
Karsten Koch
Ratsmitglied

Anlage 1 zur Dringlichkeitsentscheidung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 17. Juni 2018 im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom _____ nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 17. Juni 2018, dürfen im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ in der Zeit von 11:00 bis 16:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte
im Rahmen der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“
am 17. Juni 2018

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum (Weststraße, Nordstraße, Oststraße). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 17. Juni 2018 von 11 bis 16 Uhr.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Cityinitiative Beckum e. V.

Konzept StadtGESTALTEN

Im Rahmen des Tages der Städtebauförderung 2015 konnte die Stadt Beckum mit der Ausrichtung eines Fassadenwettbewerbes den ersten Platz beim Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“ erzielen. Die Initiative zu diesem Projekt ging auf den Einsatz der Beckumer Kaufmannschaft und des Gewerbevereins Beckum e. V. (jetzt Cityinitiative Beckum e. V.) zurück, der sich auch ganz wesentlich um die Umsetzung kümmerte. Insbesondere die außergewöhnlich hohe Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Bewusstseinsbildung und Aufwertung der Innenstadt überzeugte die Jury. Für die Fortführung der geplanten Stadtentwicklungsprojekte erhielt die Stadt Beckum eine Fördersumme von insgesamt 50.000 Euro, die in den drei darauffolgenden Jahren zur weiteren Stärkung und Belebung der Innenstadt eingesetzt werden soll. Auch die in diesem Rahmen vorgesehenen Veranstaltungsformate werden gemeinsam mit der Cityinitiative Beckum und der Immobilien- und Standortgemeinschaft Oststraße entwickelt und ganz wesentlich durch diese Vereine umgesetzt. Nach dem erfolgreichen Auftakt in 2016 mit der Abendveranstaltung „StadtGESICHTER“ und der Weiterführung der Veranstaltungsreihe mit dem Aktionstag „StadtOASEN“ im Jahr 2017 soll am 17. Juni 2018 der Aktionstag „StadtGESTALTEN“ folgen und damit den Abschluss der Veranstaltungsreihe aus dem Gewinn des Landeswettbewerbs zur Stärkung der Innenstadt bilden. Das Motto „Beckum hat viele Gesichter“ wird erneut aufgegriffen. Eindrucksvolle, lebende Gestalten bevölkern die Stadt. Diese ungewöhnlichen, menschlichen Statuen geben sorgen für eine andere Wahrnehmung des öffentlichen Raumes in der Innenstadt. Um sie herum entstehen kleine Arenen für die Besucherinnen und Besucher. Die Innenstadt als Ort für Begegnung und Kommunikation wird durch die StadtGESTALTEN wiederbelebt.

Umsetzung

Der Aktionstag soll ganz im Zeichen von Kunst, Kultur und Begegnung stehen. Durch die „lebendigen Statuen“ werden die entsprechenden Standorte, an denen die Statuen in der Innenstadt platziert werden, bewusst anders in Szene gesetzt, außergewöhnlich bespielt und dadurch Begegnungs- und Kommunikationspunkt für die Bevölkerung. Die „lebendigen Statuen“ sollen auf den Straßen West-, Nord- und Oststraße verteilt werden und dadurch die belebtesten Straßen der Innenstadt bewusst ungewöhnlich in den Fokus der Besucherinnen und Besucher rücken.

Als zentrale Anlauf- und Kommunikationsfläche wird der Marktplatz dienen, auf den die Straßen Nord-, West- und Oststraße zulaufen. Hier wird es verschiedene Verpflegungsangebote geben, die die Besucherinnen und Besucher zum Verweilen und zum Austausch sowie zur Kommunikation einladen.

Als zusätzliches kulturelles Highlight wird die Stadtführung „Der Steinkühler wird lebendig“ für alle interessierten Besucherinnen und Besucher angeboten. Der Steinkühler gilt als Symbolfigur des Beckumer Kalksteinabbaus. Er führt sein Publikum während der Stadtführung zu verschiedenen Orten in der Innenstadt an denen die goldenen Zeiten des Zementabbaus noch heute sichtbar und spürbar werden. Auf außergewöhnliche Art und Weise wird die Geschichte der Stadt Beckum erlebbar und gewährt Groß und Klein Einblicke in die Vergangenheit. Diese besondere Stadtführung wird während des Aktionstages zweimal angeboten und ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlos.

Zur Abrundungen des vorgesehenen Aktions- und Familientages in der Beckumer Innenstadt wird es verschiedene Attraktionen für Kinder, wie zum Beispiel ein Kinderkarussell geben. Des Weiteren dürfen sich alle fußballbegeisterten Besucherinnen und Besucher über die Live-Übertragung des ersten Gruppenspiels der deutschen Fußballnationalmannschaft bei der Fußballweltmeisterschaft in Russland freuen. Die Übertragung wird ab 16 Uhr auf dem Marktplatz beginnen, Anstoß der Partie ist um 17 Uhr.

Beispielbilder der „Living Sculptures“



Lageplan (Veranstaltungsfläche StadtGESTALTEN + Fläche mit geöffneten Einzelhandelsgeschäften)

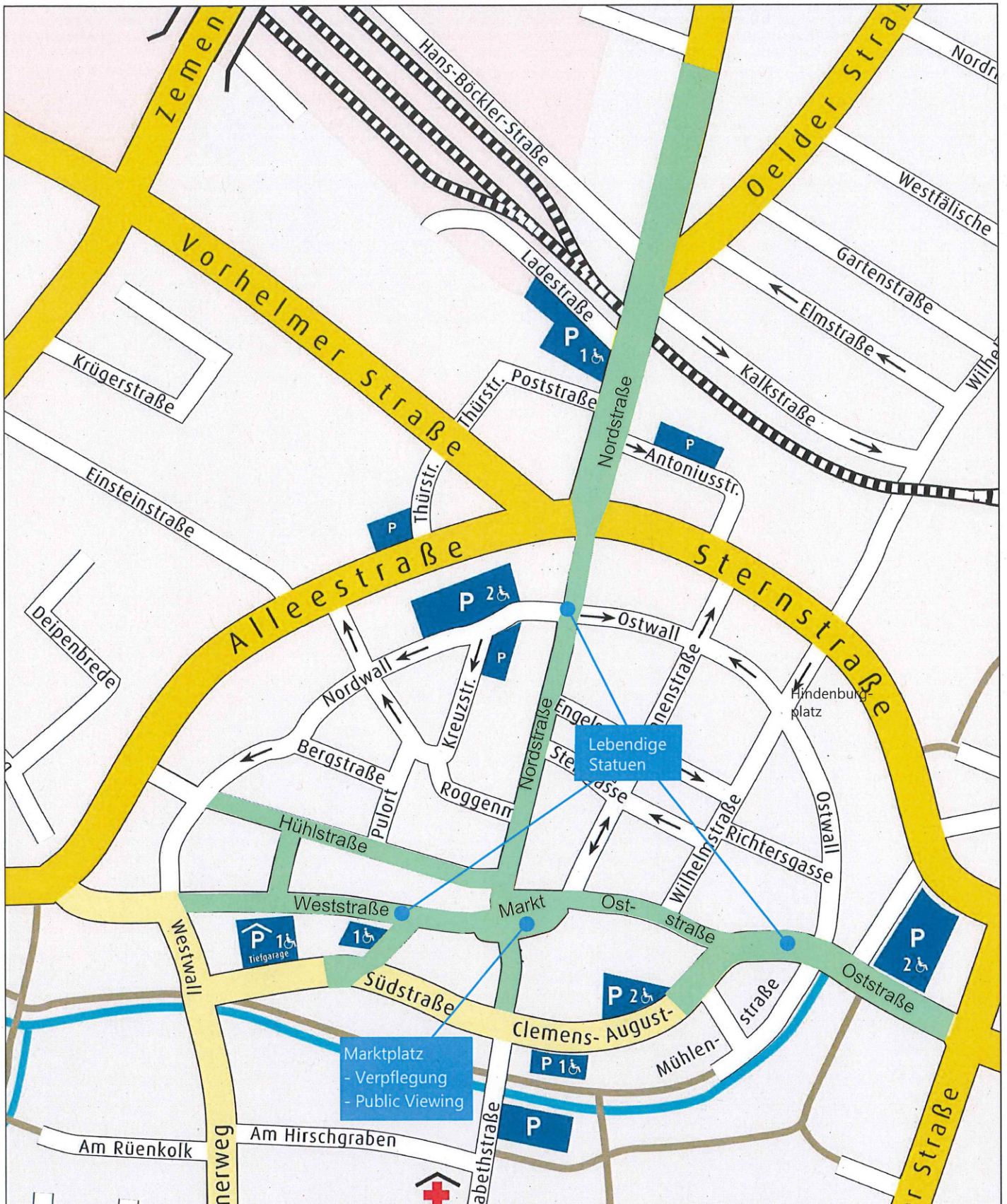
„Lebendige Statuen“ – Bereiche Nord-, West- und Oststraße

Verpflegung und ab 16 Uhr Public Viewing – Bereich Marktplatz

Veranstaltungsflächen der Stadt Beckum

StadtGESTALTEN

am 17.06.2018



Beckumer Geschäfte im Veranstaltungsraum, die voraussichtlich am 17. Juni
öffnen werden

Name	Straße	
1	Pumpe - Leder und Gardinen	Clemens-August-Straße
2	WOWO Handels-GmbH	Hühlstraße
3	Betten Leifhelm	Hühlstraße
4	feiner schenken	Kirchplatz
5	Beckumer Fahrradlager	Linnenstraße
6	Feingeistzauber.GbR	Markt
7	Elektro Pelkmann	Neubeckumer Straße
8	Orthopädie A. Wille	Nordstraße
9	Ernstings Family GmbH & Co.	Nordstraße
10	Bonita Gefühl für Mode GmbH & Co. KG	Nordstraße
11	Cantus	Nordstraße
12	Engbers GmbH & Co. KG	Nordstraße
13	dm-drogeriemarkt GmbH & Co.	Nordstraße
14	Stadtparfumerie Pieper GmbH	Nordstraße
15	Liberty GmbH	Nordstraße
16	Buchhandlung Margret Holota	Nordstraße
17	Gerry Weber	Nordstraße
18	Glamour	Nordstraße
19	Parfümerie Hake GmbH & Co.	Nordstraße
20	Th. Holtmann	Nordstraße
21	Schmuck Fleuter, Inh. Holger Maron	Nordstraße
22	Schuh Blomann	Nordstraße
23	Salopp Jeans & Sportswear	Nordstraße
24	Hörsysteme Häusler GmbH & Co. KG	Nordstraße
25	BuK	Nordstraße
26	Mein Almrausch	Nordstraße
27	V. & K. Optik Kuhnert	Nordstraße
28	Dreier Schuh & Fashion	Nordstraße
29	Die2	Nordstraße
30	FOXX Fashion	Nordstraße
31	Schuhpark Fascies GmbH	Nordstraße
32	Cecil Store	Nordstraße
33	Goldschmiede fein_gold	Nordstraße
34	Spielwaren Hagedorn	Nordstraße
35	Rusche - sportive Mode	Nordstraße
36	Klatschmohn	Nordstraße
37	Apollo Optik	Nordstraße
38	Großerode	Nordstraße
39	Mobilcom / debitel Shop	Nordstraße
40	Asia Laden	Nordstraße
41	Modehaus Brüggemann GmbH	Nordstraße
42	Matratzen CONCORD	Nordstraße
43	Wohnberatung Beckum Bühlen & Bumann GmbH	Nordwall
44	Neumann Raum und Idee	Oelder Straße
45	Lady-Moden	Oststraße
46	Ant. Samson GmbH & Co. KG	Oststraße
47	SW-Comnizept	Oststraße
48	Liebehenschel Juwelen Design GbR	Oststraße
49	Th. Schulte	Oststraße
50	Reformhaus Zurhorst	Oststraße
51	Spiegelkötter Fotografie	Oststraße
52	Askania GmbH	Oststraße
53	TEDI GmbH & Co. KG	Weststraße
54	Stefan Pannhoff GmbH	Weststraße
55	West 3	Weststraße
56	Foto Pötter GmbH	Weststraße
57	hautnah-schwiese	Weststraße
58	Lorant Herrenmoden	Weststraße
59	Modehaus Kroes GmbH & Co. KG	Weststraße
60	movanum	Weststraße
61	Voss Telekom GmbH	Weststraße
62	Steinhoff GmbH und Scharf Einrichten	Weststraße
63	Design und Blume	Weststraße
64	Kirschbaum	Weststraße
65	Anton Holtmann GmbH	Weststraße
66	Vodafone Weststraße	Weststraße
67	Sport-Hill	Weststraße
68	Horstkötter	Wilhelmstraße

Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Da die Veranstaltung StadtGESTALTEN in ihrer Form einmalig ist und eine Fortsetzung der Reihe „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Mitte“ darstellt, ziehen wir als Vergleichsveranstaltung die Veranstaltung StadtOASEN aus dem letzten Jahr heran. Bei dieser Veranstaltung belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher schätzungsweise auf insgesamt ca. 5000 Personen. Von diesen Personen haben geschätzt rund 1500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht. Diese Zahlen ergeben sich aus einer Befragung diverser Einzelhändlerinnen und Einzelhändler wie zum Beispiel: TUI Reisecenter, Lorant Herrenmoden, Rusche Sportive Mode, Die2, West3, Anton Holtmann, Th. Holtmann.

Um die Bedeutung des Veranstaltungsgeländes herauszustellen, wurden die Größen der Veranstaltungsfläche und die der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Einem Veranstaltungsgelände von etwa 24.000 qm stehen nur etwa 13.400 qm Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenüber. Dieser Vergleich stellt klar heraus, wie bedeutend das Veranstaltungsgelände als Publikumsmagnet gegenüber der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte ist und belegt, dass die geplante Veranstaltung in jedem Fall eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Annahmen, Prognosen und einen Flächenvergleich handelt, zeigen diese Werte recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass der Veranstaltung „StadtGESTALTEN“ die Beckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher sein wird, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnung vor Ort wären.

Einmaligkeit (Förderprojekt und Bedeutung für die Innenstadt)

Wie bereits beschrieben handelt es sich bei dem Veranstaltungsformat „StadtGESTALTEN“ um eine Folgeveranstaltung aus dem Gewinn des ersten Platzes beim Fassadenwettbewerb des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“. Der Innenstadthandel im zentralen und erweiterten Versorgungsgebiet hat sich im Rahmen des Wettbewerbsbeitrages in besonderer Weise eingesetzt und durch das hohe Engagement zum Erhalt des Preises beigetragen.

Im Rahmen der Kampagne „Beckum hat viele Gesichter“ soll die Innenstadt in die Wahrnehmung der Beckumer Bürger und Bürgerinnen sowie der Bevölkerung aus den Umlandgemeinden gerückt werden. Die Beckumer Innenstadt präsentiert sich mit ihren vielen attraktiven Gesichtern, indem bewusst ungewöhnliche Perspektiven eingenommen werden. Die Beckumer Innenstadt als Raum für Handel und Dienstleistung sowie als attraktiver Raum für Leben, Wohnen und Arbeiten wird ins Bewusstsein gerückt. Am Aktionstag präsentiert sie sich gezielt als Ort für Kunst und Kultur sowie der Begegnung und Kommunikation.

Der Aktionstag, der im Rahmen der Kampagne durchgeführt wird, zielt darauf ab, die Wertschätzung für die Beckumer Innenstadt zu steigern und ihre Attraktivität als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum zu zeigen und zu fördern. Sympathien für die Beckumer Innenstadt sollen geweckt, die Identifikation mit der Innenstadt gestärkt und ihr Image gefördert werden. An dem Aktionstag werden Besucherinnen und Besucher aus Beckum und dem Umkreis durch ein besonderes Programm in die Innenstadt gelockt, um die Attraktivität der Innenstadt und ihre Besonderheiten in außergewöhnlicher Weise zu präsentieren.

Impressionen Vergleichsveranstaltung „StadtOASEN“



City.Initiative.Beckum
Wilhelmstraße 50a
59269 Beckum

Über eine Öffnung der Geschäfte in der Innenstadt am Sonntag, 17. Juni 2018
ab 11:00 Uhr, haben wir keine Einwände.

Ev. Kirchengemeinde Beckum
Nordwall 40
59269 Beckum



City.Initiative.Beckum
Wilhelmstraße 50a
59269 Beckum

Über eine Öffnung der Geschäfte in der Innenstadt am Sonntag, 17. Juni 2018
ab 11:00 Uhr, haben wir keine Einwände.

Kath. Propsteigemeinde
St. Stephanus
Clemens-August-Str. 25
59269 Beckum
Tel. 02521/5096
Fax 02521/14087



ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht u. Ordnung
z.Hd. Herrn Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum

STADT BECKUM
26. Feb. 2018

Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0
Telefax: 0251 - 9330044

Datum	23.02.2018
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu / Be
Tel.-Durchwahl	93300-12

Antrag der City Initiative Beckum e.V. auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ am 17. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hanisch,

mit Schreiben vom 20.02.2018 teilen Sie uns mit, dass die City Initiative Beckum e.V. eine Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum für Sonntag, den 17. Juni 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ beantragt hat.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller Fakten und den bisher vorgetragenen Einschätzungen werden bei einer Gesamtbetrachtung und –bewertung zurzeit **keine** rechtlichen Bedenken gegen den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag für den 17. Juni 2018 anlässlich der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ gesehen.

Erlauben Sie uns jedoch im Vorfeld den Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, zu dem nach Artikel 140 Grundgesetz zum Bestandteil unseres Grundgesetzes gewordenen Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung.

Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung überdies das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

Bankverbindung:

IBAN:
DE71 5005 0000 0082 0014 5

BIC: HELADEF


Internetadressen:
www.muensterland.verdi.de

e-Mail:
bz.msl@verdi.de

An dem grundsätzlichen Verbot der Sonntagsarbeit, auch im Handel, halten wir als Gewerkschaft weiterhin fest.

Ausdrücklich mache ich darauf aufmerksam, dass diese Stellungnahme nur für die Veranstaltung „AB in die Mitte – StadtGESTALTEN“ für den 17. Juni 2018 gilt.
Darüber hinaus möchten wir die endgültige beschlossene neue Verordnung für 2018 zur Verfügung gestellt bekommen. Ich behalte mir für 2018 weitere Prüfungen zur Sonntagsöffnung für die Stadt Beckum und dem Stadt Neubeckum weiterhin vor.

Mit kollegialen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 - Handel


Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
Herrn Hanisch/FD Recht und Ordnung
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

26. Feb. 2018

**Vorab per Fax 02521 2955-420
und per Mail: hanisch@beckum.de**

**Antrag City Initiative Beckum bzgl. Genehmigung eines
verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass der Veranstaltung
„Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“ am 17.06.2018**

Ihr Zeichen: 32-Gew_GV-Be_LÖG_2018


Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach diesseitiger Einschätzung wird die Veranstaltung „Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“ für viele Besucher und Bewohner Beckums sehr attraktiv sein. Das Konzept lässt ein interessantes Programm erwarten, das sich sicher über regen Zulauf erfreuen wird. Entsprechend der Intention des Programms „Ab in die Mitte!“ und den genannten Zielen, nämlich die Attraktivität der Beckumer Innenstadt den Besuchern deutlich zu machen, ist der Veranstaltung viel Erfolg zu wünschen.

Durch die Begrenzung der Ladenöffnungen auf das fußläufig erreichbare Umfeld der Veranstaltung ist der deutliche Bezug zwischen Ladenöffnung und Veranstaltung gewahrt. Die dargestellten Überlegungen zur Besucherprognose und den Veranstaltungsflächen sind aus unserer Sicht plausibel. Die Voraussetzung, dass eine Verkaufsöffnung außerhalb der Hauptgottesdienstzeit stattfinden soll, ist trotz des Beginns schon um 11:00 Uhr offenbar kein Hinderungsgrund, nachdem sowohl die evangelische wie auch die katholische Kirchengemeinde ihre Zustimmung gegeben haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Angaben haben wir keine Bedenken gegen die Genehmigung der Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen


Karin Eksen
Geschäftsführerin

Münster, 23.02.2018
VKOSO 200218-1-ek

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum

STADT BECKUM
07. März 2018

14

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner/in:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

2. März 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte-StadtGESTALTEN!“ am 17. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Beckum. Beantragt wurde folgender Termin:

- **17. Juni 2018 – „Ab in die Mitte-StadtGESTALTEN!“**

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016).

Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen stehen muss, welches die Ladenöffnung veranlasst.

Dass die Öffnung der Geschäfte gerechtfertigt ist, wurde auch durch plausible Prognosen der zu erwartenden Besucherströme für den konkreten Anlass nachgewiesen.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen – erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße


Johannes H. Höing



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage zu TOP

2018/0057
öffentlich

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rettet den Marktplatz"

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Es wird festgestellt, dass das am 19. und 26. März 2018 eingereichte Bürgerbegehren „Rettet den Marktplatz“ zulässig ist.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Durchführung eines Bürgerbegehrens ist in § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 28. November 2017 befasste sich der Rat der Stadt Beckum mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Umgestaltung des Marktplatzes.

Grundlage der Beratung waren 4 Vorentwurfsplanungen des Planungsbüros brandenfels landscape + environment. Deren wesentliche Unterschiede bestanden darin, ob die vorhandenen Platanen erhalten oder ersetzt und der Püttbrunnen an seinem jetzigen Platz oder weiter nach Westen verschoben werden sollte. Die Planungsvarianten waren zuvor in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie und des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 27. Juni 2017 sowie in der Einwohnerversammlung am 12. Juli 2017 vorgestellt und diskutiert worden.

Der Rat fasste mehrheitlich (21 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen) folgenden Beschluss:

„Die Variante 3 laut Anlage 2 zur Vorlage 2017/0261 ‚3 große neue Bäume auf der Nordseite und Verschiebung des Brunnens nach Westen‘ wird als Grundlage für die Umgestaltung des Marktplatzes beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Variante 3 im Jahr 2018 das Antragsverfahren auf Beantragung der Städtebauförderungsmittel so vorzubereiten, dass die Förderungsmittel sach- und fristgerecht für das Jahr 2019 beantragt werden können.“

Für die Einzelheiten, insbesondere zu den Inhalten der Entwurfsplanungen und den vorangegangenen Debatten, wird verwiesen auf die Vorlage 2017/0261 nebst Anlagen sowie die Niederschrift zur Ratssitzung vom 28. November 2017 (Tagesordnungspunkte 1 und 9 - öffentlicher Teil).

Mitte Dezember 2017 wandte sich Herr Rainer Linden an Bürgermeister Dr. Strothmann und bat um Auskunft, ob gegen den Ratsbeschluss ein auf Aufhebung gerichtetes (sogenanntes kassatorisches) Bürgerbegehren möglich sei. Die Verwaltung führte daraufhin ein Informationsgespräch mit Herrn Linden und Herrn Peter Ebell durch und teilte mit, dass nach ihrer Auffassung gegen den Ratsbeschluss ein kassatorisches Bürgerbegehren unter Beachtung der entsprechenden Fristen nach § 26 Absatz 3 GO NRW grundsätzlich bereits zulässig sei.

In der Folgezeit wurden die Initiatoren auf ihren Wunsch bei der Erstellung der Unterschriftenliste von der Verwaltung im Rahmen des § 26 Absatz 2 Satz 4 GO NRW juristisch unterstützt und auf die wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen hingewiesen. Die Initiatoren machten in den Gesprächen deutlich, dass die zur Abstimmung zu stellende Frage eine Neugestaltung des Marktplatzes nur insoweit einschränken sollte, dass die vorhandenen Platanen nicht entfernt und der Püttbrunnen nicht verschoben werden dürfe. Eine andere Form der Neugestaltung, die diese Maßgaben berücksichtigt, sollte durch das Bürgerbegehren und den eventuell anschließenden Bürgerentscheid weder ausgeschlossen noch in anderer Form eingeschränkt werden.

Am 22. Dezember 2017 teilten die Initiatoren gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 GO NRW Bürgermeister Dr. Strothmann schriftlich ihre Absicht zur Durchführung des Bürgerbegehrens mit. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet hiernach: „Soll der Marktplatz in seiner bisherigen Form (d. h.: mit den vier alten Platanen und dem jetzigen Standort des Püttbrunnens) erhalten bleiben?“ Für die Einzelheiten des bei der Sammlung verwendeten Unterschriftenzettels einschließlich des Wortlauts der Begründung des Bürgerbegehrens wird verwiesen auf Anlage 1 zur Vorlage.

Die Kostenschätzung der Verwaltung wurde den 3 Initiatoren am 15. Januar 2018 (Datum der letzten Zustellung) gemäß § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW mit folgendem Wortlaut mitgeteilt: „Es entstehen durch den Verbleib keine unmittelbaren Kosten. Als Folgekosten fallen jährlich für die Pflege der Platanen rund 500 EUR an. Falls der Umbau mit einer der bisherigen Planungsvarianten mit Erhalt der Platanen erfolgen soll, entstünden dadurch gegenüber der Planung mit Ersatzpflanzungen geschätzte Mehrkosten von voraussichtlich rund 190.000 EUR.“ Das Schreiben der Verwaltung vom 12. Januar 2018, das die Kostenschätzung und das Verfahren erläutert, wird beigelegt als Anlage 2 zur Vorlage.

Am 19. März 2018 reichten Herr Linden, Herr Ebell und Herr Erwin Wierer als Vertretungsberechtigte die Unterschriftenzettel bei Bürgermeister Dr. Strothmann ein. Eingereicht wurden zu diesem Zeitpunkt insgesamt 3 906 Unterschriften.

Bis Ablauf des 26. März 2018 gingen weitere 186 Unterschriften bei der Verwaltung ein, insgesamt somit 4 092 Unterschriften.

Die Unterschriften wurden durch den Fachdienst Bürgerbüro mit Hilfe der Meldewesen-Software MESO geprüft. Diese ermöglicht sowohl die Berechtigung der Unterzeichnenden als Bürgerin beziehungsweise Bürger abzugleichen als auch eine bereits auf einer anderen Liste geleistete Unterschrift derselben Person zu erkennen und dementsprechend nur einfach zu zählen.

Auf diese Weise wurde ermittelt, dass mindestens 3 000 gültige Unterschriften eingereicht wurden. Von den hierzu überprüften 3 304 Unterschriften waren rund 9,2 Prozent ungültig. Die Gründe für die Ungültigkeit lagen darin, dass Unterschriften die Person des beziehungsweise der Unterzeichnenden nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und/oder Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen ließen, Unterschriften von derselben Person mehrfach geleistet wurden, die Unterschriften von nicht unterschriftsberechtigten Personen stammten oder die Unterzeichnenden nicht zu dem berechtigten Personenkreis (in Beckum mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet, Deutsche oder EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger, mindestens 16 Jahre alt) gehörten.

Da aufgrund der 3 000 gültigen Unterschriften das gesetzlich vorgeschriebene Quorum von 7 Prozent der Bürgerinnen und Bürger mit hinreichender Sicherheit erreicht war, wurde von einer Detailprüfung der verbleibenden 788 Unterschriften abgesehen. Bei den verbleibenden 788 Unterschriften ist nach überschlägiger Durchsicht davon auszugehen, dass auch hier circa 9,2 Prozent ungültig sein werden, sodass zu den 3 000 gültigen Unterschriften weitere 715 Unterschriften hinzugerechnet werden können. Bis zum 26. März 2018 wurden somit rund 3 700 gültige Unterschriften eingereicht.

Zum weiteren Verfahren

Nach Einreichung des Bürgerbegehrens hat der Rat der Stadt Beckum gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 GO NRW unverzüglich festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Es genügt die Befassung in der nächsten turnusmäßigen Ratssitzung am 19. April 2018. Die Zulässigkeitsentscheidung des Rates ist eine gebundene, gerichtlich voll überprüfbare Entscheidung, sodass dem Rat kein Ermessensspielraum verbleibt. Erfüllt das Bürgerbegehren die gesetzlichen Voraussetzungen, hat der Rat die Zulässigkeit des Begehrens festzustellen.

Stellt der Rat die Zulässigkeit fest, hat er – nicht notwendig in gleicher Sitzung – zu entscheiden, ob er dem Bürgerbegehren in der Sachfrage folgt. In der Ratssitzung, in der die Sachbehandlung des Bürgerbegehrens stattfindet, soll den Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden, dieses zu erläutern.

Für den Fall, dass der Rat dem Bürgerbegehren entspricht, unterbleibt der Bürgerentscheid (§ 26 Absatz 6 Satz 4 GO NRW). Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren nur dann, wenn die darin gestellte Frage im Sinne des Begehrens Inhalt eines Ratsbeschlusses wird und der Ratsbeschluss den gleichen Entscheidungsinhalt hat, den ein erfolgreicher Bürgerentscheid in dieser Angelegenheit hätte. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren nur teilweise, hat dennoch ein Bürgerentscheid über die ganze Fragestellung stattzufinden. Auch ein (teilweiser) Verzicht der Vertretungsberechtigten scheidet aus (vergleiche Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Stand: Juni 2017 (im Folgenden: Rehn/Cronauge), § 26, Erläuterung VII.2 ff.)

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW). Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum der Feststellung der Zulässigkeit (vergleiche Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 25. September 2001 – 15 A 2445/97 –, NRWE, Rn. 54). Gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden legt der Rat den Tag des Bürgerentscheids fest.

Die vorgenannten Entscheidungen, die der Rat im Fall der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu treffen hätte, werden Gegenstand gesonderter Vorlagen für die Sitzung des Rates am 19. April 2018. Gegenstand der 1. Vorlage werden unter anderem die Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids sein (voraussichtlich etwa 45.700 Euro zuzüglich der Kosten im laufenden Verwaltungsbetrieb). In der 2. Vorlage wird als Tag eines eventuellen Bürgerentscheids der 8. Juli 2018 vorgeschlagen.

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (§ 26 Absatz 6 Satz 6 GO NRW – Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Gemäß § 26 Absätze 1 bis 5 GO NRW muss das Bürgerbegehren zu seiner Zulässigkeit die nachfolgenden Tatbestandsmerkmale erfüllen:

1. Formgerechte Einreichung
2. Fristgerechte Einreichung
3. Zulässigkeit des Themas
4. Zulässigkeit der Fragestellung
5. Begründung
6. Erreichung des Unterschriftenquorums

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen kommt die Verwaltung unter der Voraussetzung, dass das erforderliche Quorum am Tag der Ratssitzung erreicht ist, zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren „Rettet den Marktplatz“ zulässig ist.

1. Formgerechte Einreichung

Gemäß § 26 Absatz 2 GO NRW muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung und die Kosten-schätzung der Verwaltung enthalten. Es muss bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte).

Zur Gültigkeit der jeweiligen Stimmen müssen diese Angaben auf jedem Unterschriftenzettel enthalten sein (§ 26 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 GO NRW).

Diese formalen Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Unterschriftenlisten enthalten die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung. Die namentlich benannten 3 Vertretungsberechtigten sind Bürger der Stadt Beckum. Auch wurde die Kostenschätzung der Verwaltung – wie vom Gesetz vorgesehen – wortgleich auf den Unterschriftenzetteln übernommen.

2. Fristgerechte Einreichung

Maßgeblich ist die Frist des § 26 Absatz 3 Satz 2 GO NRW. Nach dieser Vorschrift beträgt die Frist für ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Rates richtet, der – wie hier – nicht der Bekanntmachung bedarf, 3 Monate nach dem Sitzungstag.

Die Einhaltung dieser Frist war zunächst erforderlich. Das Bürgerbegehren richtet sich als (teilweise) kassatorisches Begehren jedenfalls auch gegen den Beschluss des Rates vom 28. November 2017. Dieser Beschluss ist als für die weitere Planung „weichenstellender“ Beschluss bürgerentscheidsfähig. Bei mehrstufigen Planungsverfahren wie dem vorliegenden können nach insoweit wohl unstreitiger Auffassung in Rechtsprechung und juristischer Literatur jedenfalls solche Beschlüsse Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein, mit denen der Rat für das jeweilige Planungsstadium abschließende Entscheidungen trifft. Beispielhaft hierfür sind die Einleitung der Planung, die Standortfrage oder andere wesentliche Fragen der Gestaltung (vergleiche die Zusammenfassung bei Wessels, Rechtliche Beurteilung der Ausnahmetatbestände und deren Umgehungsgefahr bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, 2013, Seite 429 ff., mit weiteren Nachweisen; ferner Rehn/Cronauge, § 26, Erläuterung IV).

Nach Auffassung der Verwaltung liegt mit dem in Rede stehenden Beschluss eine solche „Weichenstellung“ vor. Die vom Rat als Grundlage für die Umgestaltung des Marktplatzes beschlossene Planungsvariante enthält grundlegende Gestaltungsvorgaben und gibt schon dem Beschlusswortlaut zufolge den weiteren Gang der Planung vor. Ausweislich der Sitzungsniederschrift wurde dem Beschluss von den Ratsmitgliedern auch diese Bedeutung beigemessen, da sie über die zentralen Gestaltungsfragen zum Erhalt der Platanen und dem Standort des Püttbrunnens abschließend entscheiden wollten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die so beschlossenen Vorgaben nur durch einen neuen Ratsbeschluss – gegebenenfalls stillschweigend durch einen inhaltlich abweichenden Beschluss – oder eben durch kassatorischen Bürgerentscheid aufgehoben werden könnten.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Fragestellung auf den Ratsbeschluss vom 28. November 2017 keinen Bezug nimmt und sich auf gestalterische Vorgaben beschränkt. Nicht entscheidend für die Einordnung als kassatorisches Bürgerbegehren ist, ob die Fragestellung ausdrücklich die Aufhebung des angegriffenen Ratsbeschlusses zur Abstimmung stellt. Ein Bürgerbegehren richtet sich vielmehr auch dann gegen einen Beschluss des Rates, wenn es sich inhaltlich auf einen solchen bezieht und seiner Zielrichtung nach auf eine Korrektur des Beschlusses ausgerichtet ist (vergleiche Rehn/Cronauge, § 26, Erläuterung IV).

Das ist hier der Fall, da das eingereichte Bürgerbegehren notwendig die Beseitigung eines Ratsbeschlusses, der eine positiv-sachliche Regelung enthält, zum Gegenstand hat. Auch wurde durch die auf den Unterschriftenzetteln abgedruckte Begründung den Unterzeichnenden hinreichend deutlich gemacht, dass die zur Abstimmung gestellte Frage zugleich den bestehenden Ratsbeschluss ausräumen soll.

Ebenso unschädlich für die Einordnung als kassatorisches Bürgerbegehren ist, dass sich die Fragestellung nicht in der Aufhebung des Ratsbeschlusses erschöpft. Die Fragestellung zielt zwar auf eine planerische Entscheidung ab, die über die Wiederherstellung des vor dem Beschluss bestehenden Zustands hinausgeht. Nach ihrem Wortlaut soll die Frage nämlich auch jede andere Form der Umgestaltung verhindern, bei der die vorhandenen Platanen beseitigt würden oder der Standort des Brunnens verlegt würde. Auf das grundsätzliche Fristerfordernis, das durch den kassatorischen Teil des Begehrens ausgelöst wird, wirkt sich diese weitergehende Zielrichtung jedoch nicht aus.

In entsprechender Anwendung von §§ 187 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) begann die 3-monatige Einreichungsfrist daher am 29. November 2017 und hätte mit Ablauf des 29. Februar 2018 geendet. Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 3 GO NRW ist der Ablauf der Frist jedoch nach der schriftlichen Mitteilung an die Verwaltung bis zur Mitteilung der Kostenschätzung an die Initiatoren gehemmt. Diese Hemmung zwischen dem 22. Dezember 2017 und dem 15. Januar 2018 belief sich auf insgesamt 25 Tage. Die Frist endete somit in entsprechender Anwendung des § 193 BGB mit Ablauf des 26. März 2018.

Die Vertretungsberechtigten haben das Bürgerbegehren am 19. März 2018 und damit fristgemäß eingereicht, wobei sie von der Möglichkeit Gebrauch machten, bis zum Fristablauf weitere Unterschriften nachzureichen.

3. Zulässigkeit des Gegenstandes

Angelegenheit der Gemeinde

Wie sich bereits aus § 26 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ergibt, sind Bürgerbegehren nur „über eine Angelegenheit der Gemeinde“ zulässig. Der Gegenstand ist demnach auf den Wirkungsbereich der Gemeinde und insbesondere auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt. Der Rat muss zudem gesetzlich zuständig sein für die Entscheidung der zur Abstimmung gestellten Frage.

Die Gestaltung des Marktplatzes erfolgt auf Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung. Die Entscheidung hierüber unterfällt auch nicht einem anderen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich und obliegt daher dem Rat aufgrund seiner gesetzlichen Allzuständigkeit nach § 41 Absatz 1 Satz 1 GO NRW. Ein Bürgerbegehren zu dieser Frage ist daher grundsätzlich möglich.

Des Weiteren darf die Fragestellung nicht unter den Ausschlusskatalog nach § 26 Absatz 5 GO NRW fallen. Zu prüfen ist hier vorrangig § 26 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6. Nach dieser Vorschrift sind Bürgerbegehren über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens ausgeschlossen. Unzulässig sind auch solche Fragen, die inhaltlich der Bauleitplanung unterliegen und sich nur in das Gewand einer anderen Fragestellung kleiden (vergleiche Rehn/Cronauge, Erläuterung VI.5). Zulässig hingegen sind aber Fragen, in denen es beispielsweise um die Umsetzung einer bestehenden oder künftigen Planung geht. Gleiches gilt für Fragen, die Planungen außerhalb des Baugesetzbuches betreffen. Die Ausnahmevorschrift ist eng auszulegen (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 17. Juli 2007 – 15 B 874/07 –, NRWE Rn. 9).

Die Frage der äußeren Marktplatzgestaltung unterfällt als solche nicht der Bauleitplanung. Die Fragestellung ist auf den Erhalt bestimmter gestalterischer Merkmale gerichtet. Sie ist damit hinreichend abgegrenzt von bauplanerisch zu regelnden Inhalten im Sinne des § 9 Baugesetzbuch, insbesondere über Art und Maß der baulichen Nutzung. Daher fallen der rein tatsächliche Erhalt von Bäumen sowie der Standort des Brunnens nach Auffassung der Verwaltung nicht unter den Ausschlussstatbestand.

Rechtliche Möglichkeit des „Erhalts“ der Platanen

Zu beachten ist weiter, dass sich Bürgerbegehren nur auf Angelegenheiten beziehen, für die der Rat die (alleinige) Verbandskompetenz besitzt. Denn nur in diesen Fällen könnte der Rat dem Bürgerbegehren entsprechen und kann nach § 26 Absatz 8 Satz 1 GO NRW ein späterer Bürgerentscheid einen Ratsbeschluss ersetzen (vergleiche Rehn/Cronauge, § 26, Erläuterung II.2).

Insoweit können sich Zweifel an der Bürgerentscheidsfähigkeit des Begehrens daraus ergeben, dass die Abstimmenden mit der vorliegenden Fragestellung verbindlich über den Erhalt der Platanen entscheiden sollen. Problematisch ist dies, da sich nicht alle Platanen im ausschließlichen Eigentum der Stadt befinden. Das Bürgerbegehren geht insoweit inhaltlich über den angegriffenen Beschluss des Rates vom 28. November 2017 hinaus. Dieser sah lediglich eine Planung ohne die Platanen vor, die (stillschweigend) vorbehaltlich der tatsächlichen Durchsetzbarkeit erfolgt.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich eine der Platanen auf der Grenze zu einem Privatgrundstück und daher im Miteigentum anderer befindet. Diese Situation ermöglicht es grundsätzlich sowohl der Stadt Beckum als auch der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer des Nachbargrundstücks, auf zivilrechtlichem Wege gemäß § 923 Absatz 2 Satz 1 BGB, die Beseitigung dieses Baumes zu verlangen. In dem Fall, dass die jeweils andere Seite der Beseitigung nicht zustimmt, kann diese Zustimmung grundsätzlich im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden. Dies führt dazu, dass der Rat beziehungsweise an seiner Stelle die Bürgerinnen und Bürger den Erhalt dieser einen Platane zwar beschließen könnten, der Bürgermeister diesen Beschluss im Falle eines wirkamen Beseitigungsverlangens der Grundstücksnachbarin beziehungsweise des Grundstücksnachbarn aber faktisch nicht durchsetzen könnte.

Gleiches gilt im Übrigen für alle vorhandenen Platanen, wenn Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Fällung der Bäume verlangen können. In Betracht kommen insbesondere Duldungspflichten gegenüber Versorgungsunternehmen aufgrund gesetzlicher Leitungsrechte auf öffentlichen Verkehrswegen (zum Beispiel nach § 46 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz).

Nach Auffassung der Verwaltung steht dies der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Ergebnis jedoch nicht entgegen. Im Rahmen seiner Verbandskompetenz und aufgrund der Stellung der Stadt Beckum als (Mit-)Eigentümerin kann der Rat den Erhalt der Platanen jedenfalls insoweit beschließen, als er ihre Fällung beziehungsweise ihren Ersatz nicht selbst veranlassen und sich eines eventuellen Fällungsverlangens anderer Personen im Rahmen des Möglichen erwehren will. Die Wirkung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten „Erhalts“ der Platanen würde im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheids nicht über die Wirkung eines solchen Beschlusses des Rates hinausgehen.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens muss und kann daher so verstanden werden, dass auch die Abstimmenden den Erhalt der Platanen nur soweit beschließen, wie dies auch dem Rat möglich wäre. Erweise sich der Beschluss aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen während der 2-jährigen Sperrwirkung eines erfolgreichen Bürgerentscheids (§ 26 Absatz 8 Satz 2 GO NRW) als nicht durchsetzbar, müsste ihm das gleiche Schicksal wie einem undurchführbaren Ratsbeschluss widerfahren, ohne dass dies der Zulässigkeit des Begehrens insgesamt entgegen zu halten ist.

4. Zulässigkeit der Fragestellung

Ja/Nein-Frage

Gemäß § 26 Absatz 7 Satz 1 GO NRW muss die zur Entscheidung zu bringende Frage so formuliert sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Das ist vorliegend der Fall.

Hinreichende Bestimmtheit

Die Frage muss hinreichend bestimmt und aus der Sicht einer verständigen Bürgerin beziehungsweise eines verständigen Bürgers in allen Teilen verständlich sein. Sie darf insbesondere nicht in sich widersprüchlich oder mehrdeutig formuliert sein.

Zweifel an der Bestimmtheit der vorgelegten Frage können sich daraus ergeben, dass sie vordergründig darauf gerichtet ist, den Marktplatz „in seiner bisherigen Form“ zu erhalten. Diese Formulierung könnte so verstanden werden, dass bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid jegliche Neugestaltung des Marktplatzes ausgeschlossen wäre.

Nach Aussage von Herrn Linden und Herrn Ebell gegenüber der Verwaltung ist dies jedoch nicht von den Vertretungsberechtigten gewollt. Es solle lediglich der Erhalt der beiden wesentlichen Strukturelemente Platanen und Brunnenstandort zur Abstimmung gestellt werden. Diese Zielrichtung hat Herr Linden auch gegenüber der Presse bestätigt („Bisher 1800 Unterschriften gesammelt“, Die Glocke vom 19. Februar 2018).

Unabhängig von der Intention der Vertretungsberechtigten ist jedoch entscheidend, wie für die nicht mit der Angelegenheit vorbefassten Abstimmenden die Fragestellung objektiv zu verstehen ist, wobei die Begründung für die Auslegung ergänzend herangezogen werden kann.

Nach diesem Maßstab erscheint die Formulierung „bisherige Form des Marktplatzes“ vage. Für sich genommen kann sie sowohl sämtliche äußere Gestaltungsmerkmale als auch nur deren wesentliche Elemente umfassen.

Diese Mehrdeutigkeit der Fragestellung wurde im Rahmen der juristischen Unterstützung durch die Verwaltung thematisiert. Als Reaktion wurde der in Klammern gefasste Zusatz zu den Platanen formuliert: „d. h.: mit den vier alten Platanen und dem jetzigen Standort des Püttbrunnens“. Dieser Zusatz soll nach dem erklärten Willen der Vertretungsberechtigten nicht etwa als beispielhafte, sondern als abschließende Beschreibung der zu erhaltenden Gestaltungselemente des Marktplatzes zu verstehen sein.

Nach Auffassung der Verwaltung lässt die gewählte Formulierung zwar immer noch einen gewissen Interpretationsspielraum, wird im Ergebnis aber als noch bestimmt genug angesehen.

Bei objektiver Lesart leitet die Formulierung „d. h.“ eine Konkretisierung des zuvor Genannten ein. Demzufolge versteht eine verständige Bürgerin beziehungsweise ein verständiger Bürger die in der Klammer enthaltene Beschreibung als Einschränkung der vorangestellten „Form“ des Marktplatzes und liest die Fragestellung insgesamt so, dass sich die Entscheidung auf den darin angesprochenen Erhalt beschränkt.

Die auf dem Unterschriftenzettel enthaltene Begründung steht zu dieser Lesart auch nicht in Widerspruch. Zwar werden beispielsweise die „erheblichen Kosten“ der geplanten Umgestaltung des Marktplatzes kritisiert, welche mit abweichenden Beträgen auch bei einer anderen Planung anfallen könnten. Auf der anderen Seite wird etwa durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die Umfassung des Brunnens „schöner sein (oder werden“) könne, deutlich, dass andere Veränderungen am Marktplatz weiter zulässig sein sollen. Auch in der Kostenschätzung der Verwaltung wird auf den möglichen Umbau anhand anderer Planungsvarianten hingewiesen.

Formulierung einer Entscheidung

Darüber hinaus muss die Fragestellung eine „Entscheidung“ zur Abstimmung stellen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist eine Entscheidung eine auf die verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten gerichtete Maßnahme. Unzulässig sind daher beispielsweise Fragestellungen, durch welche eine noch vom Rat zu treffende Entscheidung lediglich vorgeprägt werden soll.

Unzulässig sind demnach Fragestellungen, die dem Rat lediglich Vorgaben machen und keine Entscheidung treffen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW soll damit verhindert werden, dass ein Bürgerbegehren aus einem Problembereich lediglich unselbständige Einzelfragen zur Entscheidung stellt und damit eine sachgerechte Lösung des Gesamtproblems nicht in den Blick nimmt. Entscheidend ist, dass eine selbständige abschließende Entscheidung zur Abstimmung steht, über die ansonsten der Rat in dieser Form ebenfalls beschließen könnte.

Dem Bürgerbegehren sind daher auch sogenannte Grundsatzbeschlüsse entzogen, mit denen die Bürgerschaft Vorgaben für eine Vielzahl künftiger, in ihrer jeweils maßgeblichen Fallgestaltung nicht überschaubarer Angelegenheiten macht (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 18. Oktober 2007 – 15 A 2666/07 –, NRWE, Rn. 8). Daneben ist ein Bürgerentscheid auch unzulässig, solange über die zu beantwortende Frage keine Entscheidungsreife vorliegt. Das verbietet es beispielsweise, Fragen zu stellen, die in den Details noch auszuhandeln sind (vergleiche Verwaltungsgericht (VG) Münster, Beschluss vom 27. März 2012 – 1 L 37/12 –, NRWE, Rn. 6 ff.).

Demgegenüber bleiben grundsätzlich solche Fragen möglich, die beispielsweise einen selbständigen und genau abgegrenzten Teilbereich eines späteren Vorgehens abschließend regeln, soweit die übrigen Aspekte dieses Vorgehens unabhängig davon weiter entschieden und verfolgt werden können. Zulässig sind zudem Fragen, die in der Umsetzung noch weiterer Detailentscheidungen bedürfen, solange für die Abstimmenden die Reichweite ihrer Entscheidung nachvollziehbar bleibt.

Insoweit könnten Zweifel bestehen hinsichtlich des Teils des Bürgerbegehrens, der über die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28. November 2017 darauf zielt, die Platanen und den Brunnenstandort in Zukunft zu erhalten. Eventuelle neue Planungen zum Marktplatz wären im Fall eines erfolgreichen Bürgerentscheids insoweit eingeschränkt.

Für die Dauer von 2 Jahren könnte der Rat nur solche Planungen verfolgen, welche die durch den Bürgerentscheid begründeten Anforderungen berücksichtigt. Aus Sicht des Rates würde sich der Bürgerentscheid daher faktisch wie eine Vorgabe darstellen. Zudem würde in der Ratspraxis nicht über einen solchen Teilaspekt beschlossen werden. Stattdessen würde der Rat eine positive Planungsentscheidung über eine bestimmte Variante treffen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Fragestellung aber im Ergebnis auch unter diesem Gesichtspunkt im Ergebnis nicht zu beanstanden. Im Zusammenhang mit der Umgestaltung stellen der Erhalt der Platanen und des Brunnenstandorts selbständige Einzelfragen dar. Dies belegt nicht zuletzt der angegriffene Ratsbeschluss, der sich ebenfalls mit genau diesen beiden Fragen befasst.

Zudem lässt das Bürgerbegehren offen, ob überhaupt eine Umgestaltung des Marktplatzes erfolgen soll. Weder müsste sich der Rat nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid zwingend mit der Umgestaltung zu den von den Abstimmenden vorgegebenen Bedingungen entschließen, noch wäre die Umgestaltung aus anderen Gründen zwingend. Demnach ist in dem zu entscheidenden Erhalt weder eine Vorgabe noch ein Grundsatzbeschluss im Sinne der oben genannten Rechtsprechung zu sehen.

5. Begründung

Die nach § 26 Absatz 2 GO NRW zwingend vorgeschriebene Begründung dient dazu, die Bürgerinnen und Bürger über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären und Verfälschungen des Willens der Bürgerschaft vorzubeugen. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen (vergleiche Rehn/Cronauge, § 26, Erläuterung II.2). Die Wiedergabe unrichtiger Tatsachen führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens, ohne dass es auf den Grund für die Täuschung oder eine Absicht der Initiatoren ankäme (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 23. April 2002 – 15 A 5594/00–, NRWE).

Eine sachlich-neutrale Darstellung ist aufgrund des politischen Charakters eines Bürgerbegehrens hingegen nicht zu verlangen. Zuspitzungen und polemisierende Darstellungen oder kleine Unrichtigkeiten in den Details sind daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, solange nicht Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 30. Mai 2014 – 15 B 522/14 –, NRWE, Rn. 9).

Ferner gebietet es nach VG Arnsberg, Urteil vom 16. Mai 2003 – 12 K 2590/02 –, NRWE, Rn. 25 die Funktion der Begründung bei einem Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss, dass jedenfalls andeutungsweise auch die Motive erwähnt werden, von denen sich der Rat bei seiner Entscheidung hat leiten lassen.

Ausgehend davon ist die Begründung aus Sicht der Verwaltung zulässig.

Die wesentlichen Elemente des angegriffenen Ratsbeschlusses werden benannt. Jedenfalls andeutungsweise wird auch der Umbau des Marktplatzes als Motiv für die Entscheidung des Rates erwähnt.

Soweit im Übrigen Tatsachen dargestellt werden, sind diese nicht offensichtlich unzutreffend. Das gilt in erster Linie für die Aussage des Baumgutachtens. Diesem ist wie dargestellt zu entnehmen, dass die Platanen gesund sind. Die anschließende Aussage, dass die Bäume „noch mindestens eine Generation erhalten“ bleiben könnten, ist in dem Gutachten zwar weder wörtlich noch sinngemäß enthalten.

Vielmehr bleibt die Lebensdauer der Bäume im Gutachten offen. Die Begründung des Bürgerbegehrens erwähnt diese Aussage jedoch in einem 2. Satz und schreibt sie damit nicht mehr zwingend dem Baumgutachten zu. Die Aussage in der jetzigen Form ist daher im Zweifel als eine Interpretation und Meinungsäußerung zu verstehen.

Soweit die Begründung Überzeichnungen („Bonsaibäumchen“, „Kahlschlag“, „Megaevents“) enthält, rufen diese zwar möglicherweise unzutreffende Vorstellungen über die eigentlichen Motive und den Stand der Planungen hervor. Sie sind aber als kritische Meinungsäußerungen erkennbar und als solche zulässig.

Außerhalb dieser Begründung getätigte Äußerungen der Vertretungsberechtigten oder anderer dem Bürgerbegehren nahe stehender Personen, beispielsweise auf Flyern, im Internet oder bei der Unterschriftensammlung, sind nach Einschätzung der Verwaltung unbeachtlich. Sollten unwahre Tatsachenbehauptungen in diesem Rahmen vorgebracht worden sein, führen diese nicht zur Unzulässigkeit des Begehrens.

Soweit bekannt wurde diese Frage zwar noch nicht von der Rechtsprechung oder rechtswissenschaftlichen Literatur aufgegriffen. Die von der Rechtsprechung aus § 26 Absatz 2 GO NRW abgeleiteten Anforderungen an die Begründung beziehen sich jedoch ausschließlich auf den Text auf dem Unterschriftenzettel. Allein dieser wird von der einzelnen Bürgerin beziehungsweise dem einzelnen Bürger mit der Unterschrift anerkannt und sich zugerechnet. Weitere Einschränkungen der politischen Debatte hat die Gesetzgebung nicht geregelt und auch nicht erkennbar gewollt. Eventuelle unrichtige Tatsachenbehauptungen an anderer Stelle sind – jedenfalls auf der Ebene des Bürgerbegehrens – als Teil des politischen Wettbewerbs daher hinzunehmen.

6. Erreichung des Unterschriftenquorums

Gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 GO NRW muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit über 30 000 und bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 7 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Bei Vorlagenschluss am 27. März 2018 wäre das Bürgerbegehren von 2 101 Bürgerinnen und Bürgern zu unterzeichnen gewesen.

Maßgeblich für die Zahl der notwendigen Unterschriften ist die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger am Tag der Entscheidung des Rates der Stadt Beckum über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die genaue Zahl wird am Tage der Ratssitzung mündlich bekannt gegeben.

Anlage(n):

- 1 Unterschriftenzettel des Bürgerbegehrens „Rettet den Marktplatz“
- 2 Mitteilung der Kostenschätzung der Verwaltung vom 12. Januar 2018

Bürgerbegehren „Rettet den Marktplatz“ gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW für den Erhalt der bewährten Anlage unseres Marktplatzes.

TOP
O:
G

Die Unterzeichnenden beantragen, daß den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Beckum folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

Soll der Marktplatz in seiner bisherigen Form (d.h.: mit den vier alten Platanen und dem jetzigen Standort des Püttbrunnens) erhalten bleiben?

Begründung: In seiner Sitzung am 28.11.2017 hat der Rat der Stadt Beckum als wesentliche Teile des geplanten Umbaus des Marktplatzes im Stadtteil Beckum beschlossen, daß die großen Platanen entfernt, durch „3 große Bäume“* ersetzt und der Brunnen weiter nach Westen, fast an den Rand verschoben werden soll.

*(Nach unserer Auffassung handelt es sich bei den „Ersatzbäumen“ um schmalkronige Bonsaibäumchen) **Wir halten dies für einen Kahlschlag, der aus dem Marktplatz eine öde Fläche macht, die für Megaevents genutzt werden soll – und das mit erheblichen Kosten (1.376.682,73 € laut Präsentation des Planungsbüros vom 17.06.2017)!**

Dabei sind die Platanen nach dem Gutachten der Firma ARBON vom 18.08.2016 gesund. D.h., sie werden uns so noch mindestens eine Generation erhalten bleiben. Sie tragen wesentlich zu der besonderen Atmosphäre auf dem Marktplatz bei. Auch der Brunnen ist der Ratsmehrheit im Weg, dabei könnte wohl seine Umfassung schöner sein (oder werden), aber das ist doch wohl sein Platz!

Kostenschätzung der Verwaltung der Stadt Beckum: „Es entstehen durch den Verbleib keine unmittelbaren Kosten. Als Folgekosten fallen jährlich für die Pflege der Platanen rund 500 EUR an. Falls der Umbau mit einer der bisherigen Planungsvarianten mit Erhalt der Platanen erfolgen soll, entstünden dadurch gegenüber der Planung mit Ersatzpflanzungen geschätzte Mehrkosten von rund 190.000 EUR.“

Dazu wir: Wir fordern keine der bisherigen Planungsvarianten! „190.000 €“ auch nur bei, im Gutachten nicht geforderten „Wurzelbrücken“! Durch unser Begehren entstehen also so gut wie keine Kosten!

Vertretungsberechtigte: 1. Rainer Linden, Dr.-Lönne-Str. 26, 59269 Beckum; 2. Peter Ebell, Hamburger Str. 9, 59269 Beckum; 3. Erwin Wierer, Konrad-Adenauer-Ring 34, 59269 Beckum

Unterschriftenliste (eintragungsberechtigt sind alle wahlberechtigten Deutsche und EU-Bürger ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in Beckum)

Vorname	Name	Straße	PLZ	Ort	Geburtsdatum	Unterschrift	Anmerkung der Behörde

Unterschriftenlisten bitte bis 15. 03. 2018 zurückschicken an: Rainer Linden, Dr.-Lönne-Str. 26, 59269 Beckum



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!

Gegen Zustellungsurkunde

Herr Rainer Linden
Dr.-Lönne-Str. 26
59269 Beckum

Herr Sonnenburg
Fachdienst Recht und Ordnung

02521 29-427 02521 2955-427 (Fax)
sonnenburg@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 8
Über Treppen oder den Innenhoffahrtstuhl zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

12. Januar 2018

Mitteilung der Kostenschätzung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sehr geehrter Herr Linden,

zunächst wünsche ich Ihnen alles Gute für das neue Jahr 2018.

Zu Ihrem Bürgerbegehren teile ich Ihnen gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW die mit Herrn Bürgermeister Dr. Strothmann und den beteiligten Fachbereichen abgestimmte Kostenschätzung der Verwaltung mit:

„Kostenschätzung der Verwaltung: Es entstehen durch den Verbleib keine unmittelbaren Kosten. Als Folgekosten fallen jährlich für die Pflege der Platanen rund 500 EUR an. Falls der Umbau mit einer der bisherigen Planungsvarianten mit Erhalt der Platanen erfolgen soll, entstünden dadurch gegenüber der Planung mit Ersatzpflanzungen geschätzte Mehrkosten von voraussichtlich rund 190.000 EUR.“

Diese Mitteilung setzt die Frist für das kassatorische Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 3 GO NRW wieder in Gang und Sie können grundsätzlich mit der Unterschriftensammlung beginnen.

1. Wie Ihnen ja bekannt, ist die Kostenschätzung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6 GO NRW bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben. Sie ist daher auf jedem Unterschriftenvordruck gut sichtbar vor dem Unterschriftenfeld aufzuführen (vgl. VG Köln, Urteil vom 03.04.2014 – 4 K 1161/14 –, NRWE, Rn. 37; Wansleben, in: Held u.a., Gemeindeordnung für das

Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag:	geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Land Nordrhein-Westfalen, Stand: Dez. 2014, § 26, Erl. 2.7).

Auch deshalb wurde der Umfang der Kostenschätzung möglichst gering gehalten, um den Textbereich Ihres Unterschriftenzettels nicht unnötig zu überfrachten.

2. Zu Ihrer Information möchte ich noch den Inhalt der Kostenschätzung erläutern.

Zweck der Kostenschätzung ist es, die Bürger in finanzieller Hinsicht über die Tragweite und Konsequenzen der im Wege des Bürgerbegehrens vorgeschlagenen Entscheidung zu unterrichten. Nach dem Willen des Gesetzgebers braucht die Kostenschätzung lediglich summarisch zu sein. Sie muss jedoch plausibel und in wesentlicher Hinsicht vollständig und ihre tatsächlichen Grundlagen müssen zutreffend sein (vgl. Gesetzesbegründung der Landesregierung, LT-Drs. 15/2151 vom 08.06.2011, S. 14; VG Münster, Beschluss vom 25.02.2016 – 1 L 181/16 –, NRWE, Rn. 17 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2016 – 15 B 242/16 –, NRWE, Rn. 15 ff).

Inhaltlich deckt die Kostenschätzung den finanziellen Aufwand ab, der für die Gemeinde bei Verwirklichung des Begehrens im Ergebnis anfiel. Das ist nicht nur die finanzielle Belastung, die erforderlich wäre, um das Begehren unmittelbar umzusetzen, sondern schließt Folgekosten, den Verzicht auf Einnahmen sowie die Kosten einer von dem Vorhaben indirekt erzwungenen Alternative ein (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.03.2009 – 1 L 440/09 –, NRWE, Rn. 38; VG Arnsberg, Urteil vom 13.02.2004 – 12 K 1504/03 –, NRWE, Rn. 39).

Als Folgekosten in diesem Sinne berücksichtigt die vorliegende Kostenschätzung die Pflegekosten für die Platanen. Die Kosten für die Unterhaltung der Brunnenanlage wurden nicht aufgenommen, da diese in voraussichtlich gleicher Höhe auch bei der Verlegung des Brunnens anfallen würden.

Des Weiteren greift die Kostenschätzung die Mehrkosten auf, die im Fall der Realisierung einer anderen der bislang in Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung diskutierten Planungsvarianten voraussichtlich anfallen würden. Dies begründet sich dadurch, dass die Beteiligung an einem Bürgerbegehren, das zur Ersetzung eines Ratsbeschlusses durch einen Bürgerentscheid führen soll, bei den Gemeindegürgern eine verantwortliche Entscheidungsfindung voraussetzt. Ihre Mitwirkung soll sich nach der gesetzlichen Konzeption nicht daran erschöpfen, Forderungen zu definieren. Vielmehr soll auch das Bewusstsein der Bürger für die mit der Maßnahme verbundenen Kosten geweckt und eine verantwortliche Abwägung ermöglicht werden (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 02.12.2005 – 1 K 4332/04 –, NRWE, Rn. 36).

Ausgehend von diesem Maßstab sind die Mehrkosten, die durch den Erhalt der Platanen begründet würden, als indirekte Kosten für die Entscheidung der Abstimmungsberechtigten als maßgeblich anzusehen. Für den Beschluss des Rates, der durch das Bürgerbegehren aufgehoben werden soll, waren nicht zuletzt diese höheren Kosten ausschlaggebend. Nach der mit dem Begehren verfolgten Abstimmungsfrage könnte der Rat nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid auch weiterhin eine derjenigen Varianten beschließen, die den Erhalt der Platanen und des Brunnens vorsehen. Die gewählte Formulierung macht aber deutlich, dass auch eine andere Entscheidung möglich bleibt.

3. Sofern Sie die Kostenschätzung nicht teilen, steht es Ihnen frei, Ihre abweichende Auffassung in der Begründung mit aufzunehmen (vgl. Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Stand: November 2016, § 26, S. 10).

Beispielsweise kann eine abweichende Auffassung unter die Kostenschätzung gesetzt werden. Durch die Gestaltung ist jedoch sicherzustellen, dass diese Ausführungen nicht mehr der Verwaltung zugerechnet werden.

Auch die abweichende Auffassung unterliegt als Teil der Begründung deren Grenzen und muss in ihren tatsächlichen Grundlagen wahr sein (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.05.2014 – 15 B 522/14 –, NRWE, Rn. 13 ff.).

4. Wie im Vorfeld besprochen, wurde Ihr Entwurf intern den weiteren beteiligten Fachbereichen zur Prüfung vorgelegt. Daraus ergeben sich zwei Anmerkungen zur Zulässigkeit im Hinblick auf die Begründung.

Zum einen gibt die Begründung weiterhin den Inhalt des angegriffenen Ratsbeschlusses nur unvollständig wieder. Entgegen der Darstellung hat der Rat nicht nur die Entfernung der Platanen beschlossen, sondern eine Planvariante mit drei neuen großen Bäumen. Bei der Darstellung des Ratsbeschlusses handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die zutreffend und vollständig zu sein hat. Es empfiehlt sich daher aus rechtlichen Gründen, sinngemäß den vollständigen Beschlussinhalt wiederzugeben und die vorgesehenen Ersatzpflanzungen zu erwähnen. Auf diesen Punkt hatten wir schriftlich und im Beratungsgespräch hingewiesen.

Des Weiteren enthält nach Mitteilung des Fachbereichs Stadtentwicklung das zitierte Gutachten der Firma Arbon keine Aussage über die voraussichtliche Lebensdauer der Platanen. Die jetzige Formulierung erweckt den dann unzutreffenden Eindruck, dass dem Gutachten zu entnehmen sei, dass die Platanen noch mindestens eine Generation erhalten bleiben könnten. Da es sich dabei um eine voll überprüfbare Tatsachenbehauptung handelt, ist auch hier eine Anpassung zu empfehlen.

5. Abschließend weise ich noch einmal darauf hin, dass die gesetzlich vorgesehene Beratungshilfe auf Grundlage des § 26 Abs. 2 Satz 4 GO NRW keine formelle Zulässigkeitsprüfung mit Genehmigungscharakter darstellt. Nicht zutreffend ist so beispielsweise die Darstellung auf der Seite <http://www.beckumer-marktplatz.de>, die Verwaltung nehme eine „formale Prüfung“ vor, an deren Ende eine „Anerkennung und Zulassung des Begehrens“ stünde.

Die Feststellung der Zulässigkeit obliegt gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW ausschließlich dem Rat nach Einreichung der Unterschriftenlisten. Die Beratung ersetzt auch keine Rechtsberatung, die ausschließlich Angelegenheit der Initiatoren ist und Lösungen auch unter Berücksichtigung taktischer Erwägungen entwickeln kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Liekenbröcker



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2018/0064

öffentlich

Inhaltliche Befassung zum Bürgerbegehren "Rettet den Marktplatz"

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Bürgerbegehren „Rettet den Marktplatz“ wird nicht entsprochen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Für die Information der Abstimmungsberechtigten, die Abstimmung per Brief, den Druck der Stimmzettel und Merkblätter sowie für das Erfrischungsgeld der Helferinnen und Helfer bei der Abstimmung entstehen weitere Kosten in Höhe von voraussichtlich 45.700 Euro.

Finanzierung

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bürgerentscheids stehen im Haushaltsplan 2018 nicht zur Verfügung.

Die Mittel sind aufgrund der rechtlichen Verpflichtung über- beziehungsweise außerplanmäßig durch den Stadtkämmerer bei folgenden Produktkonten zur Verfügung zu stellen:

Produktkonto	Betrag
020305.543109/743109 Wahlkosten	2.800 Euro
020305.543126/743126 Portogebühren	29.300 Euro
020305.543128/743128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	13.600 Euro
	45.700 Euro

Eine Deckung der über- beziehungsweise außerplanmäßig bereitgestellten Haushaltsmittel ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Diese ist im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2018 zu gewährleisten.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Durchführung eines Bürgerbegehrens ist in § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hatte sich in seiner Sitzung vom 28. November 2017 nach einem umfassenden Planungsprozess zur Umgestaltung des Marktplatzes mit den verschiedenen Planungsvarianten des Planungsbüros brandenfels landscape + environment befasst.

Wesentliche Unterschiede der Entwurfsvarianten bestanden darin, ob die vorhandenen Platanen erhalten oder ersetzt und der Püttbrunnen an seinem jetzigen Platz oder weiter nach Westen verschoben werden sollte.

Die Planungsvarianten waren auf Grundlage verschiedener Termine zur Bürgerbeteiligung erarbeitet worden und zuvor in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie und des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 27. Juni 2017 vorgestellt und diskutiert worden.

Eine ausführliche Beschreibung der Varianten erfolgte in der Sitzungsvorlage zu dieser Sitzung (siehe Vorlage 2017/0144 – Integriertes Kommunales Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum, Umgestaltung Marktplatz, Kirchplatz und Propsteigasse – und Niederschrift zur Sitzung).

Am 12. Juli 2017 wurden die Entwurfsvarianten in der Einwohnerversammlung erläutert, diskutiert und mit den Anwesenden erörtert.

In seiner Sitzung am 28. November 2017 hat der Rat der Stadt Beckum dann mehrheitlich die Variante 3 (3 große neue Bäume auf der Nordseite und Verschiebung des Brunnens nach Westen) als Grundlage für die Umgestaltung des Marktplatzes beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf Basis der Variante 3 im Jahr 2018 das Antragsverfahren auf Beantragung der Städtebauförderungsmittel so vorzubereiten, dass die Förderungsmittel sach- und fristgerecht für das Jahr 2019 beantragt werden können.

Derzeit erfolgt die weitere Bearbeitung durch das beauftragte Büro, um den Antrag auf Städtebauförderung nach Möglichkeit im November 2018 stellen zu können.

Im Nachgang zur Ratssitzung vom 28. November 2017 wurde durch die Initiatoren das Bürgerbegehren „Rettet den Marktplatz“ angestrebt und mittlerweile eine ausreichende Anzahl an Unterschriften hierzu beigebracht (siehe Vorlage 2018/0057 – Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rettet den Marktplatz").

Die Verwaltung empfiehlt diesem Bürgerbegehren nicht zu entsprechen und an der Fortentwicklung der Planung auf Grundlage der beschlossenen Variante 3 festzuhalten.

„Rettet den Marktplatz“

Das vom Rat der Stadt Beckum beschlossene Integrierte Maßnahmen- und Handlungskonzept für die Innenstadt Beckum aus dem Jahr 2012 hat festgestellt, dass der Marktplatz in Beckum einer städtebaulichen Aufwertung bedarf. Der Marktplatz weist erhebliche Defizite bei der Aufenthaltsqualität und der Barrierefreiheit auf.

Aufgrund der Einbauten und deren Aufteilung bestehen erhebliche Funktionsdefizite bei wiederkehrenden Veranstaltungen wie dem Wochenmarkt Oberflächen und auch Einbauten wie der Brunnen sind in einem renovierungsbedürftigen Zustand.

Die mittelfristig erforderlichen Kanalarbeiten würden diesen Zustand künftig weiter verschlechtern.

Viele der den Marktplatz umgebenden Häuser sind ebenfalls in keinem guten Zustand. Zudem wird durch einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer befürchtet, dass durch eindringendes Wurzelwerk der Platanen Schäden an den Gebäuden entstehen.

Als wesentliche Gründe für eine Umgestaltung des Marktplatzes sind daher insbesondere nachfolgende Punkte zu nennen:

- Verbesserung des Stadtbildes
- Attraktivierung der Innenstadt
- Bessere Nutzbarkeit für Veranstaltungen/Wochenmarkt
- Steigerung der Aufenthaltsqualität für alle Anspruchsgruppen
- Barrierefreiheit
- Mittelfristig notwendige Erneuerung der Kanäle und der Leitungen der Versorgungsträger
- Private Investitionen in die Gebäude anstoßen

Nicht zuletzt ist festzustellen, dass auch andere Städte in der Nachbarschaft wie Ahlen, Warendorf, Oelde und Telgte sich daran machen, ihre Marktplätze zu renovieren.

Dies geschieht neben den genannten Gründen auch, weil die Innenstädte in Mittelstädten wie überall unter erheblichem Druck stehen. Der Einzelhandel ist auf dem Rückzug, Leerstände bei Gewerbeimmobilien sind aller Orten zu verzeichnen. Die Menschen erwarten in den Innenstädten eine besondere Aufenthaltsqualität und ein gastronomisches Angebot, auch im öffentlichen Raum. Daher ist es für alle Städte von besonderer Bedeutung, ihre zentralen Plätze aufzuwerten und die Rahmenbedingungen dafür zu verbessern.

Die öffentliche Seite sollte Investitionen in die Infrastruktur tätigen, welche dann der gesamten Innenstadt zu Gute kommen.

Veranstaltungen/„Megaevents“

Der Marktplatz ist die „gute Stube“ der Beckumerinnen und Beckumer. Dies wird durch die Veranstaltungen vom Wochenmarkt bis hin zum Weihnachtsmarkt verdeutlicht, die an etwa 180 Tagen im Jahr auf dem Marktplatz stattfinden.

Auch unter den Erfordernissen der Veranstaltungssicherheit sind einige Veranstaltungen auf dem Marktplatz heute nur unter erheblichem Aufwand durchzuführen. Aber auch die Rücksichtnahmen auf bestehende Unternehmen und Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer vor Ort erschweren die Durchführung.

Dies bedeutet, dass bei der Planung die intensive multifunktionale Nutzung des Marktplatzes berücksichtigt werden muss. Dabei ist selbstverständlich nicht an die Durchführung von sogenannten „Megaevents“ gedacht, wie es die Initiatoren des Bürgerbegehrens unterstellen. Als Megaevents zu bezeichnende Veranstaltungen werden auf dem Marktplatz weder vor, noch nach einem möglichen Umbau stattfinden. Bei der Umgestaltung geht es lediglich darum, die Rahmenbedingungen für bestehende Veranstaltungen zu verbessern und die Veranstaltungssicherheit zu erhöhen. Durch die Variante 3 besteht die Möglichkeit dies zu gewährleisten

Das Bürgerbegehren wendet sich gegen den Verzicht der vorhandenen 4 Platanen auf der Nordseite des Marktplatzes und gegen eine Verschiebung des Püttbrunnens. Hierzu ist Nachfolgendes festzuhalten.

Platanen

Die Entscheidung über das Für und Wider der 4 Platanen erfolgte in Abwägung aller Belange. Dies sind neben den im Baumgutachten beantworteten Fragestellungen auch Aspekte der Platznutzung, des Städtebaus und nicht zuletzt wirtschaftliche Belange.

Als Gründe für den Erhalt der Platanen lässt sich insbesondere anführen, dass die Bäume noch vital sind und keine schwerwiegenden Schäden aufweisen. Zudem wirken sie sich positiv auf das Platzklima aus und sorgen für Abkühlung und Verdunstung, was aufgrund eines stark versiegelten Innenstadtbereichs für Klimafolgeanpassungen von Bedeutung ist.

Nach Aussage des Baumgutachtens ist der Erhalt der Platanen nur möglich, wenn die erforderliche Erneuerung der Hausanschlüsse im Inlinerverfahren erfolgt und auf eine offene Bauweise verzichtet werden kann. Grundsätzlich ist eine Sanierung der Hausanschlüsse nach derzeitigem Kenntnisstand im Inlinerverfahren möglich.

Unter der Prämisse der Berücksichtigung des Baumschutzes könnten die Bäume erhalten werden. Um jedoch dauerhaft Unebenheiten, durch das angehobene Pflaster zu vermeiden, müssten unter den Platanen in einer Fläche von circa 240 m² Wurzelbrücken gesetzt werden, um die an der Oberfläche liegenden Wurzeln zu schützen und überbauen zu können. Die Wurzelbrücken würden dann die freiliegenden Wurzeln abdecken und schützen. Durch die erhöhten Wurzelbrücken wäre unter den Platanen jedoch nur eine eingeschränkte Barrierefreiheit zu erreichen. Die Mehrkosten für diese Vorgehensweise betragen nach Kostenschätzungen circa 190.000 Euro.

Im Baumgutachten wurde als Variante zum Baumerhalt auch eine weitgehende Unterpflanzung der Bäume angesprochen. Dies müsste durch deutliche Vergrößerung der vorhandenen Baumscheiben zu allen Seiten erfolgen. Dies würde jedoch die Zugänge zu den angrenzenden Gebäuden erheblich einschränken und die nutzbare Marktplatzfläche deutlich verringern.

Für das Entfernen der Platanen und die Durchführung von Ersatzpflanzungen spricht unter anderem, dass die Form, Lage und Größe der Platanen nicht mit der städtebaulichen Struktur des Marktplatzes im Einklang steht und ein Ungleichgewicht entstehen lässt.

Darüber hinaus tragen sie in erheblichem Maße zur Verschmutzung der angrenzenden Fassaden und dem Marktplatz selbst bei. Einzelne Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer auf der Nordseite haben daher signalisiert, dass die Investition in eine Aufwertung Ihres Gebäudes nur dann Sinn ergäbe, wenn die Platanen beseitigt würden.

Im Zuge der Neugestaltung des Marktplatzes könnten in Abstimmung mit dem Gestaltungsentwurf neue, geeignete Bäume gepflanzt werden. Diese würde bei Pflanzung bereits eine Höhe von 8 bis 10 Meter besitzen und würden in einem ausreichenden Abstand zu den bestehenden Gebäuden gepflanzt werden. Hierdurch kann ein Teil der Schattenwirkung übernommen werden. Gleichzeitig wären die Fassaden der angrenzenden Gebäude wieder sichtbarer, was auch private Investitionen anstoßen könnte.

Durch die veränderte räumliche Situation kann auch der Blick in die Oststraße geöffnet werden und dieser Geschäftsbereich stärker an das Zentrum angebunden werden.

Im Rahmen der Neupflanzungen wird für die Bäume ausreichender Wurzelraum geschaffen, um ein gesundes Wachstum zu ermöglichen.

Bei Erhalt der Platanen kann um die Baumstandorte keine Gewährleistung für eine durchgängige Barrierefreiheit gegeben werden, da die Wurzeln das Pflaster um einige Zentimeter angehoben haben und dieser Bereich mit erhöhten Wurzelbrücken überplant werden müsste. Bei Neupflanzung von Bäumen werden normgerechte Pflanzgruben mit Wurzelsubstrat und Wurzelbarrieren zu Gebäuden und Leitungen erstellt, sodass ein ebenerdiger barrierefreier Pflasterbelag hergestellt werden kann.

Nach Abwägung der Belange ist es daher aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, die weiteren Planungen zur Umgestaltung des Marktplatzes auf Grundlage von Baumneupflanzungen und dem Entfernen der vorhandenen Platanen entsprechend der beschlossenen Variante 3 zu erarbeiten.

Püttbrunnen

Der Püttbrunnen ist ein Identifikationsmerkmal der Beckumer Bevölkerung und wurde anlässlich des 750-jährigen Stadtjubiläums durch den Künstler Heinrich Gerhard Bücken entworfen und 1974 errichtet. Der seinerzeit gewählte Standort des Brunnens ging von einer Platzsituation aus, welche sich von der heutigen erheblich unterscheidet. So war zum Beispiel die Achse Weststraße/Oststraße noch für den Kfz-Verkehr frei gegeben. Aus heutiger Sicht schränkt der Standort jedoch die Nutzung des Platzes erheblich ein.

Der Marktplatz ist als zentraler Veranstaltungsort und für den Wochenmarkt bei der Bevölkerung etabliert und soll beibehalten werden. Hierzu wird eine verbesserte multifunktionale Nutzbarkeit der gesamten Platzfläche erforderlich.

Mit Blick auf den Marktplatz als Veranstaltungsort schränken Einbauten die Aufstellmöglichkeiten und die Flexibilität grundsätzlich ein. So bereiten insbesondere der Standort und die derzeitige Gestaltung des Püttbrunnens erhebliche Schwierigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen. Neben der nicht vorhandenen Barrierefreiheit wirkt sich dieses insbesondere auf eine geringere Größe der verfügbaren, zusammenhängenden Fläche und dem verbliebenen Flächenzuschnitt aus.

Der Püttbrunnen entspricht zudem aus heutiger Sicht nicht mehr den Ansprüchen an Ästhetik, Sicherheit und Technik. Das Brunnenbecken ist in den 1980er Jahren umgebaut worden. Dadurch wurden die Proportionen der einzelnen Elemente erheblich zu ihren Nachteil verändert. Auch ist der Zugang zum Brunnen dadurch für Menschen mit Behinderungen erheblich erschwert, da die Anlage nun von einer Stufe umgeben ist.

Durch eine Neugestaltung des Beckens und einer gleichzeitigen Restaurierung der Elemente (Röhren und Eimer) kann der Brunnen seine Funktion als Identifikationsmerkmal beibehalten und zudem Aufenthaltsort und Treffpunkt sein. Eine Verlagerung des Brunnenstandorts würde dieses Vorhaben unterstützen, da der Bereich vor dem „Sütfeldhaus“ (Weststraße 4) als Aufenthaltsort ausgestaltet werden kann, ohne die funktionale Nutzbarkeit des Marktplatzes erheblich zu beeinträchtigen.

Zudem würde der Brunnen dann auch von der Nordstraße sichtbar sein.

Dadurch wird der Brunnen keineswegs – wie von den Initiatoren des Bürgerbegehrens behauptet – „fast an den Rand“ geschoben, sondern vielmehr an einem geeigneterem Standort erlebbarer gestaltet.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Meinungsbildes aus den vielen Bürgerveranstaltungen und aus Gründen der besseren Nutzbarkeit des Platzes schlägt die Verwaltung weiterhin vor, den Brunnen um etwa 8 Meter nach Westen zu verschieben und das Becken umzugestalten, so dass auch diesbezüglich an der Variante 3 festgehalten werden sollte.

„Kahlschlag“

Die polemische Wortwahl „Kahlschlag“ und „öder Fläche“ mag in der politischen Auseinandersetzung legitim sein, sie entspricht allerdings nicht den Intentionen der Umgestaltung des Marktplatzes und dem Entwurf des Planungsbüros. Der Entwurf des Variante 3 sieht eine erhebliche Ausweitung der Sitzmöglichkeiten, die Pflanzung großer neuer Bäume in 2 Bereichen, die Aufwertung des Brunnens als beispielbares und erlebbares Kunstwerk, ein Wasserspiel in der Platzmitte, eine neue Einfassung der Platzes und eine moderne Beleuchtung vor. Insofern kann auch objektiv nicht von Kahlschlag oder öder Fläche die Rede sein.

Sofern dem Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, besteht die Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten einen Bürgerentscheid in der Angelegenheit durchzuführen. Der Termin hierzu ist durch den Rat festzulegen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0082

öffentlich

Festlegung des Tages des Bürgerentscheids zum Bürgerbegehren "Rettet den Marktplatz"

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Durchführung eines Bürgerentscheids am 8. Juli 2018 wird beschlossen. Die Fragestellung lautet: „Soll der Marktplatz in seiner bisherigen Form (das heißt: mit den vier alten Platanen und dem jetzigen Standort des Püttbrunnens) erhalten bleiben?“

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids sind Gegenstand der Vorlage 2018/0064.

Finanzierung

Die Finanzierung der Durchführung des Bürgerentscheids ist Gegenstand der Vorlage 2018/0064.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Durchführung eines Bürgerbegehrens ist in § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) und der Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat hat aufgrund des am 19. und 26. März 2018 eingereichten Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit und darüber zu entscheiden, ob er dem Bürgerbegehren in der Sache entspricht. Es wird verwiesen auf die Vorlagen 2018/0057 und 2018/0064.

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten ab Feststellung der Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW).

Gemäß § 2 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden legt der Rat den Tag des Bürgerentscheids fest. Als Termin ist ein Sonntag zu bestimmen (§ 10 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden).

Für den Fall, dass der Rat in seiner Sitzung am 19. April 2018 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellt und anschließend dem Bürgerbegehren auch nicht entspricht, wird vorgeschlagen, als Tag des Bürgerentscheids Sonntag, den 8. Juli 2018 zu bestimmen.

Die gesetzlich vorgegebene Frist von 3 Monaten würde hierdurch eingehalten. Für den Termin spricht ferner, dass er am Wochenende vor dem Beginn der Schulferien in Nordrhein-Westfalen am 16. Juli 2018 liegt. An dem Tag ist zudem spielfrei bei der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018 in Russland. Die Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte würde sowohl eine möglichst gute Abstimmungsbeteiligung begünstigen als auch dafür Sorge tragen, dass ausreichend Abstimmungshelfer zur Verfügung stehen.

Würde der Termin am 8. Juli 2018 beschlossen, wäre der weitere Ablauf wie folgt:

- 15. Mai 2018: Stichtag für die Zuleitung der Informationen für das Informationsheft an die Abstimmungsleitung
- 3. Juni 2018: Stichtag für die Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses
- 17. Juni 2018: Letzter Tag für die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten
- 18. Juni 2018: Beginn der Einsichtsmöglichkeit ins Abstimmungsverzeichnis
- 22. Juni 2018: Stichtag für die Wohnsitznahme, Ende der Einsichtsmöglichkeit

Die Fragestellung des Bürgerentscheids ergibt sich bereits aus dem eingereichten Bürgerbegehren und kann vom Rat nicht geändert werden. Sie wird im Beschlussvorschlag zur Klarstellung aufgeführt und – ohne inhaltliche Änderung – barrierefrei, das heißt ohne die auf dem Unterschriftenzettel verwendete Abkürzung übernommen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Bürgermeister
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2017/0290

öffentlich

Fortschreibung des Integrationskonzeptes 2012 der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
06.03.2018 Beratung

Integrationsrat
20.03.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die 1. Fortschreibung des Integrationskonzeptes 2012 der Stadt Beckum wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung beschlossenen Handlungsempfehlungen in den nächsten Jahren umzusetzen.

Kosten/Folgekosten

Die Sachkosten sind abhängig von den jeweiligen Maßnahmen und derzeit noch nicht abschätzbar. Die entstehenden Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Unter dem Produktkonto 050902.533900/733900 – Sonstige soziale Leistungen – stehen rund 8.900 Euro zur Förderung der Integration zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung eines Integrationskonzeptes erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Die Aspekte des demografischen Wandels sind insoweit betroffen, als dass sich die Zahl der zugewanderten Menschen in den vergangenen 3 Jahren vervielfacht hat. Ob und inwieweit diese Menschen auch dauerhaft in Beckum bleiben, ist nicht vorhersehbar. Allerdings ist damit zu rechnen, dass viele junge Menschen, die hier eine schulische oder berufliche Ausbildung begonnen oder sich anderweitig eine Lebensperspektive erarbeitet haben, lange hier leben werden. Im Rahmen von Familienzusammenführungen bei anerkannt-

ten Flüchtlingen muss mit weiteren Zuwanderungen gerechnet werden.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum befasst sich seit dem Jahr 1995 intensiv mit der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. So gab es schon seinerzeit einen freiwillig gewählten Ausländerbeirat. Nachdem dieses Gremium mangels fehlender Akteurinnen und Akteure nicht wieder gewählt werden konnte, fand die Arbeit ihre Fortsetzung im Arbeitskreis Integration, der im Jahr 2007 gegründet wurde. Auf Initiative des Migrationsdienstes des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e. V., unter Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie des zuständigen Fachdienstes Soziale Dienste der Stadt Beckum, wurde die Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern weitergeführt.

Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat den Kommunen bei der Integration eine zentrale Rolle zugedacht. So konnte die Stadt Beckum durch die Modellförderung (KOMM-IN NRW – Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit) bei der Durchführung von 3 Projekten Mittel in Anspruch nehmen.

Die Projekte

- Integration in Beckum – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft,
- Beckum in der Bildungsoffensive und
- Interkommunaler Austausch zwischen Beckum und Ahlen – Potentiale, Chancen und Herausforderungen der Integrationsräte und Migrantenorganisationen

wurden von April 2009 bis Mitte 2011 durchgeführt.

Die Ergebnisse aus den Projekten wurden in das Integrationskonzept der Stadt eingearbeitet und am 15. November 2012 erstmals vom Rat der Stadt Beckum mit den entsprechenden strukturellen und inhaltlichen Handlungsempfehlungen beschlossen. Diese bildeten die Grundlage der Integrationsarbeit der Stadt in den vergangenen Jahren.

Die Integrationsarbeit hat sich aufgrund der enormen Zunahme der Zuwanderung in den letzten 3 Jahren extrem verändert. Die hohe Zahl der zugewanderten Menschen stellt auch die Stadt Beckum vor große inhaltliche aber auch finanzielle Herausforderungen. Diese gilt es in den kommenden Jahren anzugehen.

Auf Grundlage des bestehenden Konzeptes und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Integrationsarbeit der vergangenen Jahrzehnte wurde das bestehende Konzept von der Verwaltung fortgeschrieben. Dieses Konzept wurde mit allen in Frage kommenden städtischen Organisationseinheiten reflektiert und soll in den in der Beratungsfolge genannten Gremien diskutiert und beschlossen werden.

Anlage(n):

Fortschreibung des Integrationskonzeptes 2012 der Stadt Beckum



Integrationskonzept

1. Fortschreibung des Integrationskonzeptes 2012 der Stadt Beckum



© STADT BECKUM

**Fachbereich
Jugend und Soziales**

Stand: Januar 2018

Herausgeber:

STADT BECKUM



DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de

Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Integrationskonzept

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Integrationsrates	1
1 Ausgangslage.....	2
2 Welche Handlungsfelder ergeben sich hier für die Zukunft?.....	6
2.1 Wohnraum	6
2.2 Sprache	8
2.3 Jugendhilfe (Offene Kinder- und Jugendarbeit)/Quartiersmanagement.....	10
2.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	12
2.5 Begegnung/Vermittlung von Werten und Normen/Kultur und Religion/Politische Teilhabe	12
2.6 Erwachsenenbildung/Arbeitsmarkt.....	14
2.7 Ehrenamtliches Engagement/Netzwerkarbeit	15
2.8 Öffentlichkeitsarbeit	17
2.9 Interkulturelle Kompetenz.....	18
2.10 Einführung eines Rückführungsmanagements.....	19
2.11 Sozialpädagogische Betreuung.....	20
2.12 Integration und Alter.....	21
3. Finanzielle Auswirkungen.....	23
4. Zusammenfassung.....	24
5. Fazit	26

Grußwort des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Integrationsrates

In Beckum leben rund 4 500 Frauen, Männer, Mädchen und Jungen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Das sind mehr als 10 Prozent aller Beckumerinnen und Beckumer. Sie kommen aus vielen Ländern unserer Erde. Auch wenn ihre Integration eine Herausforderung darstellen mag, so sind diese Menschen eine kulturelle Bereicherung für unsere Stadt. Diese Vielfalt ist unsere Stärke. Das gemeinsame Ziel von Stadt Beckum, Integrationsrat und vielen weiteren Einrichtungen, engagierten Gruppen und Einzelpersonen ist es, das Zusammenleben in Beckum zu fördern.

Alle Menschen, die in Beckum leben, ob mit oder ohne Zuwanderungsgeschichte, sollen in diesen Austausch aktiv einbezogen werden, um ihr Leben hier und das Miteinander zu verbessern. Ein wichtiger Baustein dabei ist der Integrationsrat, der bereits seit Februar 2010 wertvolle Arbeit für Beckum leistet.

Aber was heißt Integration? Es ist wohl vor allem die Teilhabe am wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben in der Stadt. Und damit natürlich auch Kommunikation: Nur der gegenseitige offene und respektvolle Umgang miteinander eröffnet den Weg zu einer gelungenen Integration von Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Ländern und Kulturen. Die Bereitschaft zu integrieren muss ebenso da sein wie die Bereitschaft sich integrieren zu lassen, also am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, sich einander mitzuteilen, sich als Gemeinschaft zu erleben.

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist Bildung. Gute Bildung für alle Kinder und Jugendlichen ist ein wichtiges Standbein in unserer Gesellschaft. Wie können wir die Bildungschancen für Kinder mit anderen kulturellen Wurzeln verbessern? Und wie steht es um die Weiterbildung von Erwachsenen? Nur gemeinsam finden wir nachhaltige Antworten auf solche Fragen.

Wir wollen weiter dafür sorgen, dass alle Migrantinnen und Migranten und alle Deutschen mit Migrationshintergrund, die in Beckum leben, teilhaben an den Bildungsangeboten, teilhaben an den Chancen auf dem Arbeitsmarkt, teilhaben am gesellschaftlichen Leben. Diese Herausforderung ist mit den über 700 Geflüchteten, die erst seit Kurzem bei uns leben, spürbar größer geworden. Es erfüllt uns zugleich mit Zuversicht und Enthusiasmus mitzerleben, wie viele Menschen sich in unserer Stadt an zahlreichen Stellenschrauben beispielgebend um die Integration insbesondere der Flüchtlingsfamilien bemühen. Damit sie nicht nur ein Dach überm Kopf haben und mit dem Wichtigsten versorgt sind, sondern ein würdevolles Leben führen können mit beruflichen Perspektiven und echten Chancen. In dem Zusammenhang ist die Verbesserung der Sprachkompetenz sicher ein wichtiger Ansatzpunkt.

Das Integrationskonzept für Beckum ist wie ein Bauplan, der helfen soll, alle bei uns lebenden Menschen zu integrieren und damit eine ausgewogene gesellschaftliche Teilhabe zu erreichen.

Beckum, im Februar 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

gezeichnet
Aydin Ustaoglu
Vorsitz Integrationsrat

1 Ausgangslage

Während Aus- und Übersiedlung noch bis 2005 bedeutsam waren, sind sie mittlerweile kein Thema mehr. Seit den Anfängen des 21. Jahrhunderts hat sich die Übersiedlung aus dem Osten Europas und der ehemaligen Sowjetunion drastisch zurück entwickelt und ist heute hinsichtlich der Unterbringung unproblematisch. Ebenso war bis 2015 die Unterbringung der asylbegehrenden Flüchtlinge auf Ortsebene kein Problem.

Die letzten 20 Jahre haben gezeigt, dass der bislang gepflegte Umgang mit den bei uns lebenden Ausländerinnen und Ausländern nicht automatisch auch zu ihrer Integration geführt hat. Vielmehr drohen sich Parallelgesellschaften zu entwickeln, die sich dem bestehenden Gesellschaftsgefüge oft konfrontativ entgegenstellen. Dieser Prozess wurde zwischenzeitlich von der Politik erkannt, sie begegnet dem Problem mit entsprechenden Maßnahmen und niedrigschwelligen Angeboten vor Ort.

In Beckum gab es Anfang der 90er Jahre noch einen Ausländerbeirat, der jedoch eine 2. Wahlperiode mangels Kandidaten nicht mehr erlebte. Über einige Jahre wurde die Ausländerarbeit dann erfolgreich von einem internationalen, ökumenischen Arbeitskreis fortgeführt. Diese Arbeit musste Anfang 2000 aus personellen Gründen ebenfalls eingestellt werden. Ein 2005 neu installierter Arbeitskreis hat die Integrationsarbeit wiederbelebt und über die Arbeitsgruppen „Interreligiöser Dialog“, „Sprachförderung“ und „Gesellschaftliche Integration“ viele positive Projekte in der jüngsten Vergangenheit auf den Weg gebracht. Aus dieser Arbeit heraus wurden auf der Grundlage einer Landesförderung, über die sogenannten KOMM-IN-Mittel („KOMM-IN Nordrhein-Westfalen – Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit“) in den Jahren 2009 bis 2011, Maßnahmen zur Konzeptionierung der örtlichen Integrationsarbeit umgesetzt und intensiviert.

Die Änderung der Gemeindeordnung in 2009 ermöglichte es, örtliche Integrationsräte oder Integrationsausschüsse zu bilden beziehungsweise bei einer entsprechenden Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund, diese auch bilden zu müssen. Der Rat der Stadt Beckum hat durch eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Integrationsrat zu bilden. Seit Februar 2010 hat Beckum einen Integrationsrat. Zunächst war er mit 3 Ratsvertreterinnen oder Ratsvertretern und 6 Migrantinnen oder Migranten besetzt. Seit den Neuwahlen in 2014 wurde er auf 3 Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter sowie die 3 Ratsmitglieder verringert. Die positiv begonnene Arbeit des Arbeitskreises Integration wurde hier aufgegriffen, weitergeführt und soll nachhaltig gefestigt werden. Insbesondere dem Thema Bildung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. So wurde 2010 eine Bildungskonferenz durchgeführt. 2011 zählte die Stadt Beckum etwa *5 800 Menschen mit Migrationshintergrund*. *Damit lag die Migrationsquote seinerzeit schon **bei circa 15,5 Prozent*** (Einwohner Stand 2011: 36 857).

Im November 2017 lebten in Beckum von den insgesamt 37 509 Menschen fast 4 500 mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, davon circa 2 500 männlichen und circa 2 000 weiblichen Geschlechts.

Unterstellt man dabei, dass mindestens weitere 3 500 bis 4.000 Menschen in Beckum einen sogenannten Migrationshintergrund haben, beläuft sich die Quote der Menschen mit Migrationshintergrund auf über 22 Prozent. Dieses stellt eine erhebliche Herausforderung dar.

Die größte Gruppe kommt nach wie vor aus der Türkei. Traditionelle Treffpunkte sind eine vor einigen Jahren im Stadtteil Neubeckum erbaute Moschee der DiTib (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.) und darüber hinaus aus öffentlichen Mitteln geförderte Begegnungszentren für Italienerinnen und Italiener, Araberinnen und Araber sowie Türkinnen und Türken im Stadtteil Beckum. Darüber hinaus gibt es in privater Verantwortung geführte Treffpunkte oder Teestuben, die nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Die soziale Integration dieser unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in die kommunale Gemeinschaft ist das vorrangige Thema der heutigen Zeit und wird in der Zukunft noch weiter an Bedeutung gewinnen.

Es gilt diese Menschen, die zu einem überwiegenden Teil auch die nächsten Jahre in Beckum leben werden, zu integrieren, hier Angebote zu schaffen, um ein gezieltes und friedliches Miteinander zu gewährleisten.

Doch was bedeutet eigentlich Migrationshintergrund und welche Menschen werden hier erfasst? Seit dem Mikrozensus 2005 unterscheiden die Statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt zwischen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Grundlage dafür ist eine Änderung des Mikrozensusgesetzes von 2004, das die Aufnahme von Fragen zur Feststellung des Migrationshintergrundes in den Befragungen 2005 bis 2012 vorsieht. Konkret wurden dort Angaben zu Zuwanderung, Staatsangehörigkeit und Einwanderung des jeweiligen Befragten sowie dessen Eltern erfasst.

Einen sogenannten Migrationshintergrund haben laut Statistischem Bundesamt alle „nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.“

Der Begriff „Mensch mit Migrationshintergrund“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff „Ausländer“, ebenso nicht synonym mit den Begriffen „Zuwanderer“ beziehungsweise „Migrant“ oder „Flüchtling“ oder auch „Asylbegehrender Ausländer“, er wird aber oft fälschlicherweise so verwendet.

Viele ehemalige Ausländerinnen und Ausländer haben sich einbürgern lassen, sind also heute deutsche Staatsangehörige. Sie haben aber, sofern sie nach 1949 eingewandert sind, noch immer einen Migrationshintergrund.

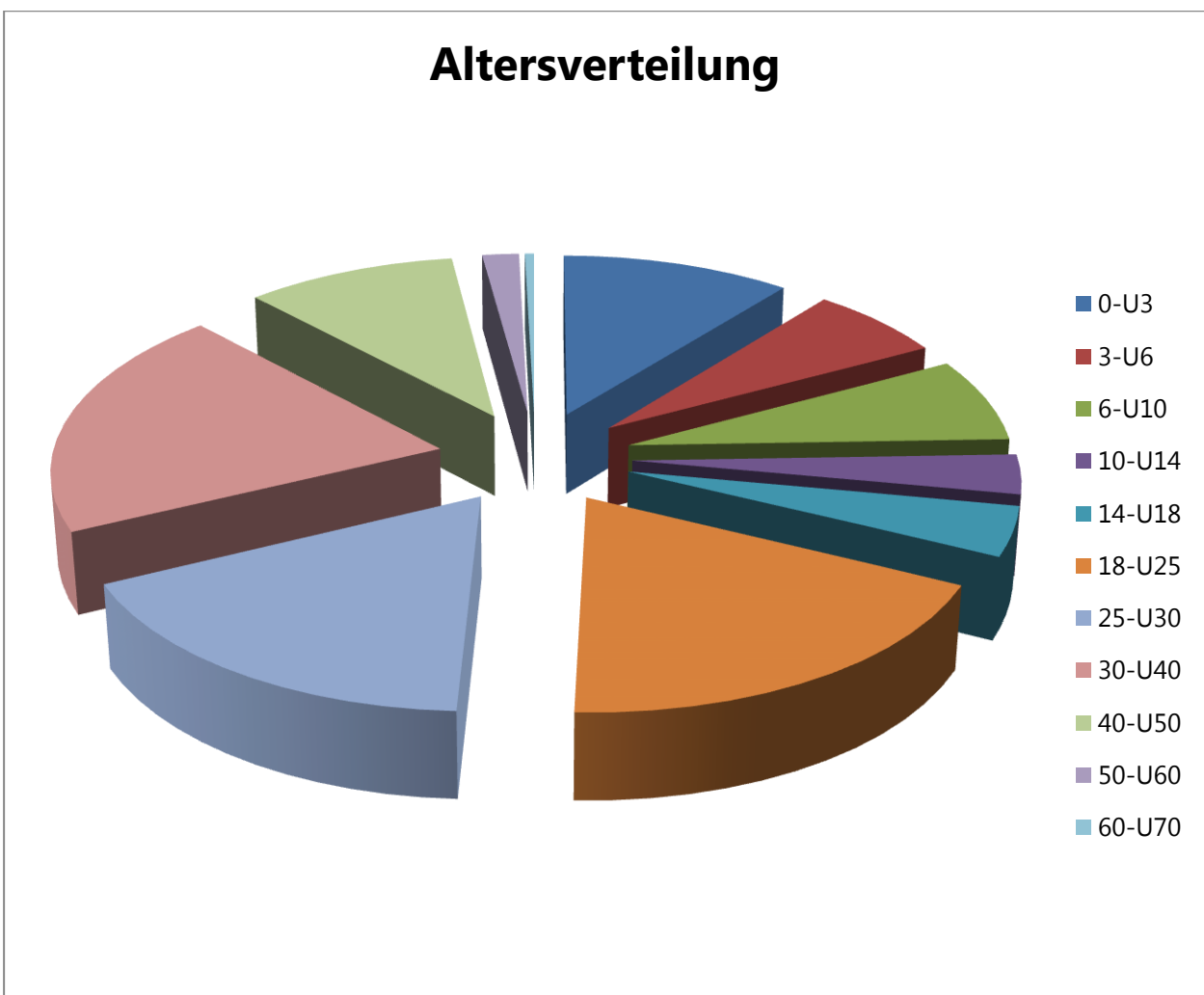
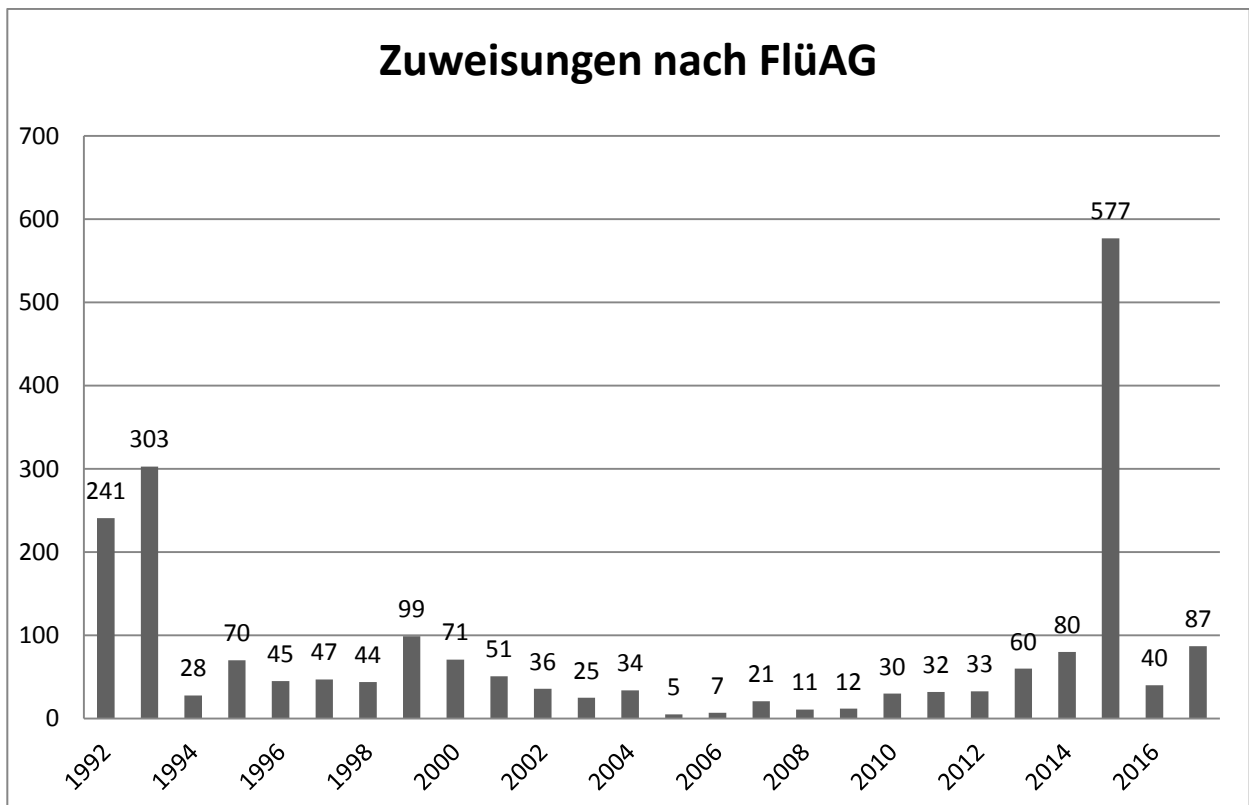
Auch Menschen, die als Deutsche nach Deutschland zugewandert sind (vor allem Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, aber auch zufällig im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern) gelten als „Menschen mit Migrationshintergrund“.

Vorrangiges und erstes Ziel muss es sein, die schon seit Jahren hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund sowie auch die neu hinzugekommenen Flüchtlinge zu befähigen, sich sprachlich in ihrem neuen Lebensumfeld bewegen zu können und einen Einblick in unser Kultur- und Rechtssystem zu verschaffen. Sprachförderung von klein an ist das grundlegende Mittel, um ein konstruktives Miteinander zu gestalten und die Lebensverhältnisse hier zu stabilisieren. Zurzeit befinden sich Menschen aus mehr als 80 Nationen in Beckum.

Die starken Zuwanderungszahlen der letzten 2 Jahre bedingen, dass der Schwerpunkt der Integrationsarbeit auf die neu Zugewanderten gelegt werden sollte. Ein Großteil dieser Menschen profitiert von diversen neu geschaffenen Integrationsmaßnahmen. Doch wird es leider auch in naher Zukunft viele asylbegehrende Personen geben, die nicht an geförderten Integrationsangeboten teilhaben können. Ein Großteil der Kinder dieses Personenkreises wird hier aufwachsen und, vielleicht auch nur vorübergehend, ein Teil unserer Gesellschaft. Diese Menschen gilt es einzugliedern und an unserem System teilhaben zu lassen. Dem Integrationsrat kommt hier als Bindeglied zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund und der heimischen Bevölkerung eine zentrale Rolle zu. Eine Kernaufgabe wird es sein, die Bildung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und somit die Eingliederungschancen, insbesondere auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Das sind auch zentrale Aussagen des Stadtentwicklungskonzeptes „Beckum 2025“, das im Jahre 2011 erarbeitet wurde. Diese wesentlichen Anregungen wurden auch bei der Entwicklung eines Konzepts der Integrationsarbeit (KOMM-IN-Förderung) zugrunde gelegt. Dieses Konzept zeigt strukturelle und inhaltliche Handlungsfelder auf, die seither dem Integrationsrat und anderen Akteurinnen und Akteuren vor Ort als Arbeitsgrundlage dienen. Durch die starke Zuwanderung in den vergangenen Monaten müssen diese Handlungsfelder jedoch erneut überprüft und angepasst werden, insbesondere da viele aktuell bei uns aufzunehmende Flüchtlinge aus dem arabischen Kulturkreis kommen und hier passgenaue Integrationsmaßnahmen entwickelt werden müssen.

Die Grafiken auf der nächsten Seite sollen aufzeigen, in welchem Umfang der Stadt Beckum in den vergangenen Jahren Menschen zugewiesen wurden und in welchen Altersgruppen sich die Flüchtlinge derzeit befinden. Offensichtlich ist hier, dass drei Viertel der Flüchtlinge unter 40 Jahren alt ist, wobei der Altersdurchschnitt in Beckum bei circa 24 Jahren liegt. Diese Zahl unterstreicht die Wichtigkeit der Integration aber auch das vorhandene Potential dieser Menschen.

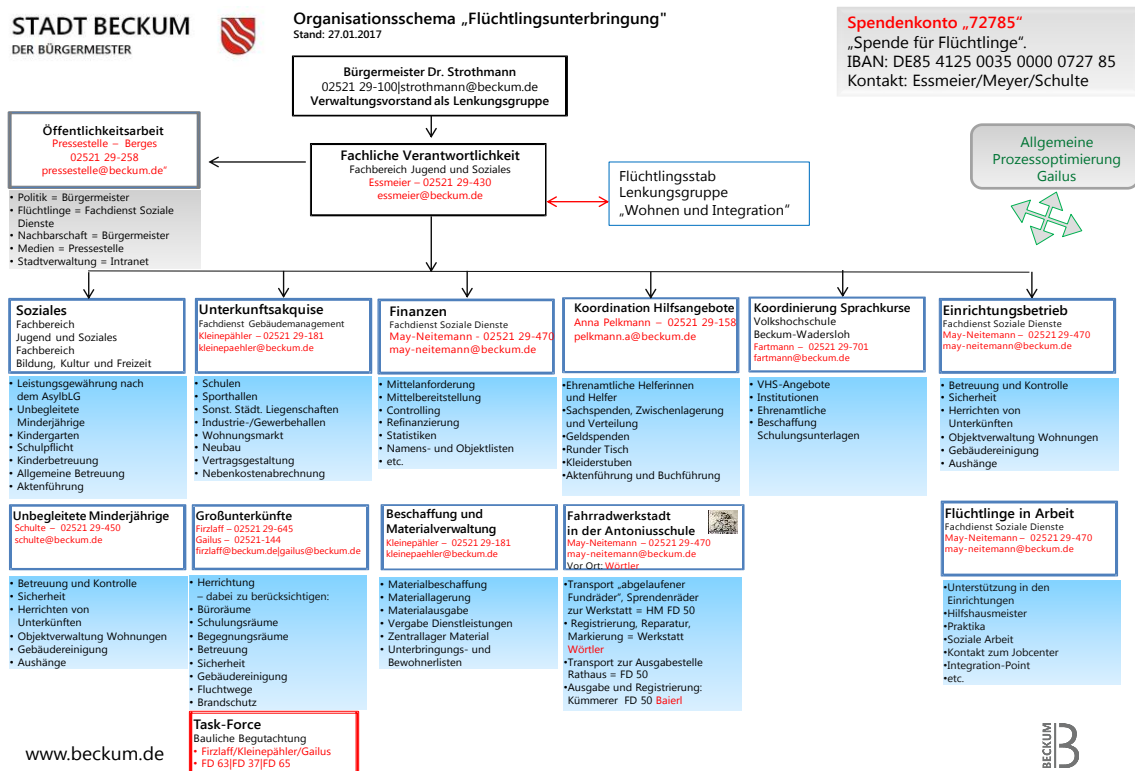


2 Welche Handlungsfelder ergeben sich hier für die Zukunft?

2.1 Wohnraum

Die schon vor über 20 Jahren aufgrund der seinerzeit hohen Zuwanderungsquote (siehe Schaubild) gebauten 5 Übergangsheime haben sich bewährt. Damit ist eine dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen im gesamten Stadtgebiet möglich, was zu einer besseren Akzeptanz der Zugewanderten beigetragen hat.

Diese Unterkünfte mit einer rechnerischen Maximalbelegung von etwa 200 Personen reichten für die starke Zuwanderung seit dem Jahr 2015 natürlich nicht mehr aus. Innerhalb kürzester Zeit musste hier neuer Wohnraum bereitgestellt werden. Durch die tatkräftige Unterstützung der Bevölkerung, die in einem nicht zu erwartendem Maße freien Wohnraum zur Anmietung bereitstellte, konnte dieses Problem in einem nicht zu unterschätzendem Aufwand der Verwaltung aufgefangen werden. Durch das rasche und teils unbürokratische Handeln der Verwaltung wurde über eine „Task-Force“ die folgende interdisziplinäre Arbeitsstruktur entwickelt:



So konnte man in Beckum den drängendsten Anforderungen der ersten Unterbringungen gerecht werden. Seit Anfang März 2016 wurde die Stadt Beckum mit keinen weiteren Zuweisungen konfrontiert, sodass seit einigen Monaten die Wohnsituation in den Übergangsheimen und angemieteten Wohnungen entzerrt werden konnte. Die Maßnahmen der Bundes- und der Landesregierung zur Regelung der Zuwanderung haben mittlerweile gewirkt, sodass die Zuweisung an die zur Aufnahme verpflichteten Kommunen besser gesteuert werden kann.

Die zwischenzeitlich gesetzlich verankerte Wohnsitzauflage der anerkannten Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen hat zur Folge, dass diese sich vor Ort auf die Suche nach eigenen Wohnungen machen. Das ist ein dringendes und nachvollziehbares Bedürfnis der Menschen nach den teils langen Aufenthaltszeiten in den Übergangs- beziehungsweise Notunterkünften, damit sie endlich eigenverantwortlich leben können. Soweit es rechtlich möglich ist, möchten sie auch ihre Familien nachholen, um mit diesen gemeinsam ein friedliches Leben führen zu können.

Auch die Bearbeitung der Asylverfahren geht schneller. Das hat in vielen Fällen zur Folge, dass die bisher übergangsweise in von der Stadt Beckum bereitgestellten Wohnungen untergebrachten Menschen in andere soziale Leistungsbereiche (SGB II – Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende) fallen. Damit entfällt diese Sachleistung der Kommune. Doch wie auch andernorts in Deutschland ist in Beckum ebenfalls festzustellen, dass es an bezahlbarem Wohnraum fehlt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf insbesondere im sozialen Wohnungsbau. Ein weiteres Problem ist sicherlich die teils mangelnde Bereitschaft der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer vor Ort, ihre Mietwohnungen an diesen Personenkreis zu vermieten. Ein wohnungspolitisches Handlungskonzept wurde in Auftrag gegeben, das die notwendigen Handlungsempfehlungen aufzeigen und erste Umsetzungsschritte kurzfristig folgen lassen soll.

Zwar hat sich die Zuweisungsproblematik zusehends entschärft, doch muss man in Anbetracht der weltpolitischen Lage damit rechnen, dass Kommunen wieder Übergangsunterkünfte bereitstellen müssen. Ein bestimmtes Maß an Wohnkapazitäten muss die Verwaltung daher vorhalten.

Handlungsempfehlung

Derzeit wird der Situation dadurch begegnet, dass die von der Kommune angemieteten Wohnungen in Absprache mit den jeweiligen Vermietern den dort bereits lebenden Flüchtlingen in eigener Verantwortung weitervermietet werden. Dieses führt aktuell aber nicht zu einer Entlastung des Wohnungsmarktes.

Ein wohnungspolitisches Handlungskonzept liegt zwischenzeitlich vor und die Verwaltung ist beauftragt die Handlungsoptionen auf ihre Umsetzung hin zu prüfen. Als politisches Leitziel wurde die Schaffung von circa 70 Wohneinheiten pro Jahr bis 2035 beschlossen. Wie rasch hernach neuer und bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann, muss dann kurzfristig entschieden werden. Eine mögliche Einbeziehung der Beckumer Wohnungsgesellschaft (BWG) ist noch zu prüfen.

Ziel	Alle Zugewanderten in Beckum verfügen über angemessenen Wohnraum.
Umsetzung/ Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ergebnisse aus dem Integrierten Handlungskonzept Wohnen für die Stadt Beckum und die dort aufgezeigten Maßnahmen sind zeitnah umzusetzen. • Anreize für Investoren sind zu schaffen. • Die Möglichkeiten der BWG hinsichtlich der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sind zu prüfen.
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung • Fachdienst Soziale Dienste • Politische Gremien • Akteure auf dem örtlichen Wohnungsmarkt
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten des Integrierten Handlungskonzeptes circa 50.000 Euro • Weitere Kosten unbestimmt
Zeitbedarf	Umsetzung mittelfristig in den nächsten 5 Jahren

2.2 Sprache

Gute Sprachkenntnisse sind Grundvoraussetzung und Schlüssel einer gelingenden Integration. Ausreichend deutsch zu sprechen, um am öffentlichen Leben selbstständig teilzuhaben und um Förderangebote zur Integration und Bildung nutzen zu können, ist unabdingbar.

Ein breites Angebot an Sprachfördermaßnahmen, das alle Zugewanderten in ihren individuellen Lebensverhältnissen erreicht, gilt es vorzuhalten.

Sprachvermittlung findet für Vorschulkinder in den Familien und Kindertageseinrichtungen statt. Vielfach kennen Zuwandererfamilien das institutionelle Betreuungssystem der Bundesrepublik nicht. Hier sind sinnvollerweise vom Land frühzeitig sogenannte Brückenprojekte aufgelegt worden. Diese ermöglichen Kindern von Zuwandererfamilien, im Alter von 1 bis 6 Jahren, die institutionelle Betreuung kennenzulernen. Aktuell werden beim Mütterzentrum Beckum e. V. und dem Mini-Club e. V. in Neubeckum 2 Gruppen mit jeweils 10 Kindern vorgehalten.

Im Übrigen konnten einem Großteil der Flüchtlingskinder im Kindergartenalter entsprechende Plätze in Kindertageseinrichtungen angeboten werden.

Da die sprachliche Bildung der Kinder so früh als möglich einsetzen muss, ist hier Voraussetzung eine ausreichende Zahl an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten.

Die aktuellen Berechnungen im Rahmen der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung lassen deutlich erkennen, dass entgegen der früheren Entwicklung es nun doch notwendig ist, neue Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zu schaffen.

Nicht nur bedingt durch die große Anzahl der neu Zugewanderten hat sich der noch bis vor Kurzem befürchtete demografische Wandel zwar nicht ins Gegenteil gewandelt, so aber doch deutlich entschärft. Das wirkt sich auf das bestehende Angebot aus.

So fehlt es nach der Planung 2018/2019 im kommenden Kindergartenjahr an etwa 100 Plätzen für Kinder im Vorschulalter. Die Verwaltung hat bereits die notwendigen Verhandlungen mit diversen Trägern von Kindertageseinrichtungen aufgenommen um das Angebot angemessen zu erweitern.

In den Beckumer Schulen befinden sich aktuell etwa 216 zugewanderte Kinder (118 an Grundschulen und 98 an weiterführenden Schulen), sogenannte Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger. Hier handelt es sich nicht nur um Kinder aus Flüchtlingsfamilien, sondern auch um Kinder aus dem Ausland zugezogener Familien ohne oder mit nur sehr geringen Deutschkenntnissen, die dem Unterricht nicht ausreichend folgen können. Diese Kinder werden in den Schulen fachgerecht betreut. Sicherlich ist hier in der einen oder anderen Situation eine individuelle Zusatzförderung sinnvoll. Hier greifen die Angebote des Kommunalen Integrationszentrums, aber auch punktuell Spendenmittel, die hierzu akquiriert und zielgerichtet eingesetzt werden.

Ein besonderes Augenmerk muss auf Jugendliche gerichtet werden, die kurz vor Ende der Schulpflicht eingereist sind und naturgemäß wenig Zeit in den Schulen zur Sprachförderung zur Verfügung haben. Hier existieren derzeit kaum Angebote zur Eingliederung in den Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsmarkt. Die ersten Ansätze gibt es seit kurzer Zeit über so genannte Einstiegsqualifikationen, vermittelt durch den Integration-Point.

Im Jahre 2010 wurde mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (KOMM-IN) die 1. Beckumer Bildungsoffensive gestartet und ein Projekt ins Leben gerufen, dass die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund verbessern soll. In diesem Kontext entstand ein Bildungswegweiser für Eltern, der die örtlichen Beschulungssysteme mit den verschiedenen Abschlüssen aufzeigt. Dieser Wegweiser muss aktualisiert und um die Übergangsmöglichkeiten von der Schule in den Beruf ergänzt werden.

Darüber hinaus müssen Bildungswege in Richtung eines Studiums geebnet werden. In Beckum gibt es viele junge Menschen, die in ihren Heimatländern entweder aus einem begonnenen Studium herausgerissen wurden und dieses nicht beenden konnten, aber auch Menschen mit abgeschlossenem Studium in den Herkunftsländern, die in ihren erlernten Berufszweigen eingegliedert werden möchten. Beispielfhaft sei hier ein Projekt des Mehrgenerationenhauses Mütterzentrum Beckum e. V. genannt, das mit großzügiger Unterstützung des Lions-Clubs, einer Handvoll junger Menschen die Studienwege an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufgezeigt hat. Diese jungen Menschen lernen intensiv die deutsche Sprache, damit sie schnellstmöglich ihr bereits vorhandenes Fachwissen in einem deutschen Studiengang vertiefen und mit einem Abschluss belegen können.

Handlungsempfehlung

Nachhaltige Sprachförderprojekte müssen etabliert werden. Dieses kann nicht nur über Spendenmittel abgesichert werden.

Bund und Land haben die Bedeutung der Integrationsbestrebungen der Kommunen erkannt und sogenannte Integrationspauschalen beschlossen. Diese sind insbesondere für die beschriebenen Projekte einzusetzen und festzuschreiben.

Die Höhe dieser Pauschalen sind bis dato leider nicht beziffert. Eine Abrechnungssystematik des Landes wird derzeit noch erarbeitet. Die Stadt Beckum ist als Pilotkommune an der Umsetzung dieses Systems beteiligt.

Allerdings zeichnet sich hier nicht ab, dass durch die kommenden Zuweisungsbeiträge des Landes alle Kosten abgedeckt werden.

Bislang gibt es noch keine Entscheidung der Landesregierung, ob und in welchem Umfang die Integrationspauschalen an die Kommunen weitergeleitet werden.

Ziel	Alle Zugewanderten haben die Grundbegriffe der deutschen Sprache erlernt und können sich im Alltag adäquat damit verständigen.
Umsetzung/ Maßnahmen	Innerhalb der ersten 3 Monate nach der Ankunft der Zugewanderten sind Sprachförderangebote zu unterbreiten.
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Soziale Dienste • Fachdienst Schule und Sport • Volkshochschule Beckum-Wadersloh • Ehrenamtliche Initiativen
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationskurse durch BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) gefördert • Verschiedene Landes und Bundesprogramme • Spenden
Zeitbedarf	Umsetzung kurzfristig in den nächsten 2 Jahren

2.3 Jugendhilfe (Offene Kinder- und Jugendarbeit)/Quartiersmanagement

Da Migrantinnen und Migranten eine langfristige Perspektive in der Bundesrepublik benötigen, wird sich der Bedarf an Beratung im Bereich der Jugend- und Familienhilfe deutlich ausweiten und verändern. Grundsätzlich entwickeln sich die Problemlagen nichtdeutscher und deutscher Einwohnerinnen und Einwohner in der Kommune in den Bereichen der familiären Konflikte und Erziehungsprobleme (zum Beispiel Scheidung, Drogen, Straffälligkeit) vergleichbar. Allerdings weisen die Hintergründe dieser Problemlagen teils deutlich andere Akzentuierungen auf (zum Beispiel kulturell bedingte Verstärkung des Generationenkonfliktes, Geschlechterrollendiffusion, religiöse Identität usw.). Daneben verstärken sich Probleme für Migrantinnen und Migranten durch gesellschaftliche und strukturelle Diskriminierungen. Allgemeine Probleme, die auch sozial benachteiligte deutsche Gruppen er-

leben, werden durch Migration und die damit verbundenen spezifischen sozialen und sozio-kulturellen Konflikte zusätzlich verschärft.

Die sozialen Dienste in den Kommunen müssen sich stärker als bisher, sowohl strukturell als auch konzeptionell und personell an den Bedarfen und Möglichkeiten nichtdeutscher Ratsuchender orientieren. Die Angebote sind in Kooperation und Abstimmung mit den Angeboten freier Träger zu entwickeln und zu koordinieren.

Handlungsempfehlung

Auf der Grundlage der erst kürzlich durchgeführten Organisationsuntersuchung, welche die Arbeitsprozesse in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung detailliert beschreibt, soll eine darauf aufsetzende Software es ermöglichen, die notwendigen Anpassungen im Allgemeinen Sozialen Dienst vorzunehmen.

Die städtischen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen widmen sich schon immer auch verstärkt den Menschen mit Migrationshintergrund. Derzeit werden die Konzepte der Häuser in Beckum und Neubeckum überarbeitet und angepasst.

Die neuen Konzeptionen befassen sich unter anderem mit der sinnvollen Öffnung der Regelzeiten. Darüber hinaus werden aktuell bereits die sozialraumbezogenen Angebote für Migrantinnen und Migranten intensiviert. Durch die Erweiterung und den Ausbau des „Alten E-Werks“ im Rahmen des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ des Landes NRW, wird hier ergänzend ein Zentrum der Begegnung aller Generationen mit dem besonderen Blick auf das „Quartier Innenstadt“ geschaffen.

Bei der Umsetzung des Projektes ist bis dato keine Personalausweitung vorgesehen. Die Aktivitäten sollen mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Die Arbeitsinhalte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Treffpunkt „Altes E-Werk“ müssen in Richtung „Quartiersmanagement“ ausgerichtet werden. Dieses wird Zug um Zug umgesetzt. Zukünftige Kosten zur Umsetzung von Projekten und zur Gestaltung neuer Programme sind derzeit nicht abschätzbar.

Ziel	Die offenen Angebote der Kommune sind interkulturell ausgerichtet.	
Umsetzung/ Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Umbau des Treffpunktes „Altes E-Werk“ zum Quartierstreffpunkt 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung • Politische Gremien 	
Finanzen	Kosten der Erweiterung E-Werk	640.000 Euro
Zeitbedarf	Umsetzung kurzfristig in den nächsten 2 Jahren	

2.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Bundesweit halten sich mehrere zehntausend geflüchtete Kinder und Jugendliche in Deutschland auf. Nach einem bestimmten Schlüssel wird den Kommunen mit eigenem Jugendamt eine entsprechende Anzahl dieses Personenkreises zugewiesen. Dieses sind derzeit 24 Personen. Allerdings leben zurzeit nur 13 davon in Beckum, die vom örtlichen Jugendamt in Obhut genommen wurden. Die geltenden Jugendhilfestandards zur Unterbringung werden in Beckum umgesetzt.

Handlungsempfehlung

Es besteht kein aktueller Handlungsbedarf, da die geltenden Standards auch für diese Klientel in vollem Umfange angewandt werden und insoweit alle Fördermöglichkeiten der Jugendhilfe ausgeschöpft werden. Es erfolgt eine volle Kostenerstattung durch das Land, die auch eine Verwaltungskostenpauschale beinhaltet. So sind mindestens bis zum Auslaufen der jeweiligen Jugendhilfe keine weiteren finanziellen Mittel erforderlich.

Ziel	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in den Alltag integriert.
Umsetzung/ Maßnahmen	Weiterführung der Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE); im Anschluss Vermittlung in den örtlichen Arbeitsmarkt oder begleitende Maßnahmen
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe • Fachdienst Soziale Dienste • Politische Gremien • Akteure auf dem örtlichen Arbeitsmarkt • Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit
Finanzen	Derzeit individuelle HzE-Kosten die in vollem Umfange vom Land erstattet werden
Zeitbedarf	laufend

2.5 Begegnung/Vermittlung von Werten und Normen/Kultur und Religion/Politische Teilhabe

Orte der Begegnung speziell für die Menschen mit Migrationshintergrund sind in Beckum seit Jahren etabliert. So werden ein internationaler Treffpunkt an der Wilhelmstraße, ein Treffpunkt für türkische Mitbürgerinnen und -bürger im Stadtteil Beckum an der Sternstraße und die Arbeit des Arabisch/Deutschen Vereins in Beckum finanziell unterstützt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Integration ist es, den Flüchtlingen eine demokratische Grundhaltung zu vermitteln, ihnen deutlich zu machen, dass es in dieser Gesellschaft Werte gibt, die Grundvoraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der Menschen in Deutschland sind.

Viele der neu Zugewanderten kommen mit einem grundsätzlich anders ausgerichteten Gesellschaftsverständnis in unser Land und wundern sich über die hier bestehenden Möglichkeiten jeder und jedes einzelnen Individuums, sich und dessen Vorstellungen zu verwirklichen. Hier muss bei den Zugewanderten das Wissen über diese Grundlagen vermittelt und Akzeptanz dafür erzeugt werden. Nur so kann ein gedeihliches Zusammenleben gewährleistet werden.

Die grundsätzliche Aussage des ersten Beckumer Integrationskonzeptes, die im Tenor die Bedeutung des Austausches der Ethnien untereinander in den Vordergrund allen Handelns erhob, gewinnt hier an besonderer Bedeutung. Die diversen Feste der Begegnung, wie zum Beispiel das jährliche „Fest der Kulturen“, die jährlichen Besuche Beckumer Bürgerinnen und Bürger anlässlich des Fastenbrechens und viele andere Begegnungen geben Anlass zur Hoffnung, dass ein friedvolles Miteinander möglich ist. Durch diesen Austausch haben bereits viele die Kultur des jeweils anderen erlebt und so die eigene Toleranzgrenze spürbar erweitern können.

Die darüber hinaus äußerst aktive Arbeitsgruppe „Interreligiöser Dialog“ widmet sich im Besonderen dem Thema „Interkulturelle Konfliktvermeidung“ und einem intensiven Dialog der verschiedenen Religionen. Neben Veranstaltungen zum Thema „Islam“ als auch dem gegenseitigen Austausch der Religionen bei Besuchen der traditionellen Feste wird hier vorbildlich der kommunikative Austausch gepflegt und ein harmonisches Miteinander gefördert.

Politische Teilhabe und Mitbestimmung sind wesentliche Bestandteile sozialer Integration. Die Stadt Beckum pflegt hier eine langjährige Tradition, die es zu festigen und zu verstetigen gilt. Der seit 2004 existierende Integrationsrat arbeitet eng mit den vor Ort aktiven Migrantenselbstorganisationen und den Integrationslotsen zusammen.

Handlungsempfehlung

Die bestehenden Feste der Begegnung müssen beibehalten werden, der interreligiöse Austausch weiter gepflegt und nachhaltig gesichert werden. Die Außendarstellung des Integrationsrates muss intensiviert werden, damit bei den Migrantinnen und Migranten die Arbeit deutlicher wahrgenommen wird.

Ziel	Einheimische und Zugewanderte begegnen sich und pflegen einen toleranten Umgang miteinander.	
Umsetzung / Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung der Begegnungsfeste • Nachhaltige Sicherung der Arbeitsgruppen in der Integrationsarbeit (AG Gesellschaftliche Integration; AG Interreligiöser Dialog) • Unterstützung der Migrantenselbstorganisationen und örtlichen Treffpunkte 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Soziale Dienste • Politische Gremien; Integrationsrat • Migrantenselbstorganisationen 	
Finanzen	Feste der Begegnung	5.000 Euro
	Unterstützung Treffpunkte	5.000 Euro
	Kosten des Integrationsrates	1.000 Euro
Zeitbedarf	Umsetzung mittelfristig in den nächsten 5 Jahren	

2.6 Erwachsenenbildung/Arbeitsmarkt

Auch hier gilt, dass Sprache der Schlüssel zur Integration ist. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, werden Integrationskurse insbesondere für die Menschen mit Bleibeperspektive angeboten. Die Finanzierung dieser Kurse ist nachhaltig gesichert und wird insbesondere SGB II-Empfängerinnen und -empfängern mit möglicher Anbindung an eine berufliche Qualifizierung angeboten. Hier steht der „Integration-Point“, eine Kooperation von Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter des Kreises Warendorf und Kommune den Zugewanderten hilfreich und unterstützend zur Seite. Bis dato konnten mehr als 250 Personen in Maßnahmen vermittelt werden. Diese Arbeit wird fortgesetzt.

Für die übrigen Zugewanderten ist der Eingliederungsprozess ungleich schwieriger. Da eine Förderung von Bund und Land nicht vorgesehen ist, muss die Kommune hier tätig werden. Das konnte in Beckum in der jüngsten Vergangenheit durch großzügige Spendengelder realisiert werden. Die Maxime, jedem Flüchtling ein Sprachförderangebot zu machen, wurde konsequent umgesetzt und hat sehr vielen Menschen ermöglicht, sich innerhalb kürzester Zeit mit dem notwendigen sprachlichen Rüstzeug zu versehen und die Möglichkeit eröffnet, am täglichen Leben intensiver teilzuhaben. Mehreren Hundert Zugewanderten wurden Sprachkurse der VHS sowie auch Angebote Ehrenamtlicher unterbreitet. Vielfach musste eine Alphabetisierung dieser Menschen vorangestellt werden.

Eine gelingende Arbeitsmarktintegration gestaltet sich ähnlich schwierig. Menschen mit Bleibeperspektive haben diverse Fördermöglichkeiten über den Integration-Point und somit eine Eingliederungsperspektive, Menschen ohne Aussicht auf Aufenthalt haben diverse Vermittlungshindernisse zu überwinden. Hier sollte zumindest im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes versucht werden, dauerhafte Arbeitsgelegenheiten zu installieren.

Handlungsempfehlung

Die Sprachförderung, insbesondere für Menschen ohne Bleibeperspektive, die dennoch länger bei uns leben werden, muss beibehalten werden. Nur so kann eine erfolgreiche und nachhaltige Integration gelingen.

Menschen ohne Bleibeperspektive sollten Arbeitsgelegenheiten zur Gestaltung einer Tagesstruktur angeboten werden.

Ziel	Erwerbsfähige Zugewanderte erhalten eine realistische Einschätzung ihrer beruflichen Fertigkeiten und werden in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt vermittelt
Umsetzung/ Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung in Kombi-Angebote Sprache/ Arbeitsmarktintegration • Schaffung von Arbeitsgelegenheiten • Organisation von Praktika
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Soziale Dienste • Integration-Point • Jobcenter • Akteure auf dem örtlichen Arbeitsmarkt
Finanzen	Kosten im laufenden Verwaltungsprozess
Zeitbedarf	Umsetzung mittelfristig in den nächsten 3 Jahren

2.7 Ehrenamtliches Engagement/Netzwerkarbeit

Die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund kann nicht allein durch die kommunalen Bemühungen erfolgreich umgesetzt werden. Deren Hauptaugenmerk muss auf Schaffung und Erhaltung der strukturellen Rahmenbedingungen gerichtet sein. Eine ganz besondere Bedeutung, auch zur nachhaltigen Sicherung dieser Strukturen, kommt der Unterstützung der Arbeit durch Ehrenamtliche zu.

Neben den bereits beschriebenen Strukturen, die es in Beckum seit Jahrzehnten durch den AK Integration und seine Untergruppen gab und gibt, ist seit 2009 eine Gruppe Freiwilliger, sogenannte Integrationslotsen, tätig. Aus einem gemeinsamen Projekt von Caritasverband des Kreises Warendorf und Stadt Beckum entstand dieser Kreis von etwa 12 bis 20 Personen (mal mehr, mal weniger Aktive), die sich in einem über Gebühr engagierten Maße den Zugewanderten widmen und die Arbeit der Kommune nachhaltig unterstützen. Diese Personen bieten ihre Unterstützung in allen Lebenslagen an, soweit sie dazu befähigt und in der Lage sind.

Sie werden organisatorisch von der Verwaltung begleitet, haben Anbindung an den Integrationsrat und den Migrationsdienst des Caritasverbandes. Diese wertvolle Arbeit wurde bereits mit einem Bundespreis gewürdigt.

Neben dieser Gruppierung haben sich seit der Zuwanderungswelle in 2015 zahlreiche weitere Beckumerinnen und Beckumer in die örtliche Integrationsarbeit einge-

bracht. Ob als Paten für einzelne Familien oder Personen, durch die Mitwirkung in Organisationen (Kleiderkammern, Tafeln etc.) oder in so genannten „Internationalen Cafés“ (unter dem Dach der Kirchengemeinden St.°Franziskus Beckum in Neu-Beckum und der Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum). Es gibt vielfältige Unterstützung und Begegnungen, die den Flüchtlingen bei der Bewältigung alltäglicher Probleme helfen.

Darüber hinaus hat sich aus dem Mehrgenerationenhaus Mütterzentrum Beckum e. V. eine Gruppe („Ankommen“) gebildet, die sehr intensiv Flüchtlinge bei Eingliederungsfragen berät und unterstützt, bei Behördengängen begleitet, Formulare ausfüllt, Praktikums- und Arbeitsstellen beschafft oder auch den Zugang zum Studium ebnet. Auch dieses geschieht ehrenamtlich und unbezahlt, ist aber eng vernetzt mit der Verwaltung.

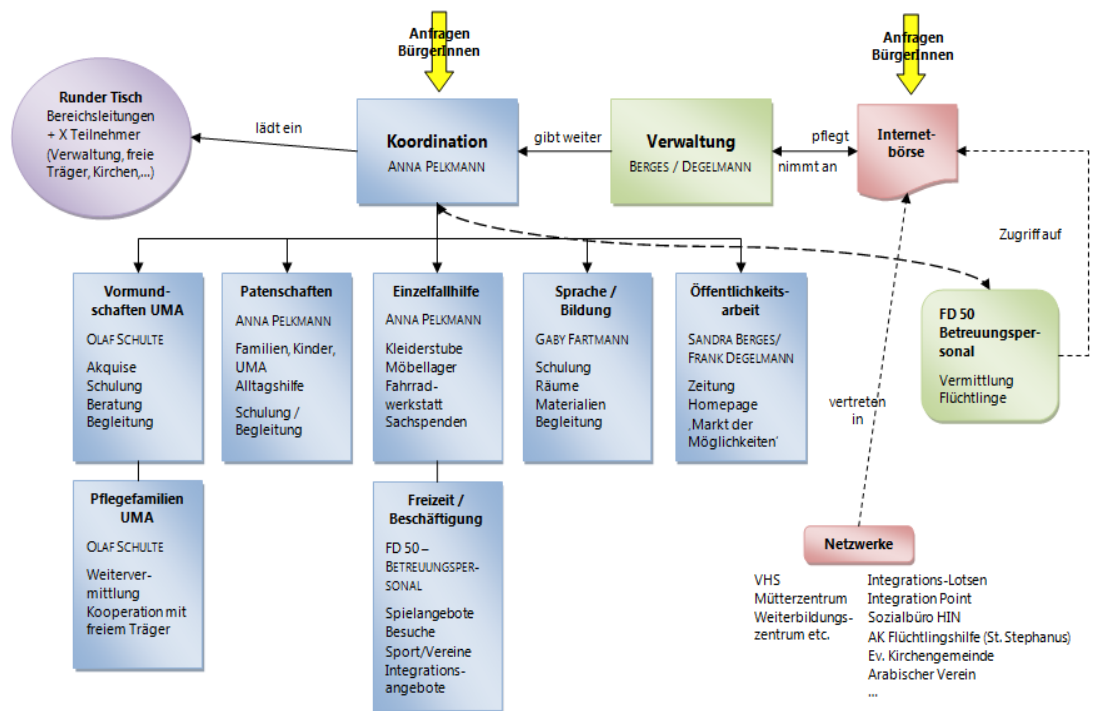
Einen bedeutsamen Beitrag zur Eingliederung und sozialen Integration leistet auch der Sport. Es war schon vor 2015 immer ein Markenzeichen der örtlichen Sportvereine, dass sie ohne Ressentiments Menschen mit Migrationshintergrund in ihre Vereinsstrukturen eingebunden haben. Die Verantwortlichen haben bereits früh erkannt, dass dieses insgesamt bereichernd für alle Mitwirkenden sein kann. Hervorheben darf man hier sicherlich die örtlichen Schwimmvereine, die DLRG (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft) aber auch die örtlichen Fußballvereine, bei denen zwischenzeitlich viele Zugewanderte aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Handlungsempfehlung

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit wurde ein „Runder Tisch“ gleich zu Beginn der intensivierten Flüchtlingsarbeit ins Leben gerufen. An diesem wirken neben den freiwillig engagierten Beckumerinnen und Beckumern auch seit geraumer Zeit Flüchtlinge selbst mit. Es hat sich als sehr hilfreich erwiesen, die Perspektive der Flüchtlinge mit einzubeziehen. Die Koordination und Federführung dieses Netzwerkes liegt in den Händen der Verwaltung und muss über die aktuell eingerichtete Stelle nachhaltig etabliert werden.

Die Organisationsstruktur ist im folgenden Organigramm niedergelegt:

IdeE – Integration durch ehrenamtliches Engagement



Ziel	Das bürgerschaftliche Engagement ist wesentlicher Bestandteil der örtlichen Integrationsarbeit
Umsetzung/ Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Verstetigung des „Runden Tisches“ • Einbeziehung von Zugewanderten • Installation eines örtlichen Netzwerkes
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Soziale Dienste • Politische Gremien • Ehrenamtliche • Zugewanderte • Vereine
Finanzen	Unterstützung der Ehrenamtlichen über Organisationsstrukturen der Verwaltung
Zeitbedarf	Umsetzung kurzfristig in den nächsten 2 Jahren

2.8 Öffentlichkeitsarbeit

Ein nicht zu unterschätzender Aspekt der Integration ist eine funktionierende Öffentlichkeitsarbeit.

Wie bedeutsam die Auswirkungen einer positiven Medienlandschaft sind, wurde in Beckum unter anderem durch den Appell zur Wohnungsbereitstellung deutlich.

Durch die Bereitschaft vieler Hauseigentümerinnen und -eigentümer freien Wohnraum zur Verfügung zu stellen, hat die Verwaltung es geschafft ihrer Maxime, der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen, treu zu bleiben. Schon diese Tatsache allein ebnet die ersten Schritte zu einer gelingenden und für alle Seiten positiven Eingliederung. Darüber hinaus hat die örtliche Presse alle Maßnahmen, wie die Gründung eines „Runden Tisches“ oder auch den Aufruf zur finanziellen Unterstützung der freiwilligen kommunalen Aufgaben in diesem Bereich, immer konstruktiv begleitet. Nur so konnten Ziele angestrebt und Projekte verwirklicht werden.

Um die vielen Anfragen und Angebote noch besser zu vernetzen, hat die Stadt Beckum (auf Initiative der Pressestelle) ergänzend dazu eine separate Homepage (www.flüchtlingshilfe-beckum.de) auf den Weg gebracht. Hier werden die Aktivitäten der ehrenamtlich Aktiven vorgestellt und beworben, aber auch Hilfestellungen für Flüchtlinge in diversen Sprachen angeboten.

Handlungsempfehlung

Der Internetauftritt ist hilfreich, aber ausbaubar. Die Unterstützung der Freiwilligen muss weiterhin koordiniert und unterstützt werden. Dieses kann nur nachhaltig durch die Verwaltung geschehen. Die bis dato zur Verfügung stehenden Stellenanteile (Stellenanteile „Koordination und Vernetzung der ehrenamtlichen Arbeit“) müssen langfristig erhalten bleiben.

Ziel	Die Integrationsarbeit wird über die örtliche Medienlandschaft positiv begleitet
Umsetzung/ Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege der Internetseite • Regelmäßige Presseberichte über die Aktivitäten
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Soziale Dienste • Fachdienst Presse und Kultur • Akteure der örtlichen Medienlandschaft
Finanzen	Laufende Verwaltungskosten
Zeitbedarf	Umsetzung laufend

2.9 Interkulturelle Kompetenz

Die Integration der Zugewanderten kann nur dann einen erfolgreichen Weg nehmen, wenn die Einbindung der Menschen in den Arbeitsalltag gelingt. Hier müssen die Einheimischen bereit sein, ihren Beitrag dafür zu leisten. Dabei ist es unerlässlich, über den eigenen Tellerrand zu schauen, sich selbst zu öffnen und ein Verständnis für andere Kulturen zu haben oder noch zu entwickeln.

Die Verwaltung ist schon immer Vorbild für viele Arbeitsbereiche gewesen. Flexible Arbeitszeitmodelle oder geschlechtsneutrale und gleichberechtigte Teilhabe aller am Berufsleben sind Beispiele, wie sich auch die Arbeitswelt in Zukunft inklusiv darstellt.

So sollte auch hier die Kommunalverwaltung mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interkulturell fortbilden, sowie vermehrt Menschen mit Migrationshintergrund in ihre Strukturen einbinden.

Dieses geschieht in Beckum schon seit geraumer Zeit. Stellenausschreibungen erfolgen auf der Grundlage des Gleichstellungsgesetzes, und auch die sich anschließenden Vorstellungsverfahren verlaufen absolut neutral und unabhängig von Religion, Geschlecht oder Herkunft. So beträgt der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund aktuell etwa 9,5 Prozent, das sind 43 von 450 Personen laut Stellenplan. Das ist eine erhebliche Quote.

Handlungsempfehlung

Die Erhöhung der Fortbildungsangebote wäre ein probates Mittel, die Interkulturelle Kompetenz zu fördern.

Ziel	Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung pflegen einen konstruktiven Umgang mit den Zugewanderten und verfügen über die notwendige interkulturelle Kompetenz.
Umsetzung/ Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungen zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Personal
Finanzen	Kosten der Fortbildungen unbestimmt
Zeitbedarf	Umsetzung laufend

2.10 Einführung eines Rückführungsmanagements

Ein sogenanntes Rückführungsmanagement hat es bereits in der Vergangenheit zu Beginn der 1990er Jahre gegeben. Seinerzeit hat die Kommune freiwillige Leistungen zur Rückführung von Zugewanderten in ihr Herkunftsland gewährt, um den Zugewanderten einen neuen Start in ihrem Herkunftsland zu ermöglichen. Zwischenzeitlich gibt es dazu auf überregionaler Ebene Bestrebungen und Aktivitäten von Bund und Land. Ob und inwieweit hier örtlich nachgebessert werden muss, hängt von diesen Leistungen ab.

Handlungsempfehlung

Aktuell besteht hier kein Handlungsbedarf. Die Option einer kommunal geförderter Rückkehrhilfe in Absprache mit dem Kreis Warendorf sollte jedoch nicht aus den Augen verloren werden.

2.11 Sozialpädagogische Betreuung

Alle im Vorfeld beschriebenen Aktivitäten können nicht ohne eine professionelle Unterstützung durch fachlich qualifiziertes Personal angeregt, begleitet und umgesetzt werden. Jeder Zugewanderte muss in seiner individuellen Lebenssituation wahrgenommen und dort abgeholt werden. Es nutzt nichts, den Menschen Angebote zu präsentieren und sie dann damit allein zu lassen. Sie müssen auf ihrem Weg begleitet werden. Das ist nur möglich mit dem entsprechenden sozialpädagogischen Personal. Sicherlich kann der bis dato aufrechterhaltene Personalbestand in der Betreuung nicht gehalten werden, es muss aber eine nachhaltige Begleitung der Zugewanderten gesichert sein.

Die Betreuung der Menschen mit Migrationshintergrund kann nicht durch den Wechsel der Klientel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II enden. Ein großer Teil dieser Menschen wird sich aufgrund der Wohnsitzauflage auch mittelfristig in Beckum befinden und hier seinen Lebensmittelpunkt haben. Sie werden je nach Stand der bereits von ihnen in Anspruch genommenen Integrationsmaßnahmen, noch ein erhebliches Bedürfnis haben, ihr Leben gemeinsam mit uns zu gestalten. Dabei wird eine institutionelle Unterstützung in vielfältiger Weise auch in Zukunft notwendig sein.

Der Fokus bei der Betreuung der Flüchtlinge liegt aktuell sicherlich eher bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In Beckum hält sich aber auch eine nicht unerhebliche Zahl von älteren Menschen auf. Insbesondere die Altersgruppe ab circa 45 Jahren in den Blick zu nehmen, erscheint sinnvoll, da diese Menschen sicherlich schwerer in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind, als deren jüngere Landsleute. Hier sind gesonderte Programme der Integration notwendig.

Handlungsempfehlung

Die konkrete Anzahl der erforderlichen Fachkräfte ist abhängig von den jeweiligen Neuzuweisungen und noch zu ermitteln.

Ziel	Die zugewanderten Menschen werden individuell und bedarfsorientiert betreut. Es werden ihnen passgenaue Integrationsangebote unterbreitet und sie werden, wenn nötig, von Fachpersonal begleitet.
Umsetzung/ Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von fachkundigem professionellen Personal • Zielgerichteter Einsatz von Ehrenamtlichen
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Soziale Dienste • Ehrenamtliche
Finanzen	Laufende Personalkosten noch zu ermitteln
Zeitbedarf	Umsetzung laufend

2.12 Integration und Alter

Auch wenn die Anteile sowohl der Menschen mit Migrationshintergrund als auch der Älteren insgesamt ansteigend sind, trifft dies für ältere Menschen mit Migrationshintergrund nur sehr begrenzt zu. In der Altersgruppe 65+ lag der Anteil ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger 2015 nur noch bei 4,4 %, in der Altersgruppe 80+ sogar nur bei 1,8 % der Altersgruppe. Allerdings sind die Zahlen ansteigend, so dass man davon ausgehen kann, dass deren Anteil an den Älteren steigen wird.

Die meisten Menschen kommen in „Jungen-Jahren“ aus dem Ausland, um hier zu arbeiten. Ein offensichtlich großer Anteil geht nach der Erwerbsphase zurück ins Heimatland. Ein weiterer Teil wechselt zwischen Heimatland und Deutschland (Die Angaben beruhen auf Beobachtungen in Einzelfällen und sind nicht systematisch erhoben.)

Menschen mit ausländischem Pass tragen ein deutlich höheres Risiko für ein unterdurchschnittliches Einkommen und kürzere Erwerbszeiten. Lag der Anteil der unter 65-jährigen ausländischen Grundsicherungsempfänger in Beckum im Jahr 2014 bei 10 %, liegt er bei den über 65-Jährigen bei 25 % aller Grundsicherungsempfänger, obwohl deren Anteil an der gesamten Altersgruppe nur 4,5 % ausmacht.

Mehr als in deutschen Haushalten ist die Familienzusammengehörigkeit in den meisten ausländischen Familien auch in schwierigen Zeiten „in der Fremde“ selbstverständlich gelebt und auch eingeforderte Lebenspraxis. Aufgrund der sich annähernden Lebensverhältnisse befinden sich aber auch einige in professioneller Pflege. In den stationären Einrichtungen sind Menschen mit ausländischen Wurzeln eine Ausnahme. Selbst ein von Türken geführter Pflegedienst hat nur wenige türkische Kundinnen und Kunden.

Ein großes Risiko stellt die Vereinzelung dar, wenn etwa ein Partner verstirbt und niedrige Einkommensverhältnisse eine Rückkehroption in das Heimatland nicht zulassen oder kommunikative Defizite eine Integration in andere Gemeinschaften erschweren. Ein Zugang zu Bildungs- oder Vereinsangeboten fällt gerade Älteren schwer.

Eine zukunftsorientierte Integrationspolitik erfordert auch auf kleinräumlicher Ebene den Aufbau nachhaltiger Strukturen, die älteren Bürgerinnen und Bürgern – auch im Falle von Pflegebedürftigkeit – den Erhalt und die Fortführung einer selbständigen Lebensführung im gewohnten Umfeld bis ins hohe Alter ermöglichen. Dabei gilt es gerade für diese Menschen die schon bestehenden Zugänge zu erleichtern, da die Anzahl dieser Klientel langfristig erheblich steigen wird.

Den Zugang und die Inanspruchnahme der Angebote der unterstützenden und sozialen Hilfen für den Erhalt der Selbständigkeit zu erleichtern wird die Aufgabe der Zukunft sein. Die Senioren mit Migrationshintergrund selbst werden sich an den Planungsprozessen kaum beteiligen. Der Zugang sollte sich daher an einer aufsuchenden muttersprachlichen Hilfestellung orientieren. Dabei wird entscheidend

sein, wie gut sich die eingereisten Menschen in Beckum heimisch fühlen und wie sie ihr Leben im Alter hier verbringen möchten. Hier wird die Wichtigkeit der sozialen Integration wieder sehr deutlich.

Die vorhandenen Beratungsangebote müssen dieser Zielgruppe näher gebracht und bekannter gemacht werden. Dieses kann durch eine verstärkte zugehende Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Migrantenselbstorganisationen (MSO's) geschehen (vgl. das Arbeitsfeld 8 des Handlungskonzeptes zur Altenplanung, das einen Informationszugang über die ausländischen Kulturvereine in Aussicht stellt). Allerdings wird auch ein verstärkter Einsatz von Personal mit entsprechenden Sprach- und Fachkompetenzen in allen Bereichen der Seniorenarbeit erforderlich sein. Auch die bereits vorhandenen Begegnungsstätten sollten sich für Senioren aus Zuwanderungsfamilien öffnen.

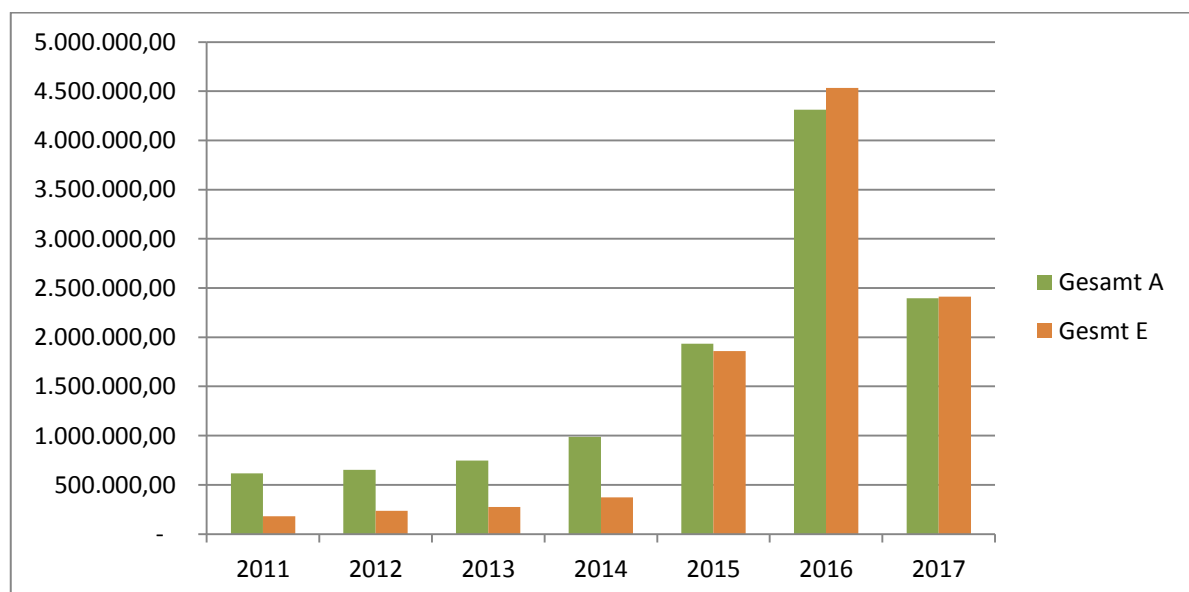
Mit der steigenden Anzahl an älteren Migranten ist zu erwarten, dass auch die Anzahl der chronisch Kranken und Pflegebedürftigen in dieser Zielgruppe wachsen wird. Es ist erforderlich, dass sich die Einrichtungen und Dienste der Altenhilfe und Altenpflege darauf einrichten, sich interkulturell öffnen und entsprechend qualifizieren.

Ziel	Die zugewanderten Menschen werden individuell und bedarfsorientiert über die Angebote in der Altenhilfe und Altenpflege informiert.
Umsetzung/ Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgerichtete Informationsveranstaltungen • Zusammenarbeit mit MSO
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Soziale Dienste • Anbieter der ambulanten und stationären Pflegedienste
Finanzen	Laufende Personal- und Sachkosten noch zu ermitteln
Zeitbedarf	Umsetzung laufend

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Zuwanderung stellt die Sozialsysteme vor eine immense Belastung. Ein Großteil der finanziellen Lasten entfällt dabei auf die Kommunen. Das ist an den stetig steigenden Sozialausgaben abzulesen. Neben den Leistungen für die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes und der Unterkunft, gehen die tatsächlichen Kosten weit darüber hinaus. Investitionskosten für die kurzfristige Unterbringung haben die Kommunen akut belastet und darüber hinaus fallen, auch für die Zukunft, erhebliche Personalkosten für die Betreuung und Integration der Zugewanderten an. Diese langfristigen Aufwendungen werden sicherlich zu einem nicht unerheblichen Teil von den Migranten in die Volkswirtschaft wieder eingebracht, aber zunächst haben die Kommunen diesen Aufwand zu erbringen. Dabei sind die Integrationsbemühungen der jeweiligen Kommune von entscheidender Bedeutung.

Bislang erfolgte eine Erstattung der Kosten an die Kommunen durch Bund und Land nur unzureichend. Seit 2015 wurde dem Klagen der Städte jedoch entsprechend Rechnung getragen und ein Großteil des Aufwandes erstattet. Im Folgenden sei kurz dargestellt, wie sich die Kosten für Lebensunterhalt und Unterkunft in den letzten Jahren entwickelt haben. Dabei wird deutlich, dass die Erstattungsbeträge nunmehr das Niveau des Aufwandes erreicht haben. Allerdings sind hier die weitergehenden Kosten der Integration vor Ort nicht erfasst.



4. Zusammenfassung

Ziel	Umsetzung	jährliche Kosten
2.1 Wohnraum		
Alle Zugewanderten in Beckum verfügen über angemessenen Wohnraum	langfristig (5 Jahre)	Auf der Grundlage des Handlungskonzeptes noch zu ermitteln
2.2 Sprache		
Alle Zugewanderten haben die Grundbegriffe der deutschen Sprache erlernt und können sich im Alltag adäquat damit verständigen.	mittelfristig (2 Jahre)	laufende Verwaltung
2.3 Jugendhilfe (Offene Kinder- und Jugendarbeit)/Quartiersmanagement		
Die offenen Angebote der Kommune sind interkulturell ausgerichtet.	mittelfristig (2 Jahre)	laufende Verwaltung
2.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge		
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in den Alltag integriert.	laufend	laufende Verwaltung
2.5 Begegnung/Vermittlung von Werten und Normen/Kultur und Religion/ Politische Teilhabe		
Einheimische und Zugewanderte begegnen sich und pflegen einen toleranten Umgang miteinander.	langfristig (5 Jahre und länger)	15.000 € (9.000 € bereits im laufende Haushalt enthalten)
2.6 Erwachsenenbildung/Arbeitsmarkt		
Erwerbsfähige Zugewanderte erhalten eine realistische Einschätzung ihrer beruflichen Fertigkeiten und werden in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt vermittelt	mittelfristig (3 Jahre)	laufende Verwaltung
2.7 Ehrenamtliches Engagement/Netzwerkarbeit		
Das bürgerschaftliche Engagement ist wesentlicher Bestandteil der örtlichen Integrationsarbeit	mittelfristig (2 Jahre)	laufende Verwaltung
2.8 Öffentlichkeitsarbeit		
Die Integrationsarbeit wird über die örtliche Medienlandschaft positiv begleitet	laufend	ohne
2.9 Interkulturelle Kompetenz		
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung pflegen einen konstruktiven Umgang mit den Zugewanderten und verfügen über die notwendige interkulturelle Kompetenz.	laufend	Kosten noch zu ermitteln

Ziel	Umsetzung	jährliche Kosten
2.10 Einführung eines Rückführungsmanagements		
Freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive in ihr Herkunftsland	kurzfristig	Kosten noch zu ermitteln
2.11 Sozialpädagogische Betreuung		
Die zugewanderten Menschen werden individuell und bedarfsorientiert betreut. Es werden ihnen passgenaue Integrationsangebote unterbreitet und sie werden, wenn nötig, von Fachpersonal begleitet.	laufend	Kosten noch zu ermitteln
2.12 Integration und Alter		
Die zugewanderten Menschen werden individuell und bedarfsorientiert über die Angebote in der Altenhilfe und Altenpflege informiert.	laufend	Kosten noch zu ermitteln

5. Fazit

Dieses Integrationskonzept fußt auf dem bereits in 2012 erstellten ersten Konzept. Damit wird die Integrationsarbeit strategisch neu ausgerichtet und langfristig in der Stadt verankert. Unter anderem soll mit diesem Konzept die Vernetzung und Koordinierung der Integrationsarbeit und ihrer Akteure nachhaltig ausgeweitet und gefestigt werden. Die vorhandenen Potenziale und Talente aufseiten der Migrantinnen und Migranten sollten gefördert und genutzt werden.

Die Handlungsempfehlungen können nur durch die Beteiligung der verschiedenen Einrichtungen, Vereine und Einzelakteurinnen und -akteure umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit muss gezielt gesteuert und koordiniert werden. Der nachhaltige Prozess wird die Stadt prägen und für alle Einwohnerinnen und Einwohner attraktiver machen.

Einige Handlungsempfehlungen lassen sich kurzfristig umsetzen und benötigen keine weiteren Finanzressourcen. Andere Projekte sind längerfristig angelegt und können nur mit einer zusätzlichen Finanzierung umgesetzt werden.

Die Integrationsarbeit muss wirkungsorientiert gesteuert werden. Nur wenn die Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht sowie auch die Bereitschaft, die eigene Arbeit durch Zielvereinbarungen und Wirkungsmessungen überprüfbar zu machen, lässt sich dieser Prozess nachhaltig gestalten und kann sich an den Ergebnissen messen lassen.

Der Prozess wird sicherlich noch eine lange Zeit andauern und realistisch gesehen auch nie wirklich beendet sein. Der Weg zur Integration ist ein steiniger und andauernder Prozess. Das Integrationskonzept unterliegt dabei der ständigen Überprüfung und muss in regelmäßigen Abständen auf die Aktualität hin überprüft und entsprechend nachgebessert werden.

Der Rat der Stadt Beckum, der Integrationsrat und die Verwaltung identifizieren sich mit den getroffenen Zielen dieses Konzeptes und werden die Erreichung konsequent verfolgen.

Dieses Konzept als Grundlage des künftigen Handelns von Rat, Integrationsrat und Verwaltung wurde vom Integrationsrat am _____ und vom Rat der Stadt Beckum am _____ beschlossen und der Verwaltung zur weiteren Veranlassung übergeben.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0084
öffentlich

**Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein
– Vereinbarung der Stadt Beckum mit der Holcim WestZement GmbH über die
Rekultivierung des Höxberg-Plateaus**

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Holcim WestZement GmbH zur Wiederherstellung des Höxberg-Plateaus nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit im Bereich Lippberg Süd wird – wie in der Anlage dargestellt – beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2018/0061 verwiesen (Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein – Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Beckum). Die Vorlage wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 11. April 2018 beraten und dem Rat der Stadt Beckum bei 3 Gegenstimmen zur Beschlussfassung empfohlen, soweit mit der Holcim WestZement GmbH ein entsprechender Vertrag zur Absicherung der Wiederherstellung des Höxberg-Plateaus geschlossen wird.

Zwischenzeitlich konnte ein Vertragsentwurf zwischen der Stadt Beckum und der Holcim WestZement GmbH ausgearbeitet werden (siehe Anlage zur Vorlage).

Die Vereinbarung verpflichtet die Holcim WestZement GmbH zur Wiederherstellung der Höhenlage des Höxberg-Plateaus. Die Stellungnahme der Stadt Beckum im Rahmen des Regionalplanverfahrens kann somit geändert und dem von der Bezirksregierung Münster vorgelegten Ausgleichsvorschlag zugestimmt werden.

Die Vereinbarung trifft Regelungen zum nachgelagerten, eigenständigen Planfeststellungsverfahren. Insofern stehen die vereinbarten Inhalte unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren.

Anlage(n):

Entwurf der Vereinbarung

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Beckum,
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Holcim WestZement GmbH,
vertreten durch, Herrn Helmut Reiterer und Herrn Bernd Schütz, Am Kollenbach 27,
59269 Beckum

– im folgenden „Holcim“ genannt –

Präambel

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Kalkstein“ bestanden zwischen der Stadt Beckum und Holcim unterschiedliche Vorstellungen über den Umfang der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze im zukünftigen Abbaugelände Lippberg-Süd. Die mit dem Regionalplan vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten für den Kalksteinabbau im Bereich Lippberg-Süd führen nach Auffassung der Stadt zu einem unter landschaftsräumlichen, kulturräumlichen und touristischen Gesichtspunkten ausgesprochen sensiblen Heranrücken des Abbaus an die Höxbergstufe. Holcim sieht jedoch genau diese Flächen auf Grund der hohen Mächtigkeit und der Qualität des enthaltenen Materials als sehr wichtig und existenziell für den wirtschaftlichen Betrieb und damit die Standortsicherung an. Stadt und Holcim sind an einer einvernehmlichen Lösung im Rahmen der bestehenden und auch zukünftigen guten Zusammenarbeit interessiert.

Zur Erreichung dieser einvernehmlichen Lösung hat Holcim sich in der vorangegangenen Abstimmung bereit erklärt, sich im Rahmen des Rekultivierungsplanes zu verpflichten die Kuppenlage des Höxbergplateaus nach Beendigung des Abbaus wieder herzustellen, sofern dieses Abbauvorhaben im Rahmen der Planfeststellung genehmigt wird. Im Gegenzug ist die Stadt vor dem Hintergrund der Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Zementindustrie am Standort Beckum bereit, dem den Interessen von Holcim entsprechenden Abwägungsvorschlag der Bezirksregierung zu folgen. Eine entsprechende Stellungnahme soll dem Rat der Stadt vorgeschlagen werden, wenn sich Holcim zur Wiederherstellung der Kuppenlage verpflichtet.

Die Regelung, in welcher Höhe und in welchem Maße die gewachsene Geländesituation nach der Abgrabung wiederhergestellt wird, obliegt grundsätzlich dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz. Die Stadt und Holcim sind sich bewusst, dass aufgrund der Rechtswirkung der Planfeststellung die Vereinbarung zur Wiederherstellung der Kuppenlage möglicherweise ganz oder in Teilen unwirksam oder nicht mehr durchsetzbar werden könnte. Als vorrangiges Ziel soll daher der Planfeststel-

lungsbeschluss die Wiederherstellung der Kuppenlage als Teil der Rekultivierung verbindlich vorgeben. Holcim wird alles hierfür Erforderliche in die Wege leiten.

Die Stadt ist grundsätzlich bereit, die Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem geplanten Abbau wohlwollend zu begleiten und hinsichtlich der in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele zur Bodenrekultivierung des Höxbergplateaus keine entgegenstehenden Einwendungen, weder gegenüber dem Kreis, noch gegenüber dem Regionalrat und der Bezirksregierung, geltend zu machen. Eine rechtliche Verpflichtung der Stadt wird hierdurch nicht begründet.

§ 1

Wiederherstellung der Kuppenlage

- (1) Holcim verpflichtet sich, das Geländeprofil in den sensiblen Bereichen zum Höxbergplateau nach Beendigung der Abgrabung gemäß der in der dann geltenden Planfeststellung festgelegten Zeiträumen vollständig wieder herzustellen.

Dazu wird die heute bestehende Höhenlinie von 160 m ü. NN des Höhenzuges des Höxberges im Steinbruchbereich wieder hergestellt. Die Höhenlinie ist der Zone A, beigefügt in der Anlage 1, zu entnehmen. Die Böschungen werden entsprechend der Standsicherheitsvorgaben der Genehmigungsbehörde wiederhergestellt. Die Böschungsneigung soll entsprechend der Standsicherheit so gering wie möglich gehalten werden. Zielwert ist eine Neigung von mindestens 1:3 bis 1:5 Dies ist der Zone B, beigefügt in der Anlage 1, zu entnehmen. Der Einbau von Fremdmassen, welche außerhalb der Abbaugebiete Lippberg-Nord und Lippberg-Süd gewonnen wurden, soll vermieden werden.

Die gesamte Fläche ist als offene Landschaft (Münsterländer Agrarlandschaft) zu gestalten, soweit dies mit den erforderlichen Sicherheitsaspekten eines stillgelegten Steinbruches übereinstimmt (Sicherheitszaun). Somit ergibt sich das bestehende Höxbergplateau als neu definierter Landschaftsraum. An diesen Landschaftsraum kann die weitere Rekultivierungsplanung nach Maßgabe der Planfeststellung angeschlossen werden.

- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die geplanten Maßnahmen nicht mit dem für den Abbau benötigten Planfeststellungsbeschluss unvereinbar sind und nach Abschluss des Abbaus keine anderweitigen rechtlichen Gründe entgegenstehen.
- (3) Holcim verpflichtet sich darüber hinaus, die in Absatz 1 beschriebene Wiederherstellung des Geländeprofiles zum Gegenstand des für die Abgrabung erforderlichen Planfeststellungsverfahrens zu machen. Als Sicherheit verpflichtet sich Holcim, die das Höxbergplateau betreffenden Antragsunterlagen im Planfeststellungsverfahren vor der Einreichung rechtzeitig einvernehmlich mit der Stadt abzustimmen. Zudem wird Holcim das ihr Mögliche und Erforderliche im Planfeststellungsverfahren tun, damit die Wiederherstellung des Landschaftsraumes im Sinne des Absatzes 1 in der Planfeststellung verbindlich geregelt wird und bleibt.
- (4) Eventuell entstehende Mehraufwendungen trägt Holcim; Ansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen.

§ 2

Stellungnahme der Stadt zum Regionalplan

Die in § 1 geregelten Verpflichtungen von Holcim stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt ihre Zustimmung zu dem von der Bezirksregierung in der erneuten Auslegung vom 12.03.2018-13.04.2018 des geänderten Teils des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans „Kalkstein“ vorgelegten Ausgleichsvorschlags, so wie er in Anlage 2 dargestellt ist, erklärt. Hierzu genügt es, wenn der Rat der Stadt eine zustimmende Stellungnahme, die zunächst mit Vorbehalt abgegeben wurde, nach Ablauf der für die Stellungnahme vorgesehenen Frist genehmigt.

§ 3

Rechtsnachfolge, Schlussbestimmungen

- (1) Holcim verpflichtet sich, ihre nach dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten – einschließlich dieser – auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn Holcim die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke im zukünftigen Abbaugelände Lippberg-Süd an Dritte veräußert.
- (2) Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 werden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und Holcim erhalten je eine Ausfertigung.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Beckum, den

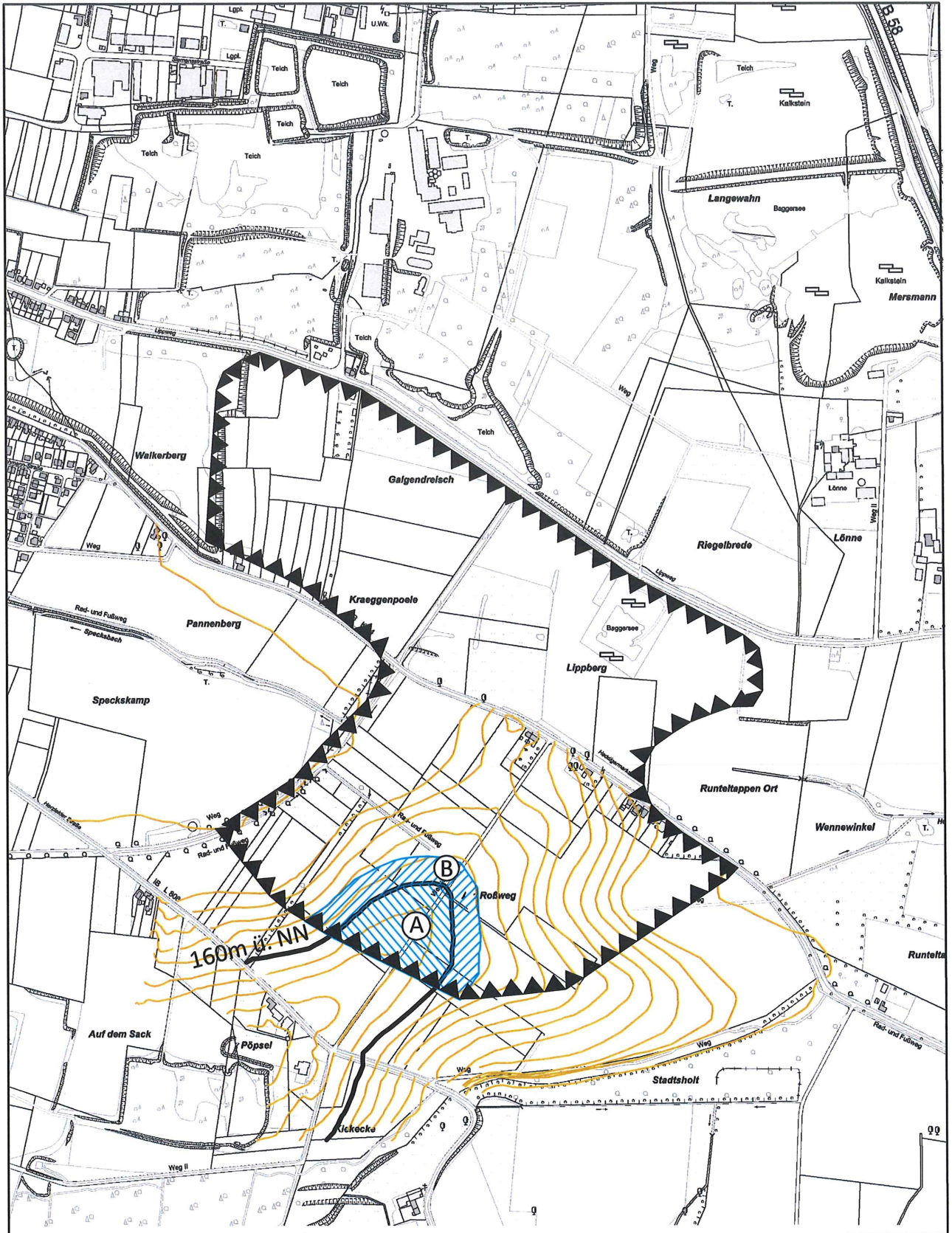
Beckum, den 10.04.2018

Stadt Beckum



Holcim WestZement GmbH

Anlagen

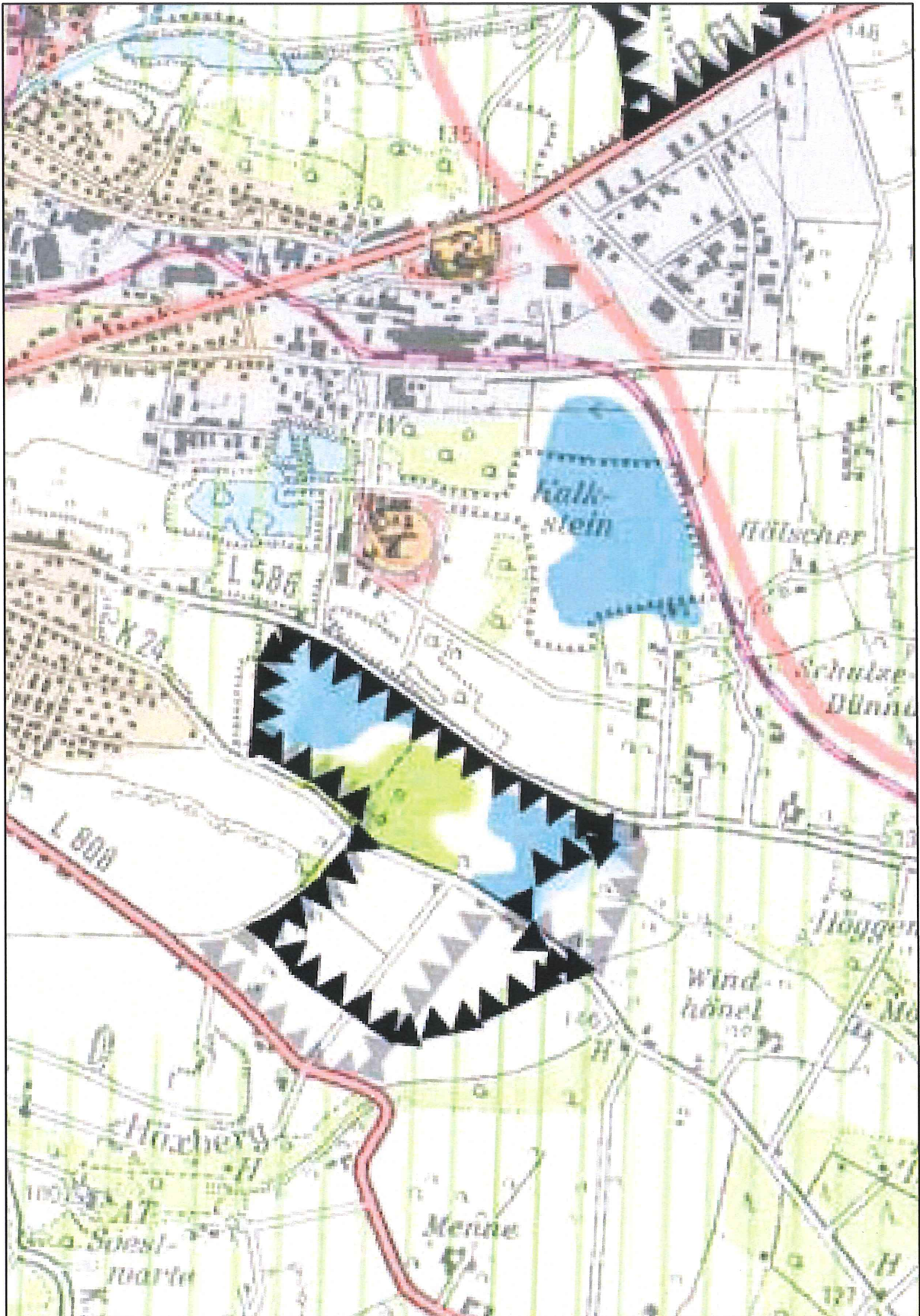


Maßstab 1: 10.000

Quellenvermerk
Lizenz: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Namensnennung: Land NRW / Kreis Warendorf (2017)



Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)



Zeichnerische Darstellungen, Blatt 13 des Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein – Stand 05.03.2018 – zur erneuten Auslegung mit dem geänderten Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für Beckum Süd.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2018/0061

öffentlich

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein – Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

11.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Stadt Beckum stimmt dem von der Bezirksregierung Münster in der erneuten Auslegung des geänderten Teils des Planentwurfs des sachlichen Teilplans Kalkstein vorgelegten Ausgleichsvorschlag zu, so wie er in Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt ist.

Voraussetzung dafür ist, dass die aus Sicht der Stadt besonders zu schützenden Belange des Erhalts der Höxbergstufe und des Höxbergplateaus dadurch gesichert werden, dass sich das Abbauunternehmen schon jetzt vertraglich dazu verpflichtet, das Höhenprofil und die landschaftsräumliche Gliederung nach Abschluss der Abbautätigkeit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der Stadt Beckum festgesetzt.

Die Forderung aus der bisherigen Stellungnahme, dass im Vorgriff beziehungsweise während der Abbautätigkeit landschaftsräumliche Gliederungselemente zu schaffen sind, welche die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abmildern, wird aufrechterhalten. Es ist sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Belange auf der Ebene der Rekultivierungsplanung berücksichtigt werden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung des Regionalplans Münsterland durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW, Ausgabe 2014, Nummer 17 vom 27. Juni 2014, Seite 334 – ist er gemäß § 14 LPIG NRW wirksam.

Im Zuge der Erarbeitung des Regionalplans wurde jedoch der sachliche Teilplan für das Thema Kalkstein ausgeklammert und nicht Bestandteil des „neuen“ Regionalplans.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft des noch zu erarbeitenden sachlichen Teilplans bleiben die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bislang geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Teile 1 bis 3 von 1996 und 1997 einschließlich der dazu gemachten Regionalplan-Änderungen – gültig.

Im März 2017 hat die Stadt Beckum eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Trägerinnen und Träger Öffentlicher Belange im Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein, abgegeben (siehe Vorlage 2017/0045).

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein, wurde darin grundsätzlich begrüßt, da er die Sicherung der Abbauflächen und damit auch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Zementindustrie am Standort Beckum stärkt.

Zu den Fragen der räumlichen Abgrenzung der Abbaubereiche hatte die Stadt Beckum bereits in ihrer Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland Stellung genommen (siehe Vorlage 2011/0086/1 – Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Stellungnahme der Stadt Beckum – und Niederschrift über die Sitzung). Die Stellungnahme ist als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt. Die Positionen der Stellungnahme bezüglich des Kalksteinabbaus wurden in dem damaligen Erarbeitungsverfahren analog der Herausnahme des Themas Kalkstein ausgeklammert.

Wie im damaligen Verfahren auch hat die Verwaltung zunächst den Austausch mit den am Standort Beckum vertretenen Unternehmen des Kalksteinabbaus gesucht, um deren Belange mit den Anforderungen der Stadt abgleichen zu können. Ebenfalls hat die Bezirksregierung im Vorfeld der Erarbeitung des nun vorgelegten Planentwurfs Gespräche mit den Unternehmen geführt. Im Ergebnis können die damaligen Positionen zu den Darstellungen der Abgrabungsbereiche südlich der Bundesautobahn 2 (Abbildungen Nummer 9 und 12 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011) entfallen, da sie berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Fläche nördlich der Bundesstraße 61 (Abbildung Nummer 13 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011), da diese nicht mehr für erforderlich gehalten wird.

Die damaligen Anregungen zur Flächendarstellung im Bereich Lippberg Nord und Lippberg Süd (Abbildungen Nummer 10 und 11 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011) hingegen wurden auch im Rahmen der erneuten Stellungnahme im Verfahren zum sachlichen Teilplan Kalkstein 2017 als relevant erachtet. Gegen eine erweiterte Darstellung der Flächen Lippberg Nord nach Osten spricht die dortige Raumstruktur insbesondere mit dem schützenswerten Bereich Huxdieksbach. Die Stellungnahme der Stadt, die die Beibehaltung der auch im Flächennutzungsplan verankerten Grenzen aus dem Gesamtrekultivierungsplan fordert, wurde aufrechterhalten.

Die Erweiterung in Richtung Lippberg Süd führt zu einem unter landschaftsräumlichen, kulturell-räumlichen und touristischen Gesichtspunkten ausgesprochen sensiblen Heranrücken des Abbaus an die Höxbergstufe. Gleichwohl hat das dort tätige Abbauunternehmen deutlich gemacht, dass die Flächen sehr wichtig für den wirtschaftlichen Betrieb und damit die Standortsicherung seien. Aus diesem Grund hat die Stadt Beckum in ihrer Stellungnahme vom März 2017 eine Kompromisslinie aufgezeigt, die erhebliche Flächen im Bereich Lippberg Süd für den Abbau freigibt und gleichzeitig einen ausreichenden Schutzabstand zu den schutzwürdigen Bereichen Höxbergstufe, Höxbergplateau und alte Landwehr sichert (siehe Anlage 3 zur Vorlage). Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum müsste hier entsprechend angepasst werden.

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 27. Februar 2018 berichtet, hat zwischenzeitlich ein Erörterungstermin der Bezirksregierung mit den betroffenen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Belange stattgefunden. Die Präsentation aus der Sitzung wurde den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 4 zur Vorlage).

Im Ergebnis hatte die Bezirksregierung zum Erörterungstermin einen geänderten Ausgleichsvorschlag gemacht, der jedoch die Interessen und Schutzbedürfnisse der Stadt Beckum nur unzureichend widerspiegelte. Der während des Erörterungstermins von der Bezirksregierung nochmals veränderte Vorschlag unter stärkerer Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der Stadt Beckum wurde aus wirtschaftlichen und technischen Abbaugründen vom Abgrabungsunternehmen nicht akzeptiert. Auch in im Nachgang geführten Klärungsgesprächen mit dem Abgrabungsunternehmen konnte keine einvernehmliche Flächenkulisse erreicht werden. Die Verwaltung hatte daher darüber informiert, dass es beabsichtigt sei, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im März 2017 abgegebene Stellungnahme aufrecht zu halten.

Seitens der Bezirksregierung wurde zu der vom 12. März bis zum 13. April 2018 erfolgenden, erneuten Auslegung des geänderten Teils des Planentwurfs des sachlichen Teilplans Kalkstein der in Anlage 1 zur Vorlage dargestellte Ausgleichsvorschlag in das Verfahren gegeben. Hierbei wird der städtischen Forderung für den Bereich Lippberg Nord, den Quellbereich des Huxdieksbaches aus dem Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze herauszunehmen, entsprochen. Für den Bereich Lippberg Süd wird der Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit einer Entfernung von circa 150 Metern zur Landwehr entlang der Höxbergstufe und zur Herzfelder Straße dargestellt. Der Forderung der Stadt Beckum, das Höxbergplateau bis zu einer Höhe von größer 160 Metern über Normalhöhen null nicht als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze festzulegen, wird im Ausgleichsvorschlag nicht gefolgt.

Soweit eine einvernehmliche Flächenkulisse und damit ein Meinungsausgleich nicht erreicht werden kann, obliegt es dem Regionalrat in seiner Abwägungsentscheidung, welche Flächendarstellung letztlich erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat das Abgrabungsunternehmen um einen erneuten Abstimmungstermin gebeten. In diesem Termin wurde von Seiten des Unternehmens nochmals dargelegt, weshalb eine nur teilweise Inanspruchnahme des Bereiches Lippberg Süd aus betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen nicht möglich sei. Indessen wurde vom Abgrabungsunternehmen in Aussicht gestellt, das Geländeprofil in den sensiblen Bereichen zum Höxbergplateau nach der Abgrabung im Rahmen der Rekultivierung vollständig wieder herzustellen. Nach Beendigung der Abgrabungstätigkeit sei daher keinerlei Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wie auch des „Erlebnisses Höxberg“ zu befürchten.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein solcher Schritt denkbar, wenn abgesichert wird, dass die Wiederherstellung auch tatsächlich und vollumfänglich erfolgt. Eine solche Absicherung ist jedoch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Regionalplan nicht möglich. Die Regelung, in welcher Höhe und in welchem Maße die gewachsene Geländesituation nach der Abgrabung wiederhergestellt wird, obliegt dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Stadt nur Verfahrensbeteiligte und nicht federführend, sodass auch dieses Verfahren keine vollumfängliche Absicherung darstellen kann. Zudem erfolgt das Verfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Absicherung soll daher ergänzend durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Abgrabungsunternehmen und der Stadt erfolgen. Hierzu wäre das Abgrabungsunternehmen bereit.

Unter der Prämisse einer vertraglichen Regelung wird daher empfohlen, dem von der Bezirksregierung Münster vorgelegten Ausgleichsvorschlag (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entsprechen.

Vor der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 11. April 2018 besteht um 15:30 Uhr die Möglichkeit mit Vertretungen des Abgrabungsunternehmens und der Stadtverwaltung eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Startpunkt ist der Parkplatz des Lidl an der Sternstraße. Zum einen besteht die Möglichkeit gemeinsam mit dem Fahrrad in Richtung Höxberg zu starten und so einen Eindruck von der Anfahrt auf die Beckumer Berge und die Höhenstufe des Höxberges und der alten Landwehr zu bekommen. Zum anderen besteht die Möglichkeit mit einem Kleinbus des Abgrabungsunternehmens die Höhenstufe des Höxberges anzufahren.

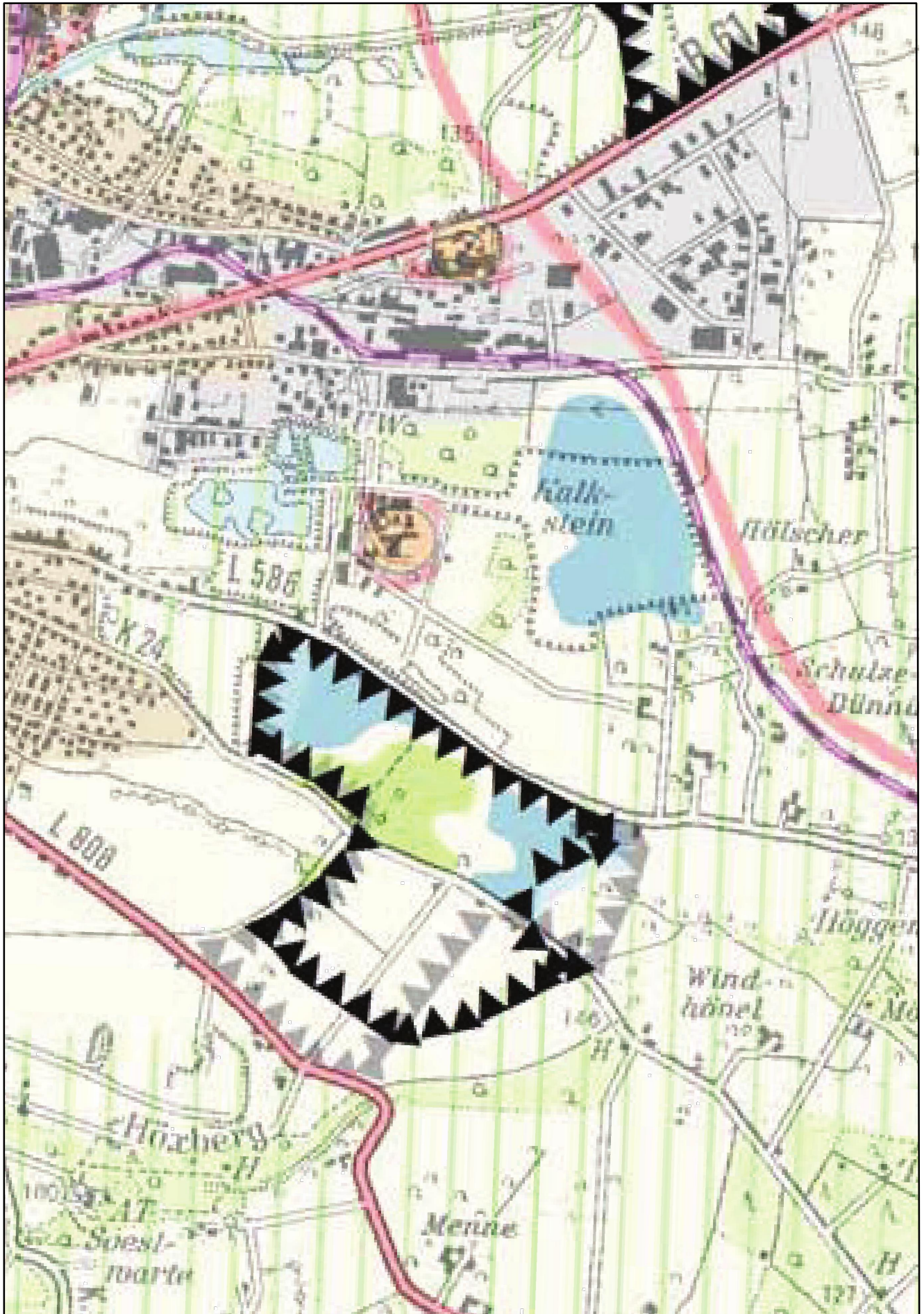
Am Treffpunkt „Parkplatz Haus Pöpsel“ kann mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Abgrabungsunternehmens und der Verwaltung über die Auswirkungen der Abgrabungen und die Möglichkeiten der Abmilderung und Rekultivierung gesprochen werden.

Anlagen:

- 1 Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Münster
- 2 Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 22. Juli 2011
- 3 Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein vom 9. März 2017
- 4 Präsentation zum Sachstandsbericht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 27. Februar 2018

TOP Ö 14

Anlage 1 zur Vorlage 2018/0061



STADT BECKUM DER BÜRGERMEISTER



Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 22. Juli 2011 (Auszug)

„[...]“

V. Sicherung der Rohstoffversorgung

1. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)

Ziel 39 „Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen“.

Grundsatz 25 „Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen“.

[...]

Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Beckum mit Vertretern der Beckumer Zementindustrie hatten zum Ergebnis, dass noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf sowohl in der Darstellung von Abbaufächen im Regionalplan als auch in der zukünftigen Flächensicherung vor konkurrierenden Nutzungen besteht.

In gemeinsamen Gesprächen wurde deutlich, dass die Ansprüche, die noch gesondert von den einzelnen Vertretern der Zementindustrie in den Stellungnahmen formuliert werden, sich fast vollständig mit den bisher abgestimmten Rahmenplänen, dem Flächennutzungsplan und auch dem vorliegenden Gesamtrekultivierungsplan aus dem Jahr 2000 decken werden.

Die Stadt Beckum gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die noch ausstehende Abstimmung mit der Bezirksregierung im Ergebnis die Zustimmung der Abgrabungsindustrie findet, so dass auch hier die langfristige Sicherung der Betriebsstandorte und der Arbeitsplätze in Beckum unterstützt wird.

Die Erläuterungskarte V-1 „Lagerstätten“ stellt die vorhandenen Lagerstätten im Stadtgebiet, differenziert nach zurzeit noch zugänglichen, nicht durch andere Nutzungen überlagerte Lagerstätten, dar.

Die Fortführung der Abbaubereiche Cemex und Phönix und der Steinbruch Vellern Nord – ehemals Dyckerhoff wird in der Erläuterungskarte V-2 „wertvolle Lagerstätten“ kleinmaßstäblich dargestellt.

Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen der Abbaubereiche

[...]

2. Reduzierung des Steinbruches Lippberg Nord (Firma Cemex) – s. Abb. 10

3. Streichung der zusätzlichen Flächen Lippberg Süd (Firma Cemex) – s. Abb. 11

[...]“

Anlage zur Stellungnahme der Stadt Beckum zum Regionalplangentwurf 2011 (Auszug)

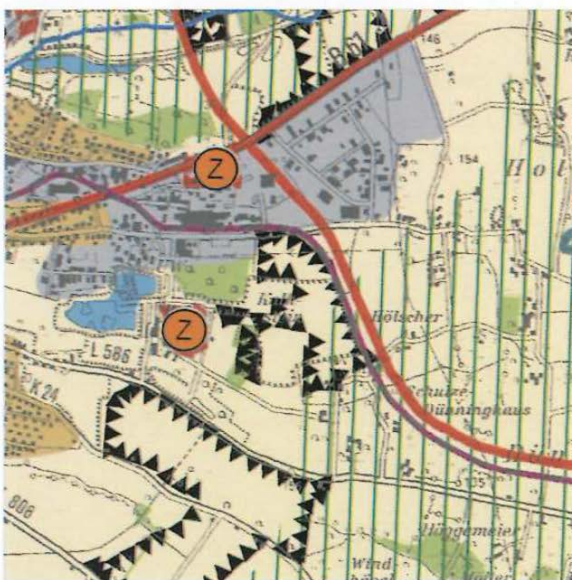


Abb. 10



Abb. 10 Anregung

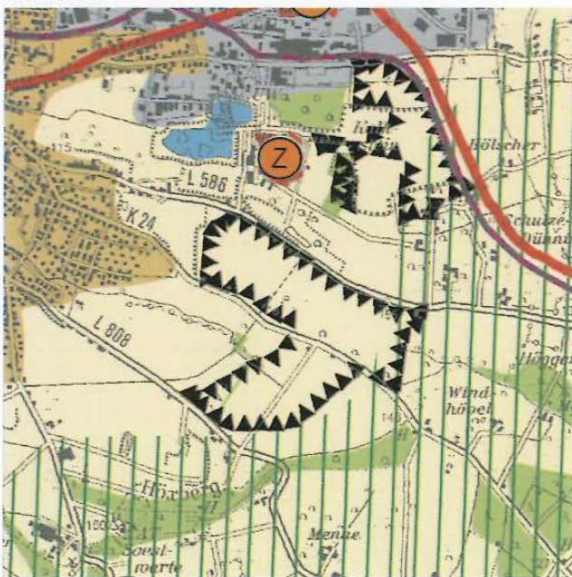


Abb. 11

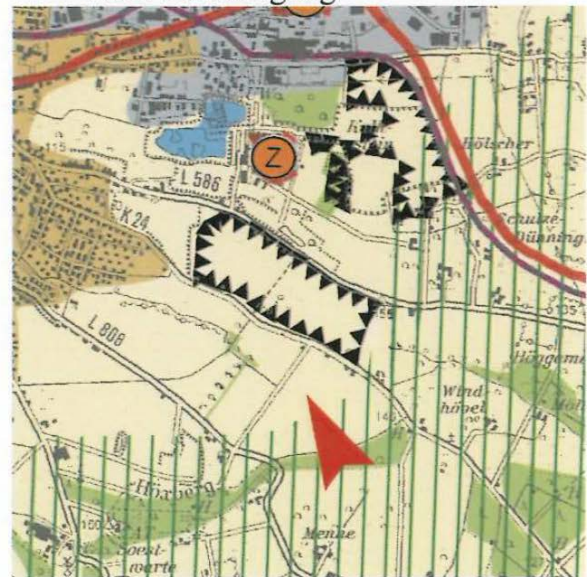


Abb. 11 Anregung



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
49143 Münster

Söhnke Wilbrand
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

02521 29-324 02521 2955-324 (Fax)
Wilbrand@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
II. Obergeschoss | Raum 262
Über Treppen oder den Innenhoffahrstuhl zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Geschäftszeichen: 61-13-09.3

9. März 2017

Erarbeitung eines Entwurfs des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt Kalkstein

Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
nach § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG

Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Schreiben hatten Sie den Entwurf des Regionalplans
Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Kalkstein mit der Bitte um
Stellungnahme übersandt.

Hierzu hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
des Rates der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 8. März 2017
nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan
„Kalkstein“ wird grundsätzlich begrüßt, da er die Sicherung der
Abbauflächen und damit auch die Sicherung der wirtschaftlichen
Grundlagen für die Zementindustrie am Standort Beckum stärkt.

Die Grundsätze sowie die Ziele 1.1 bis 1.5 der textlichen Festle-
gungen werden unterstützt. Ziel 1.6 sollte hingegen entfallen
oder zumindest auf die Flächen beschränkt werden, die im Rah-
men der Rekultivierung dem Naturhaushalt wieder zugeführt
werden. Die Flächenkonkurrenz unterschiedlicher Außenbe-
reichsnutzungen ist bereits jetzt ausgesprochen hoch, wie unter
anderem an den massiven Steigerungen der Ackerlandpreise in
den letzten 2 bis 3 Jahren erkennbar. Diese Nutzungskonkurrenz
sollt nicht weiter verschärft werden.

Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag:	geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Zu den zeichnerischen Darstellungen wird bezüglich des Abbaubereichs Lippberg–Nord auf die Stellungnahme der Stadt Beckum vom 22. Juli 2011 verwiesen. Die dort verankerte Forderung einer Rücknahme auf die bisherige Darstellungsgrenze wird aufrecht erhalten. Der östlich angrenzende Naturraum Huxdieksbach soll aufgrund seiner landschaftsräumlichen Qualitäten weiterhin von der Abbauplanung ausgenommen bleiben. Der planfestgestellte Abgrabungsbereich Lippberg–Nord ist im Gesamtrekultivierungsplan Beckum dargestellt und so in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Eine weitere Ausdehnung Richtung Südosten ist nicht vorgesehen.

Zu den zeichnerischen Darstellungen bezüglich des Abbaubereichs Lippberg–Süd wird ebenfalls eine Reduzierung der Flächenkulisse gefordert. Gegenüber der Stellungnahme vom 22. Juli 2011 wird jedoch nach Gesprächen mit dem betroffenen Abbauunternehmen nicht mehr an einer Grenzziehung entlang der Kreisstraße 24 festgehalten, wie sie im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum dargestellt ist. Zum Schutz der Höxbergstufe sowie des Verlaufes der alten Landwehr wird die in der beigefügten Karte ersichtliche Abgrenzung für vertretbar gehalten (Anlage 1). Diese sichert einerseits, dass die Höhenkante des Höxbergs unangetastet bleibt (160 Meter über Normalnull – Höhenlinie) und ein Schutzabstand zur Höxbergstufe von mindestens 300 Metern verbleibt, wie in der gültigen Gesamtrekultivierungsplanung aufgezeigt. Andererseits erlaubt diese Abgrenzung eine weitere Ausbeutung der Lagerstätten im nordwestlichen Bereich unter der Voraussetzung, dass während der Abbautätigkeit landschaftsräumliche Gliederungselemente gestaltet werden, die die Sichtbeziehung abmildern. Ebenso muss abgesichert sein, dass die schützenswerten Belange mit der Rekultivierungsplanung entsprechend sensibel gestärkt werden.

Zur Verdeutlichung ist dieser Stellungnahme eine Plandarstellung mit den Flächenänderungen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Denkert

Anlage

Durchschrift

Landrat des Kreises Warendorf
48207 Warendorf



Abb. 1

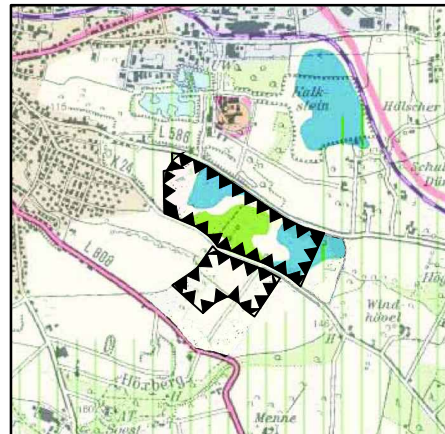


Abb. 1 Anregung



STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

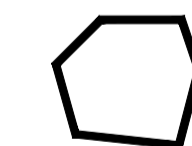


ohne Maßstab

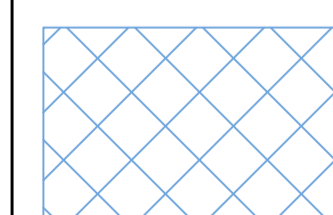
gefertigt am 04.01.2017

Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
www.beckum.de

Legende



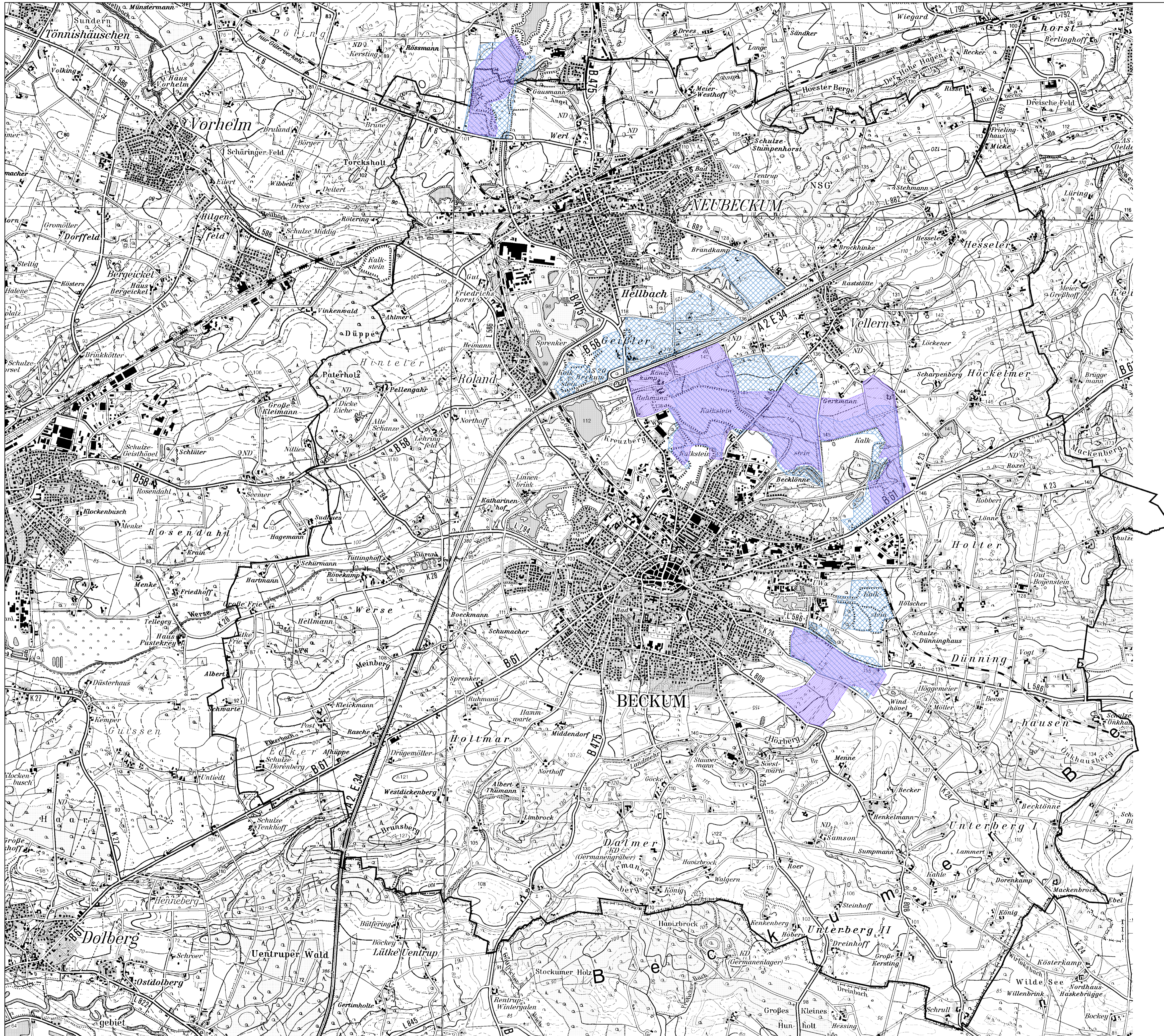
Stadtgrenze



Flächenkulisse
aus dem bisher
gültigen Regionalplan,
Aufstellung 1996

aus dem
Regionalplanentwurf,
Sachlicher Teilplan
Kalkabbau,
Stand Offenlage 2.1. bis 24.3.2017

TOP Ö 14



STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

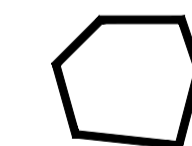


ohne Maßstab

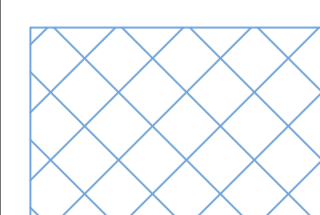
gefertigt am 04.01.2017

Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
www.beckum.de

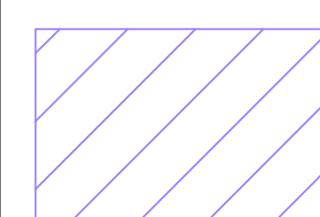
Legende



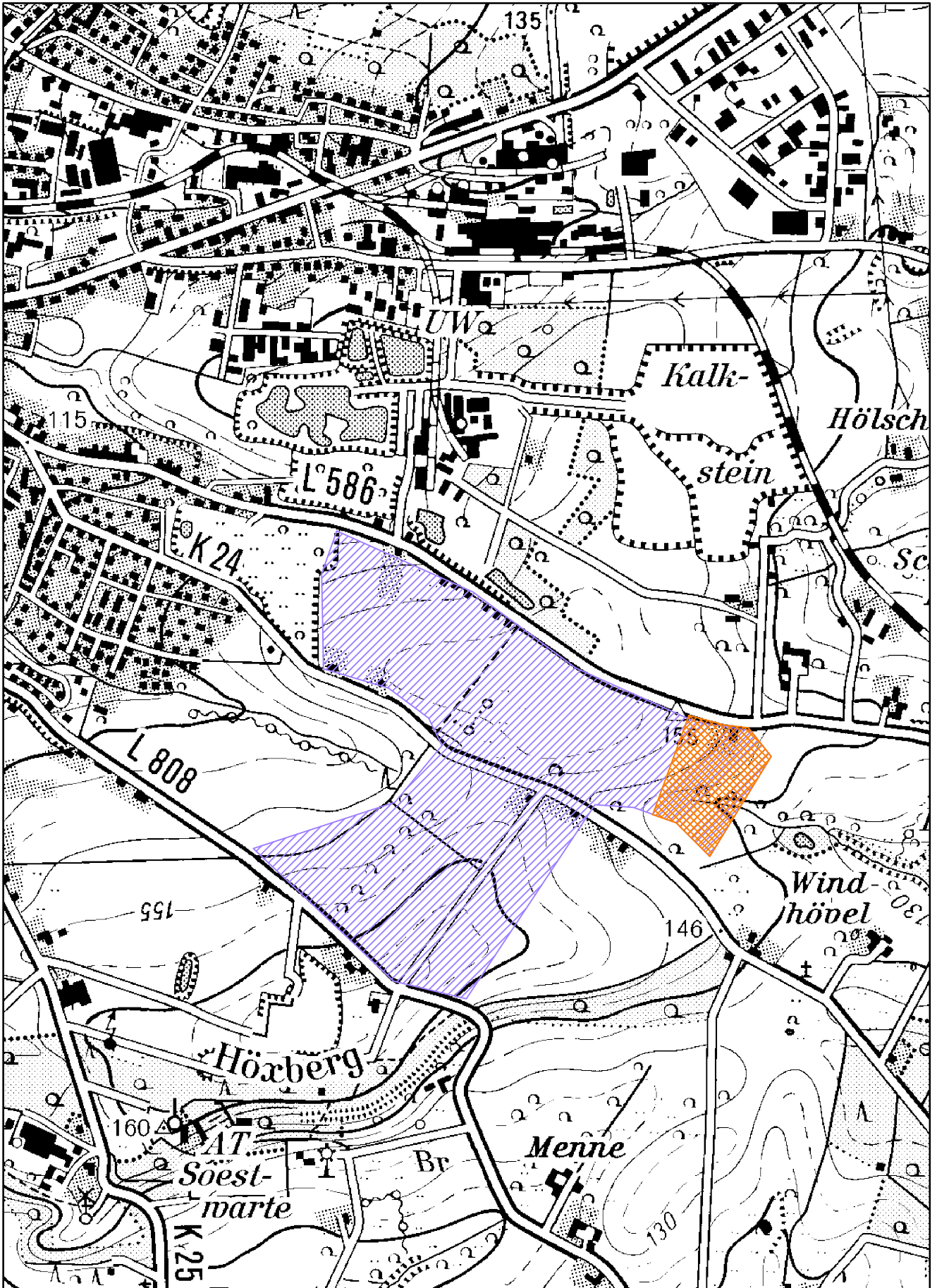
Stadtgrenze



Flächenkulisse
aus dem bisher
gültigen Regionalplan,
Aufstellung 1996

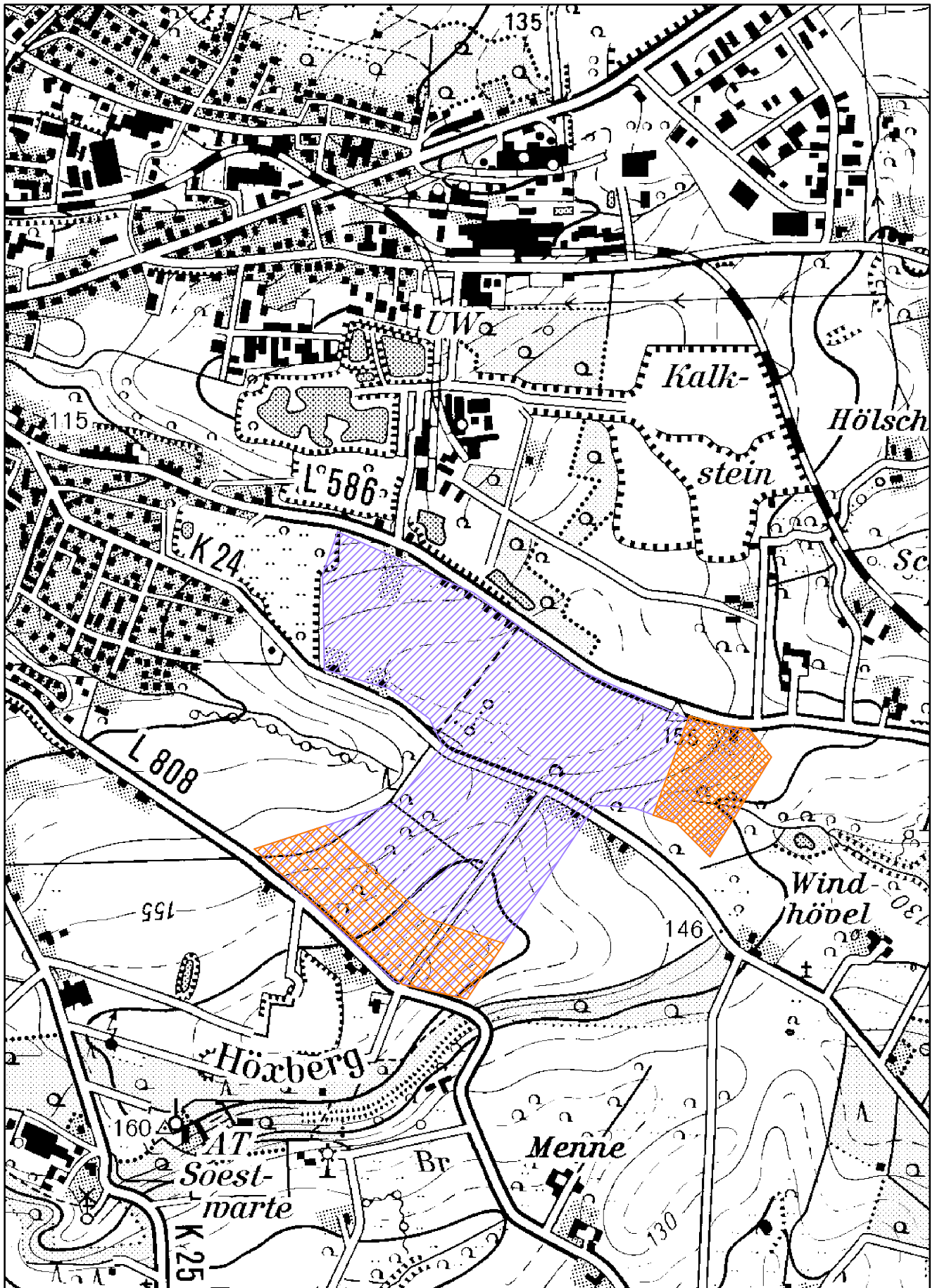


Flächenkulisse
aus dem
Regionalplankentwurf,
Sachlicher Teilplan
Kalkabbau,
Stand Offenlage 2.1. bis 24.3.2017

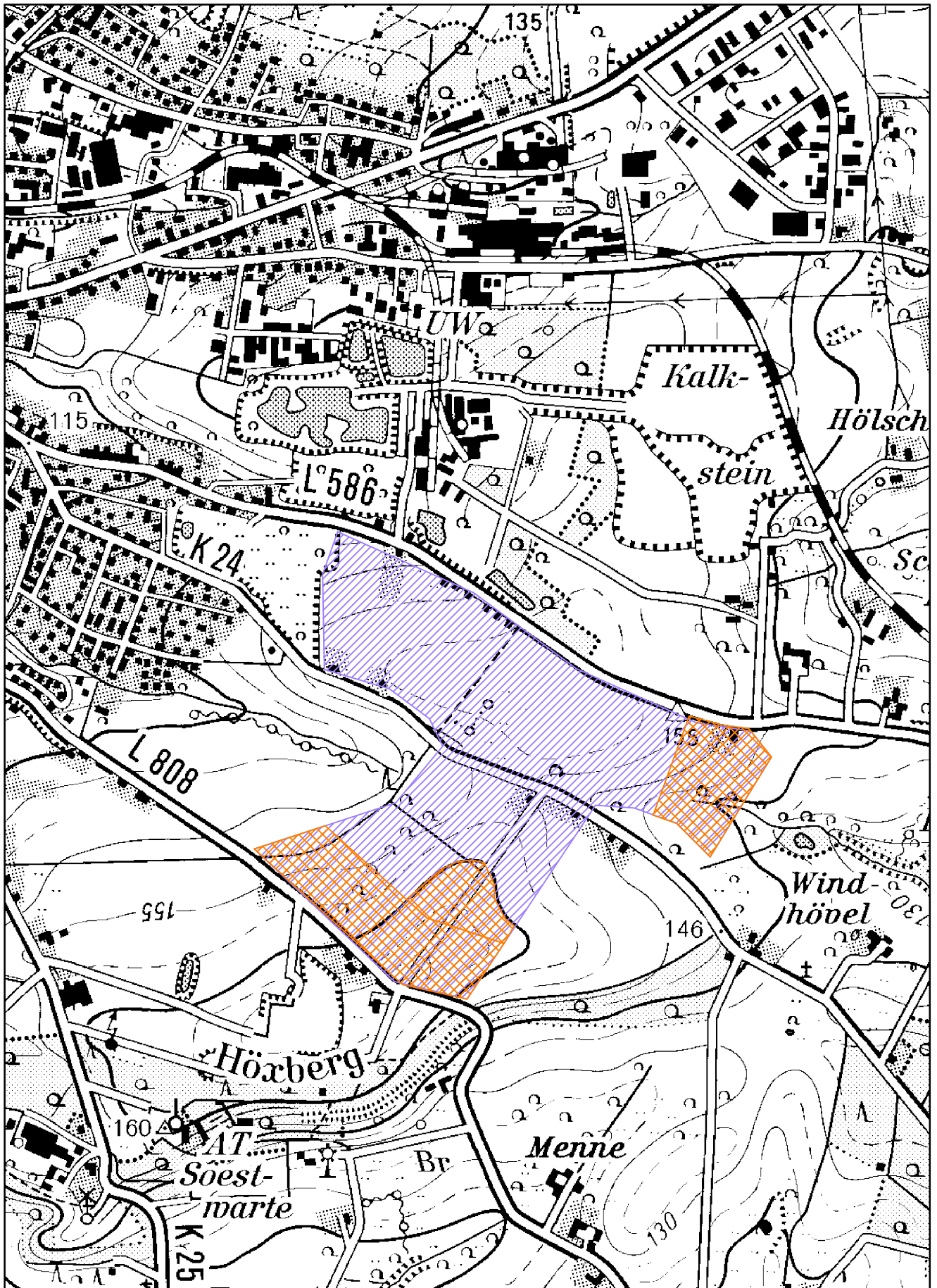


Flächenvorschlag für den Bereich Lippberg -Nord und -Süd
(Stand Offenlage 02.01. - 24.03.2017)

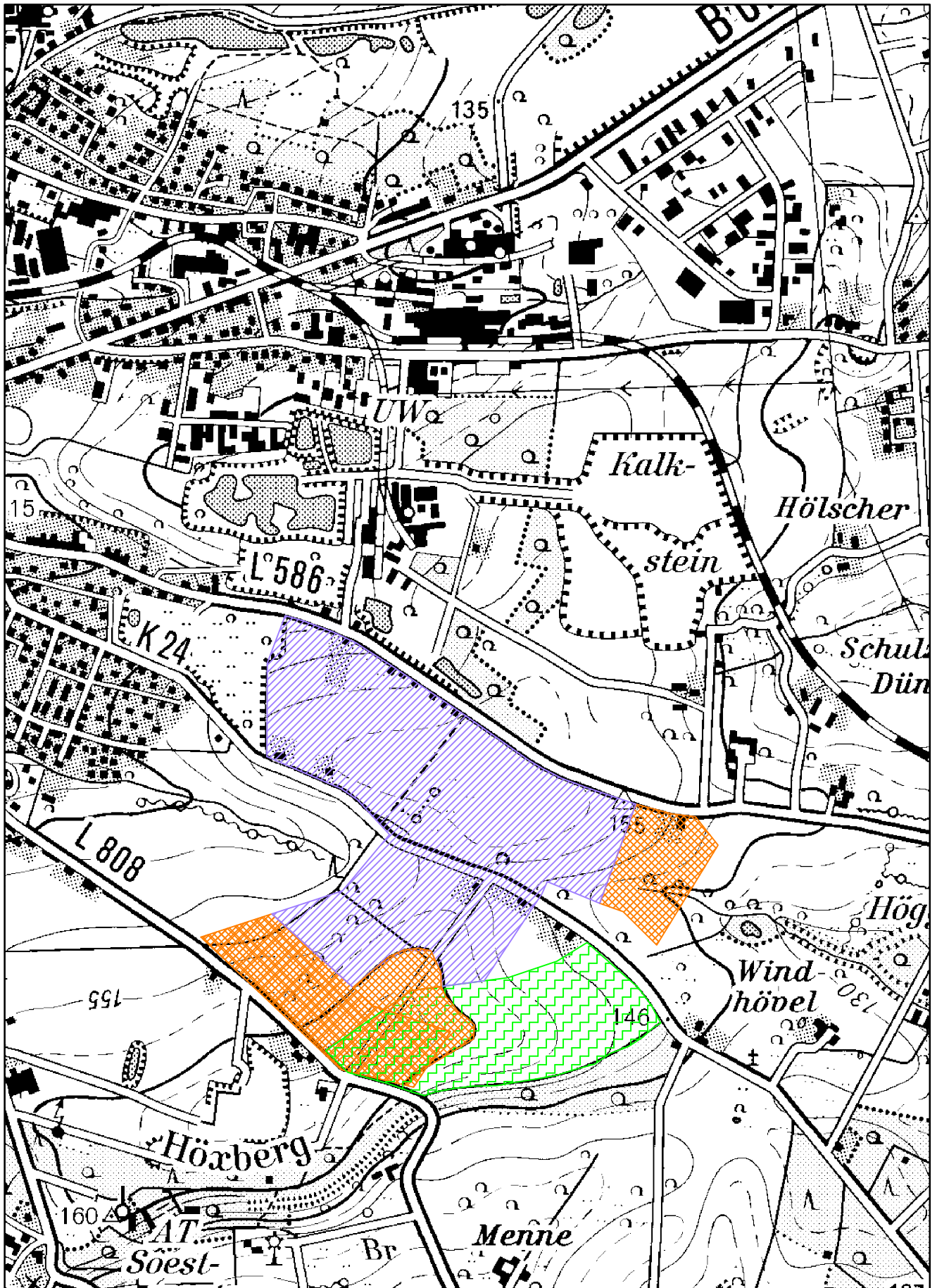
Legende: Orangene Fläche = Quellgebiet des Huxdieksbaches



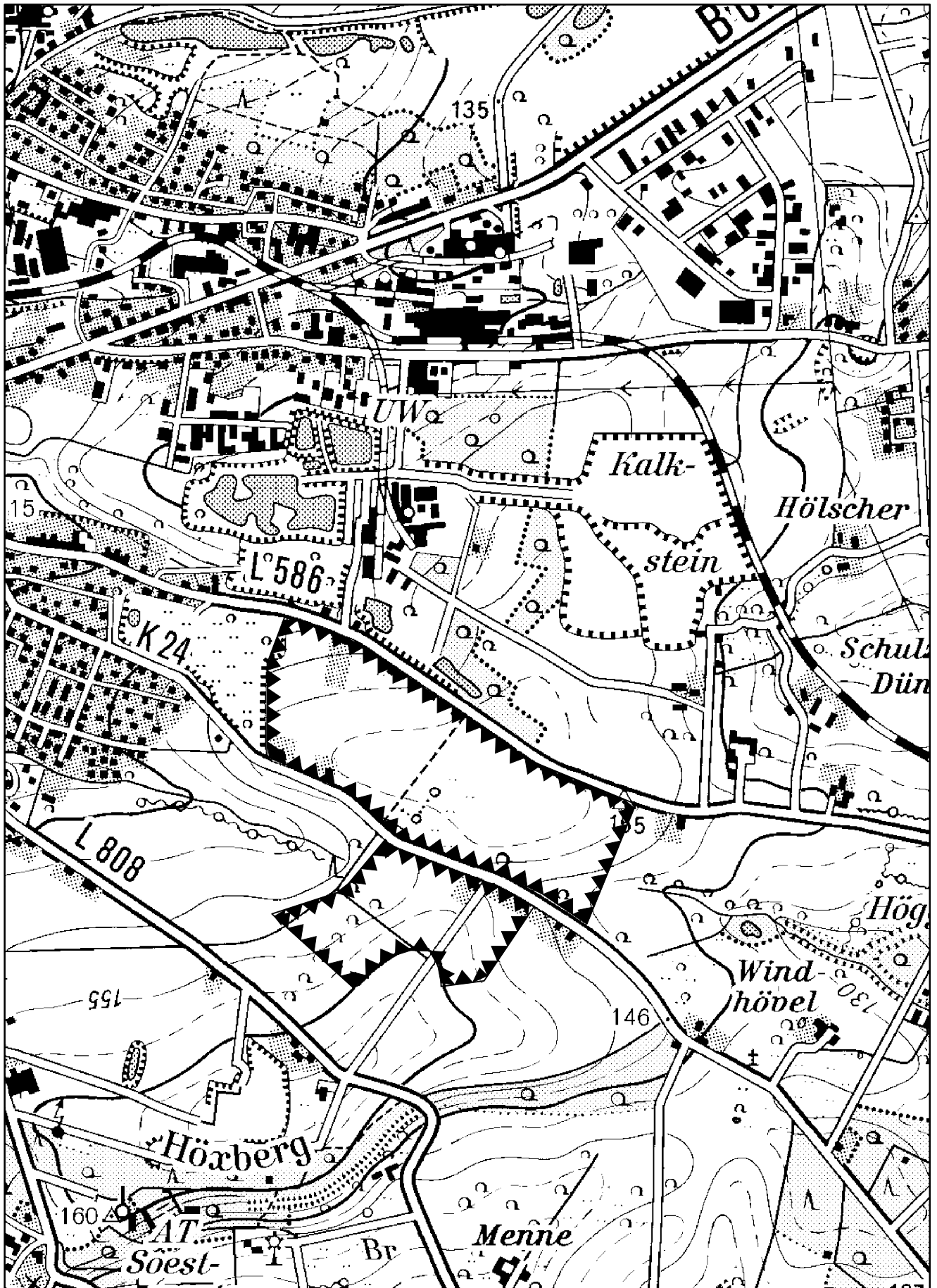
ergänzt um die Abstandsfläche zur L808



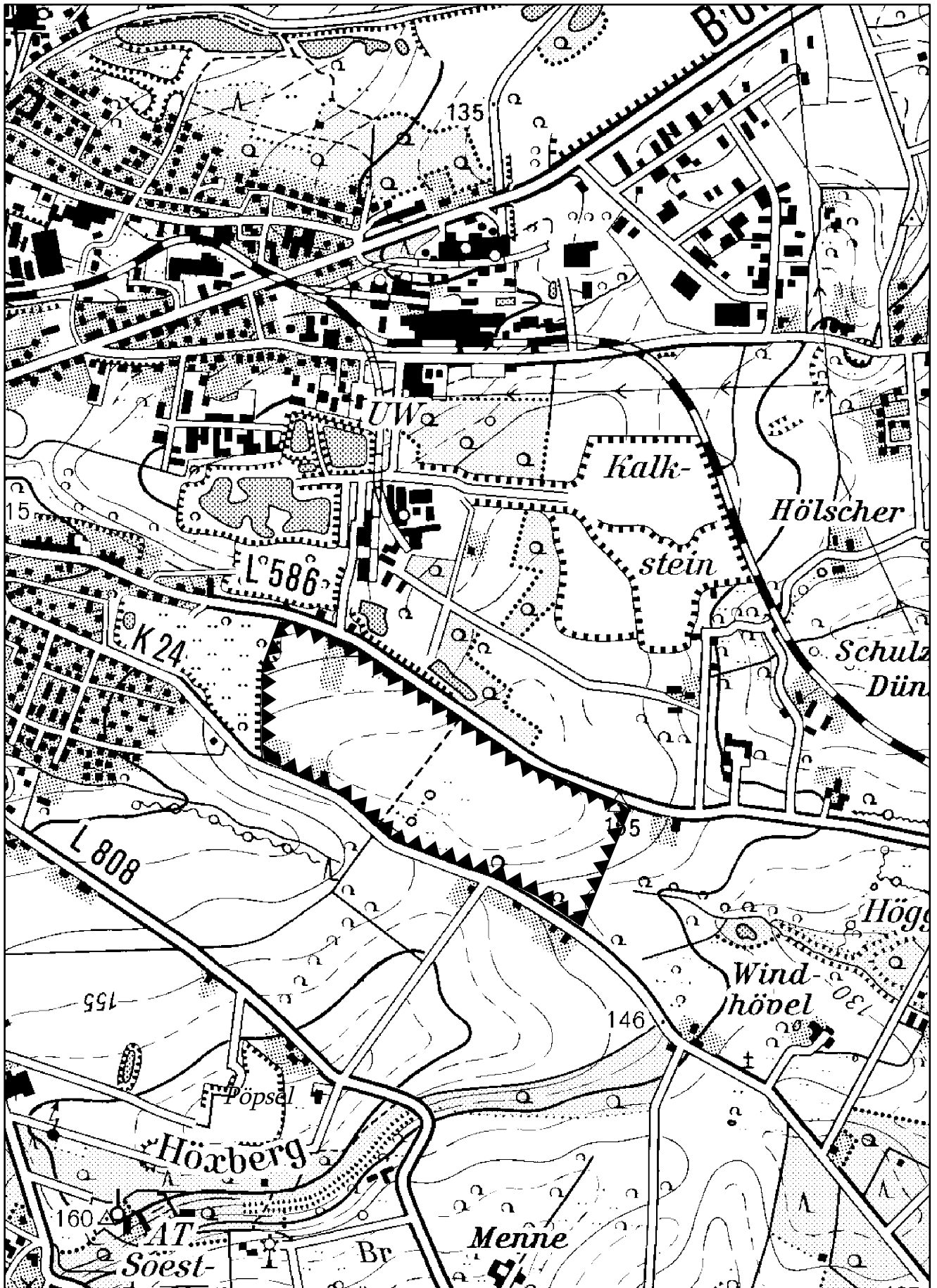
ergänzt um die Fläche der von der Stadt Beckum geforderten Erhalt der 160m Höhenlinie zur Sicherung der Kuppe des Höxberges



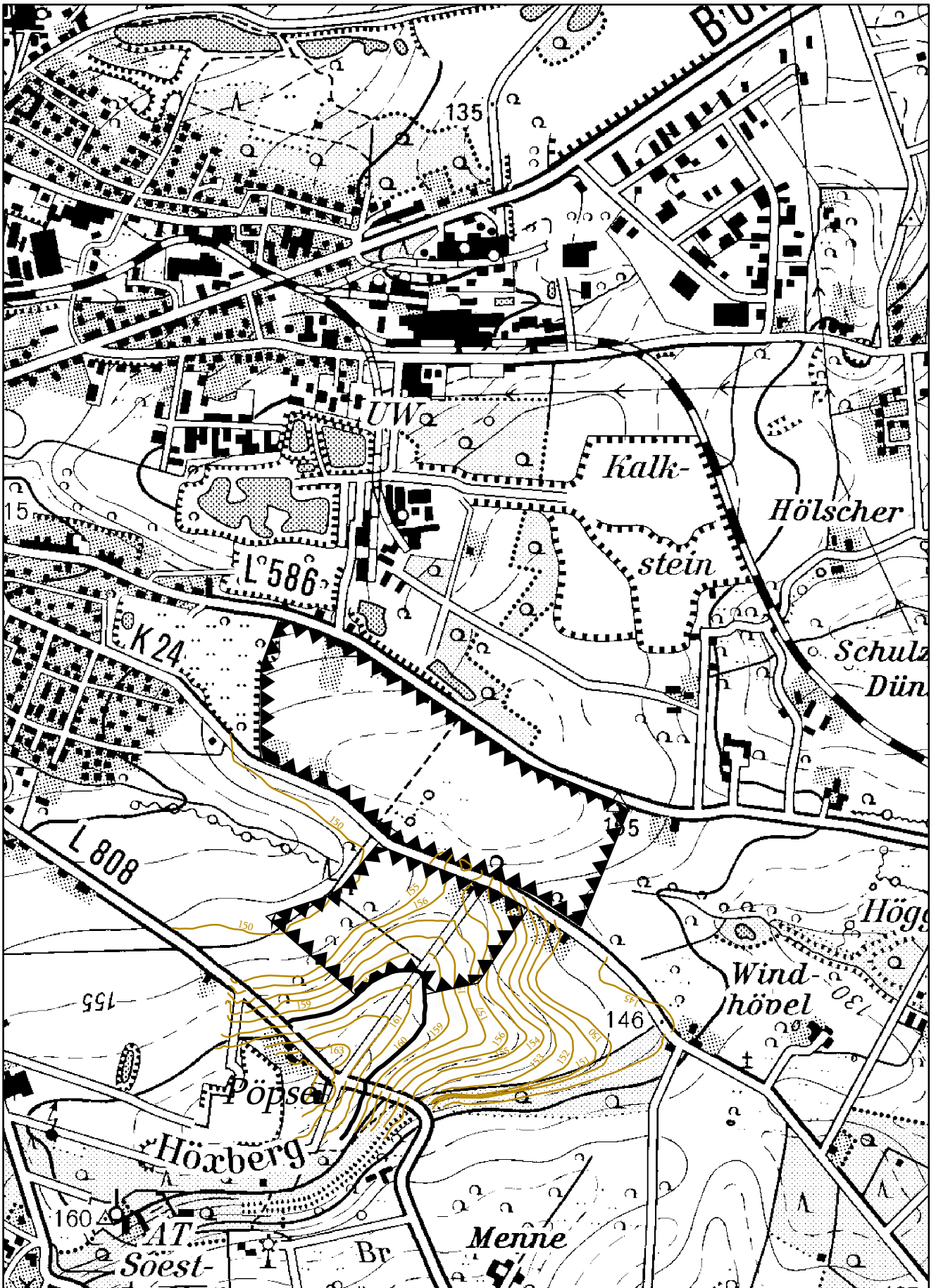
ergänzt um den Schutzabstand zur alten Landwehr (300 Meter)



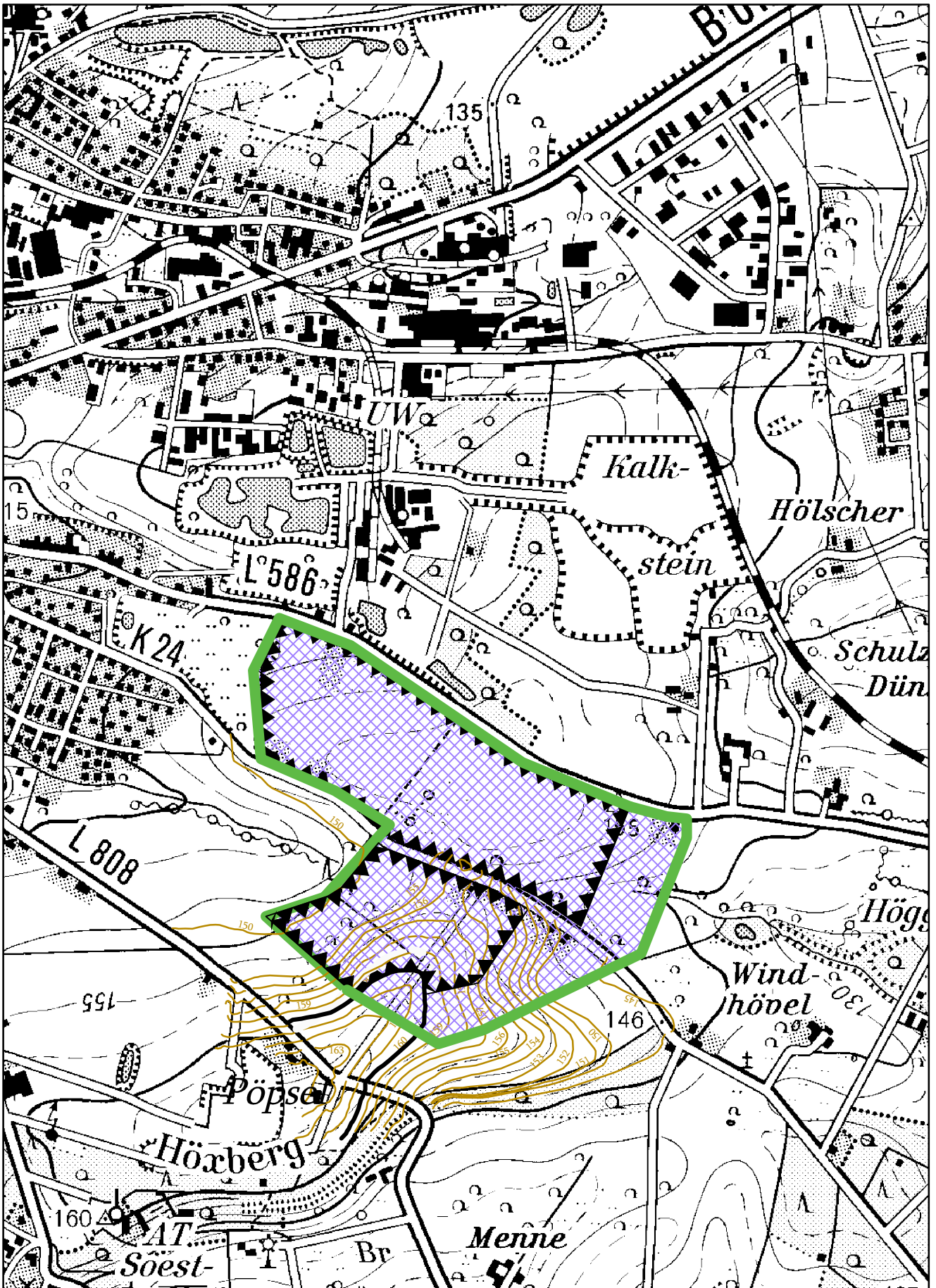
Mit Stellungnahme vom März 2017 an die BezReg gesandter Kompromissvorschlag zur Flächendarstellung.



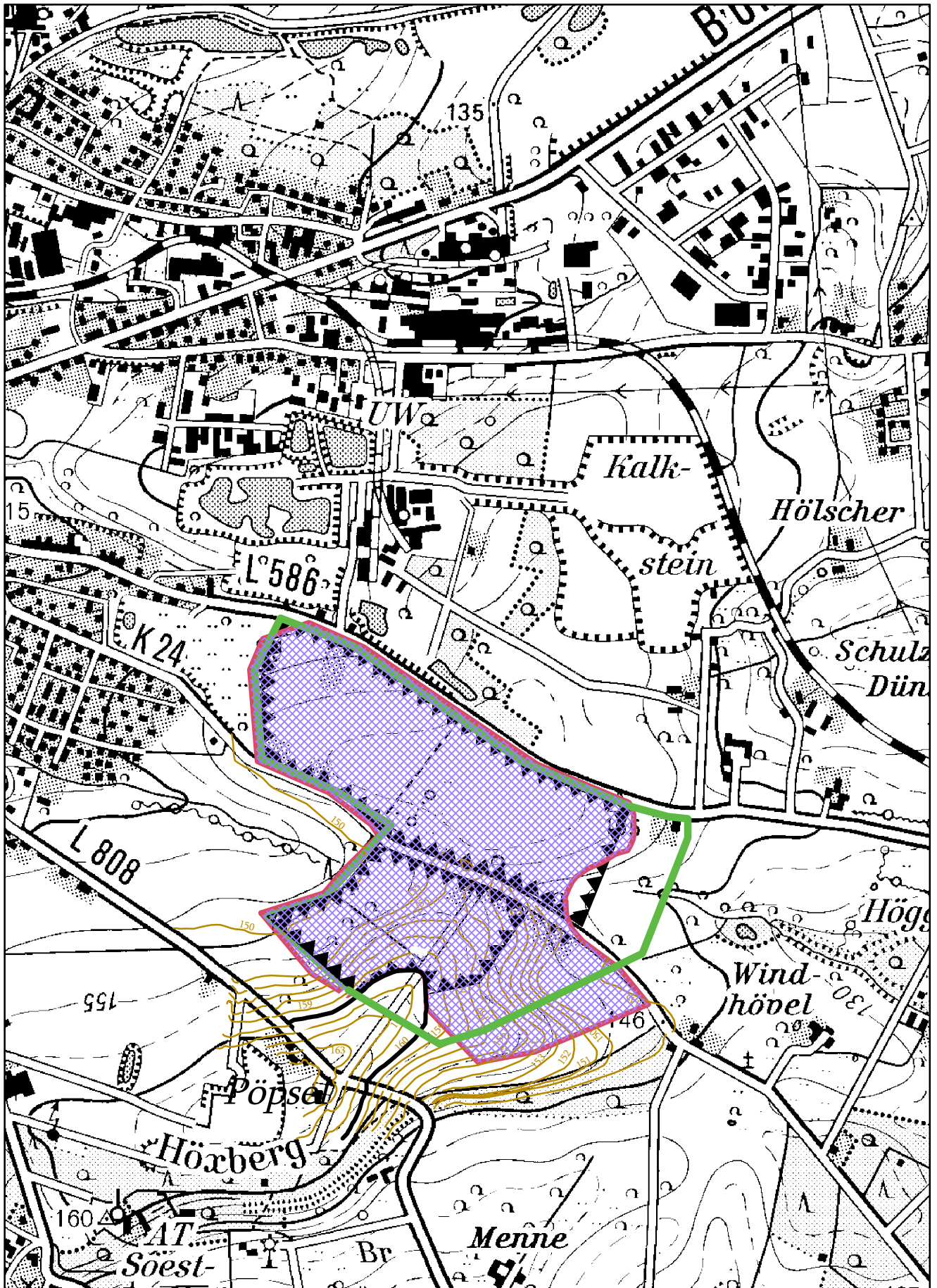
Im Vergleich: Flächendarstellung gemäß Stellungnahme der Stadt Beckum im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes im Jahr 2011



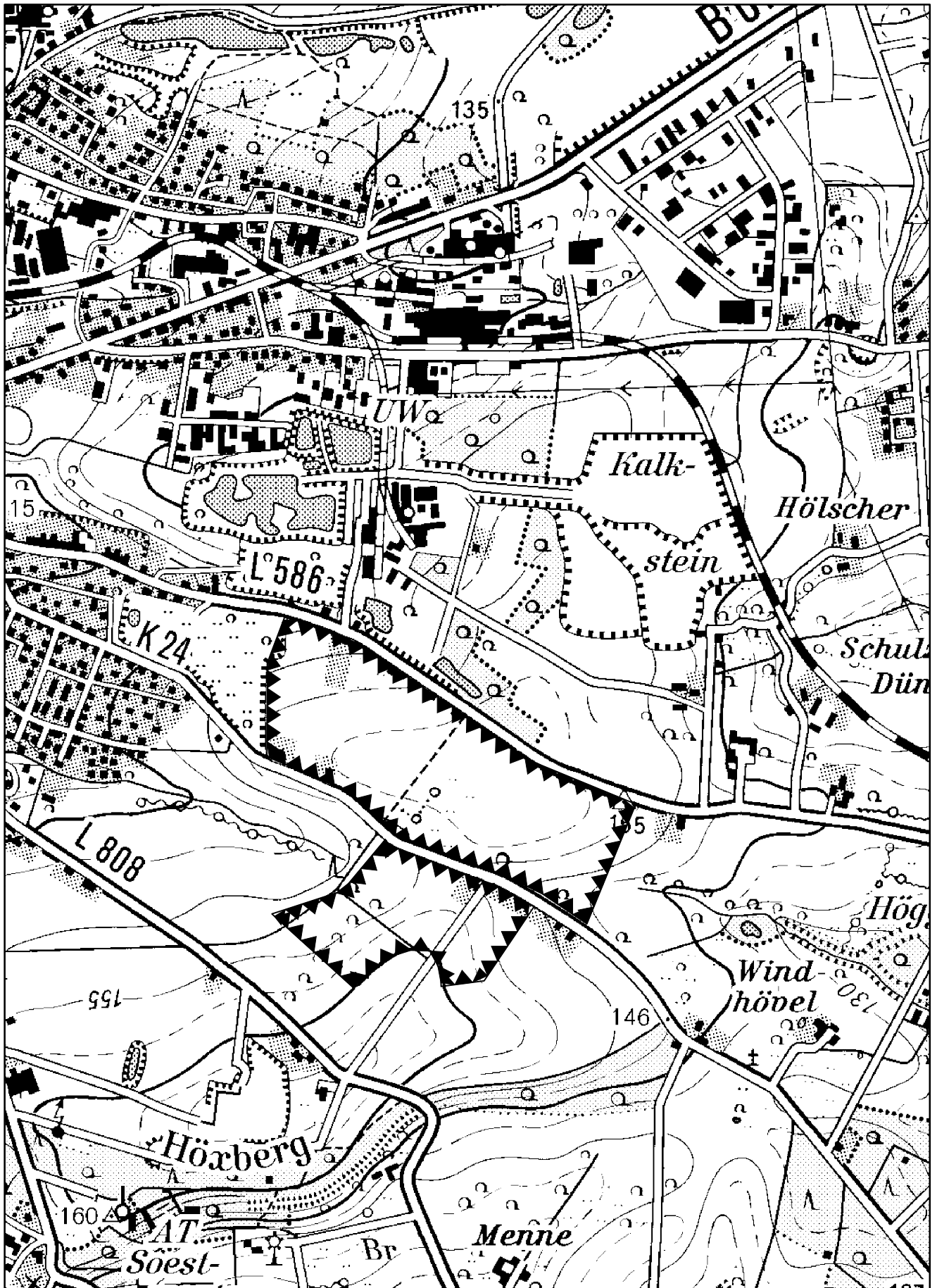
Darstellung der Höhenentwicklung am Höxberg



Grüne Linie = 1. Ausgleichsvorschlag der BezReg zum Erörterungstermin am 07.02.2018



Rote Linie = 2. Ausgleichsvorschlag der BezReg im Erörterungstermin im 07.02.2018



Resümee: Text aus Kurzbericht
Flächenkulisse aus der Stellungnahme der Stadt Beckum vom März 2017 wird
aufrechterhalten.



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 25-105

Vorlage

zu TOP
2018/0063
öffentlich

Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Als Vertreterin für die evangelische Kirche im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wird Frau Kira Polaszek, Kurze Straße 14, 59269 Beckum, als stellvertretendes beratendes Mitglied bestellt.

Kosten/Folgekosten

Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen – mit Ausnahme der Ratsmitglieder – erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von derzeit 26,20 Euro pro Sitzungsteilnahme.

Finanzierung

Die Ausgaben für Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – gedeckt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien richtet sich nach §§ 4 und 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Die Bestellung beratender Mitglieder erfolgt gemäß § 58 Absatz 4 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 7 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gehört je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss an.

§ 4 Absatz 4 Buchstabe g Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum führt dazu aus, dass die Vertretungen von den örtlichen Kirchengemeinden in Beckum bestellt werden.

Mit Beschluss des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Beckum vom 25. Januar 2018 wurde Frau Kira Polaszek, wohnhaft Kurze Straße 14, 59269 Beckum, zum stellvertretenden beratenden Mitglied für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie bestellt. Sie vertritt das beratende Mitglied Frau Jennifer Schäfer.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW in den Fällen des § 50 Absatz 3 GO NRW kein Stimmrecht.

Anlage(n):

ohne